

Udo Benzenhöfer

**Der Fall Leipzig (alias Fall „Kind Knauer“)
und die Planung der NS-„Kindereuthanasie“**

**Klemm & Oelschläger
Münster 2008**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliographie: detaillierte
bibliographische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Erste Auflage 2008

© 2008, Verlag Klemm & Oelschläger, Münster
www.klemm-oelschlaeger.de

Alle Rechte beim Verlag!

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlags
ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus
auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie
usw.) zu vervielfältigen oder in elektronische Systeme
einzuspeisen, zu verarbeiten oder zu verbreiten.

Satz und Umschlaggestaltung: Ralph Gabriel, Wien
Druck und Bindung: buch bücher dd ag, Birkach

ISBN 978-3-932577-98-7

Inhalt

1. Einleitung	9
2. „Forschungs“-Geschichte	12
2.1. Untersuchungen bis 1998	12
2.2. Eigene Untersuchungen 1997/1998	21
2.3. Exkurs: U. Schmidt - geistige Piraterie und schlechte Wissenschaft	23
2.4. Revision in Bezug auf Pomßen	25
3. Vorgeschichte der NS-„Kindereuthanasie“	28
4. Zur Kanzlei des Führers und zur Frage, ob hier schon vor dem Fall Leipzig die „Kindereuthanasie“ ins Auge gefasst wurde	32
5. Zum Fall Leipzig	51
5.1. Zum Namen, zum Alter, zum Geschlecht und zur Behinderung des Kindes	51
5.2. Zum „Gnadentodgesuch“	53
5.3. Zur Datierung des Falles	54
6. Exkurs: 1938/1939 in Leipzig verstorbene Kinder mit dem Namen Knauer	58
7. Exkurs: Zu dem laut A. Hartl 1938 durch Brack erteilten Auftrag, ein „Gutachten“ zur Stellung der katholischen Kirche zur „Euthanasie“ einzuholen	61

8. Zur Planungsgruppe für die „Kindereuthanasie“	65
8.1. Überblick	65
8.2. Die Aussagen von Wentzler und Loeffler	70
8.3. Hefelmanns zentrale Aussage zur „Gründung“ des „Reichsausschusses“	73
9. Gesicherte Aktivitäten in der Kanzlei des Führers mit Bezug zur „Euthanasie“ im August 1939 und Erfassungserlass des Reichsinnenministeriums für die „Kindereuthanasie“ (18.8.1939)	76
10. Meldung und Vorauswahl	81
11. Zur Frage des ersten „Reichsausschusskindes“ bzw. der ersten Einweisung in eine „Kinderfachabteilung“	84
12. Überblick über die „Kinderfachabteilungen“	87
13. Exkurs: Beginn der Planung der „Erwachseneneuthanasie“ (Aktion T 4)	96
14. Schluss	113
15. Anhang: Aussagen zum Fall Leipzig	126
16. Quellenverzeichnis	144

*O glücklich, wer noch hoffen kann,
aus diesem Meer des Irrtums aufzutauchen*

Goethe, Faust

1. Einleitung

Der konkrete Anlass für diese Publikation¹ ist eine jüngst notwendig gewordene Richtigstellung in Bezug auf meine früheren Forschungen zum Thema NS-„Kindereuthanasie“², genauer, zur Vorgeschichte der „Reichsausschussaktion“³. Es geht um den so genannten Fall Kind Knauer bzw. Fall Leipzig, der nach meinen 1998 zuerst publizierten Forschungen aufgeklärt schien, sowohl was die Person als auch was die zeitliche Einordnung betrifft. Das auf der Grundlage einer Angabe von Philippe Aziz von mir genannte Kind aus Pomßen bei Leipzig ist

¹ Mein herzlicher Dank für Hilfen bei der Vorbereitung gilt Frau M. Edelmann, Frau Chr. Eid und Frau J. Franke (Senckenbergisches Institut für Geschichte und Ethik der Medizin, Frankfurt a.M.). Für das Lektorat danke ich Frau Dr. Gisela Hack-Molitor (Marbach am Neckar). Der Dank für Hinweise zu speziellen Punkten erfolgt an der entsprechenden Stelle im Text oder in den Fußnoten.

² Zur Terminologie: Eigentlich müsste es NS-„Kinder- und Jugendlicheneuthanasie“ oder NS-„Minderjährigeneuthanasie“ heißen (bzw. noch besser: so genannte NS-„Kinder- und Jugendlicheneuthanasie“ oder so genannte NS-„Minderjährigeneuthanasie“). Da es im Folgenden jedoch im Wesentlichen um die Zeit vor Beginn der konkreten Maßnahmen geht, sei der Gebrauch von NS-„Kindereuthanasie“ im Sinne einer Abkürzung gestattet; zum Thema Altersgrenze bei der „Reichsausschussaktion“ vgl. Benzenhöfer/Oelschläger 2002, S. 13-16.

³ Es sei betont, dass zwar ein Schema (siehe dazu unten) für die so genannte „Reichsausschussaktion“ entwickelt wurde, das in vielen Fällen auch „griff“. Doch es gab (siehe dazu das Kapitel „Zur Frage des ersten ‚Reichsausschusskindes‘ bzw. der ersten Einweisung in eine ‚Kinderfachabteilung‘“) auch Abweichungen vom Schema. Da es zudem für den Historiker oft schwierig ist, „Reichsausschusskinder“ zu identifizieren, und da in vielen Anstalten (auch in denen mit „Kinderfachabteilungen“) auch „Nichtreichsausschusskinder“ durch Unterversorgung oder durch Medikamente zu Tode kamen, ist es für die Forschung angebracht, Indizien für die Ermordung von Kindern und Jugendlichen in Anstalten, Heimen oder Kliniken ohne „Vorauswahl“ zu suchen.

nach neuen Erkenntnissen, die auf eine Angehörige dieser Familie aus Pomßen zurückgehen, nicht das gesuchte Kind gewesen.

In der vorliegenden Studie will ich zunächst die „Forschungs“-Geschichte zu diesem Fall eingehend darstellen. Im Zuge dieser Darstellung werde ich ausführlich darlegen, wie ich (aus heutiger Sicht: irrtümlich) dazu kam, 1997/98 ein bestimmtes Kind als „Kind K.“ zu identifizieren.

Anschließend werde ich die „Vorgeschichte“ der NS-„Kindereuthanasie“ kurz nachzeichnen und der Frage nachgehen, ob es schon vor dem Fall Leipzig in der Kanzlei des Führers Planungen dazu gab.

Schließlich werde ich auf der Grundlage der wichtigsten Aussagen in Nachkriegsermittlungsverfahren bzw. Nachkriegsprozessen den Fall Leipzig neu in den Blick nehmen. Denn trotz der Revision in Bezug auf das Kind aus Pomßen ist weiter von einem Fall der Tötung eines behinderten Kindes in Leipzig vor Beginn des 2. Weltkriegs auszugehen. Diesem Fall kam nach den vorliegenden Aussagen eine wichtige Rolle im Vorfeld der NS-„Kindereuthanasie“ zu.

Es sei schon hier erwähnt, dass diese Untersuchung vor allem in Bezug auf die Datierung kein eindeutiges Ergebnis erbrachte. Es sei auch schon erwähnt, dass es im Zuge der Untersuchung gelungen ist, über die (leider nur unvollständig erhaltene) Einwohnermeldekartei zwei Kinder mit Namen Knauer nachzuweisen, die 1938 in Leipzig verstorben sind (Näheres dazu siehe den Exkurs „1938/1939 in Leipzig verstorbene Kinder mit dem Namen Knauer“).

Eines der beiden Kinder verstarb schon am fünften Tag nach der Geburt (Todesstag: 9.6.1938), es scheidet wegen der Kürze der Lebenszeit als das Kind Knauer des Falles Leipzig mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aus (überdies verstarb es laut Eintrag im Sterbebuch der Stadt Leipzig nicht in der Universitätskinderklinik, sondern in der Wohnung der Eltern).

Das andere Kind mit Namen Knauer wurde laut Einwohnermeldekartei am 12.2.1938 geboren und verstarb am 3.3.1938. Für dieses Kind,

ein Mädchen, konnte auch ein Eintrag im Sterbebuch der Stadt Leipzig gefunden werden. Das Kind verstarb in „Leipzig-Reudnitz im Kinderkrankenhaus“. Das Kinderkrankenhaus Reudnitz hatte die Adresse Oststraße 21, laut Reichs-Medizinal-Kalender 1937, S. 686 war es verbunden mit der Universitätskinderklinik („Städt. KinderKh m. UnvKinderKlin“; Direktor war W. Catel).

Ob dieses im März 1938 verstorbene Kind das gesuchte ist, muss offenbleiben. Die Lebenszeit erscheint für den Fall Leipzig kurz, immerhin musste ein Brief nach Berlin gelangen, von der Kanzlei des Führers weitergeleitet und von Hitler zur Kenntnis genommen werden, schließlich musste Karl Brandt noch nach Leipzig fahren. Zudem ist festzuhalten, dass sich das Sterbedatum mit einer Aussage von Hans Hefelmann vereinbaren ließe, dass es jedoch in Widerspruch zu einer anderen Aussage von Hefelmann und auch zu der Aussage von Karl Brandt steht (siehe dazu die Kapitel „Zur Datierung des Falles“ und den Exkurs „1938/1939 in Leipzig verstorbene Kinder mit dem Namen Knauer“).

Da es sich im Falle des im März 1938 verstorbenen Kindes zeigte, dass das Namensregister der Leipziger Sterbebücher nicht vollständig ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht noch ein weiteres Kind Knauer 1938 oder 1939 in Leipzig verstorben ist.

2. „Forschungs“-Geschichte

2.1. Untersuchungen bis 1998

Zunächst ist festzuhalten, dass mir im Zuge meiner Recherchen kein Dokument aus der Zeit vor 1945 bekannt wurde, in dem der Fall Leipzig erwähnt wurde.⁴

Erwähnt wurde der Fall des behinderten Kindes (als „Fall Leipzig“, ohne Nennung eines bestimmten Namens) im Rahmen des Nürnberger Ärzteprozesses. Vor allem durch die Aussage von Karl Brandt am 4.2.1947 (Wiedergabe im Anhang dieser Studie) wurde er bekannt. Ermittlungen in Leipzig wurden (nach allem, was man weiß) nicht durchgeführt.

In der 1947 publizierte Dokumentation „Das Diktat der Menschenverachtung“ referierten Alexander Mitscherlich und Fred Mielke den Fall auf der Grundlage der Brandt-Aussage.⁵ Sie sprachen in ihrem Kommentar dem „Gesuch des Vaters“ (neben anderen Gesuchen) „eine gewisse auslösende Rolle“ für die „Kindereuthanasie“ zu, als Zeit gaben sie nur „1939“ an.

Zu Beginn der 60er Jahre wurde der Fall in mehreren Aussagen von Hans Hefelmann thematisiert (Wiedergabe im Anhang dieser Studie). Hefelmann, ehemals zuständiger „Sachbearbeiter“ für die „Reichsaus-

⁴ Das „Gnadentodgesuch“ aus dem Kreis der Familie wurde bis dato nicht gefunden. Vielleicht wurde es mit Akten der Kanzlei des Führers vernichtet. Es bleibt aber noch zu prüfen, ob es in dem 705 Bände umfassenden Bestand Fond 1355 (Kanzlei des Führers der NSDAP) des Sonderarchivs Moskau enthalten ist (vgl. dazu www.sonderarchiv.de/fonds/fond1355).

⁵ Mitscherlich/Mielke 1947, S. 110. Vgl. auch die überarbeitete Ausgabe Mitscherlich/Mielke 2001, S. 237. Erwähnt wurde der Fall des Kindes auch von Platen-Hallermund 1948, S. 43.

schussaktion“ in der Kanzlei des Führers, war nach derzeitigem Kenntnisstand der erste, der den Namen „Knauer“ erwähnte. Er musste allerdings auf Nachfrage zugeben (6.9.1960), dass er sich nicht absolut sicher sei, wie der Name gelautet habe, er könne auch „ähnlich“ geklungen haben.

Eine relativ ausführliche Darstellung des Falles enthielt die Anklageschrift der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt im Verfahren gegen Heyde u.a. vom 22.5.1962.⁶ Hier wurde auf die Aussagen Hefelmans vom 31.8.1960 und vom November 1960 und auf die Aussage Brandts von 1947 rekurriert. Zur Bedeutung des Falles schrieb die Generalstaatsanwaltschaft Folgendes: „Die Tötung des Kindes Knauer nahm Hitler zum Anlass, die Tötung unheilbar Kranker allgemein und insbesondere die Tötung angeblich unheilbar kranker Kinder einzuleiten“ (S. 53). Die Generalstaatsanwaltschaft ging davon aus, dass der Fall (es ist allerdings unklar, was *genau* gemeint war) vor Ende Februar 1939 stattgefunden hatte, denn man schrieb, dass das nach dem Fall gebildete „beratende Gremium“ seine Beratungen im Februar 1939 aufgenommen habe (S. 59). Die Beratungen dieses Gremiums seien, wie man unter Verweis auf Hefelmann notierte, „etwa im Mai 1939“ abgeschlossen worden (S. 59).

Die Darstellung der Heyde-Anklageschrift zum Fall Kind Knauer und zu den Beratungen vor dem Erlass des Reichsministeriums des Innern vom 18.8.1939 ging nahezu unverändert in das Buch von Ernst Klee aus dem Jahr 1983 ein.⁷ Dieses Buch, dessen Veröffentlichung 1983 sicherlich eine mutige Tat war, müsste ausführlicher analysiert werden. Dies kann in diesem Kontext nicht geschehen. Es sei nur so viel vermerkt, dass es zahlreiche Fehler enthält; eine unveränderte Neuauflage ist nicht mehr

⁶ Vgl. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main [1962], S. 48-54. Die Anklageschrift wurde unlängst im Druck zugänglich gemacht, und zwar mit den Originalseitenzahlen; vgl. „Euthanasie vor Gericht“ 2005.

⁷ Vgl. Klee 1983 (und öfter).

zu vertreten.⁸ Bei der Darstellung der Vorgeschichte der „Kindereuthanasie“ fällt unangenehm auf, dass Klee nicht auswies, dass er auch seine Angaben z.B. zum „beratenden Gremium“ (auf den Seiten 78 bis 81) nur geringfügig modifiziert aus der Heyde-Anklageschrift übernahm.⁹

Ein besonderes Kapitel der „Forschungsgeschichte“ ist nun aufzuschlagen. In einem zuerst 1973 in Berlin (Ost), dann 1979 in Frankfurt am Main erschienenen Buch¹⁰ behauptete der bekannte DDR-Jurist Friedrich Karl Kaul, dass am „23. Mai 1939“ Prof. W. Catel in Leipzig eine Unterredung mit dem „Ehepaar Knauer“ gehabt habe (S. 21). Kaul wusste sogar den Vornamen des Vaters („Willi Knauer“) anzugeben (S. 24), der das „Gnadentodgesuch“ an die Kanzlei des Führers geschickt hatte. Weder für das Datum noch für den Vornamen des Vaters führte Kaul einen Beleg an, seine Angaben müssen als fiktiv angesehen werden.

1975 erschien ein Buch des französischen Journalisten Philippe Aziz, in dem er angab, 1973 ein Interview mit den Eltern des behinderten Kindes geführt zu haben. Auf Aziz ist unten näher einzugehen.

Das obsolete Buch von E. Klee (1983) wurde oben im Zusammenhang mit der Heyde-Anklageschrift behandelt.

⁸ Klee überschrieb z.B. ein Kapitel mit „Die Euthanasie-Transporte vor Beginn der Euthanasie“ (S. 66-75). Er bezog sich auf Transporte vor allem aus Anstalten der Inneren Mission und der Caritas. Dass solche Transporte stattfanden, ist unbestritten. Dass diese Transporte allerdings „Euthanasietransporte“ vor der „Euthanasie“ waren, d.h. konkret, dass die Verlegten vor Kriegsbeginn umgebracht wurden, ist falsch. Vgl. dazu auch Sandner 2003, S. 185-237, hier S. 224.

⁹ In einer Endnote vermerkt Klee an einer Stelle, an der es um den Aufbau (!) der Kanzlei des Führers geht: „Meine Darstellung folgt der Heyde-A[nklageschrift]“ (S. 472, Anmerkung 5). Dass im Text S. 78f. nicht nur die Ausführungen zum Aufbau der Kanzlei des Führers und einzelne Zitate, sondern auch die längeren Textstellen zur Zusammensetzung des „vorbereitenden Gremiums“ aus der Heyde-Anklageschrift übernommen wurden, ist nicht ausgewiesen.

¹⁰ Vgl. Kaul 1979, S. 21-26. Kaul gab das „Gespräch“ vom 23.5.1939 sogar in wörtlicher (!) Rede wieder.

K.H. Roth und G. Aly meinten 1984, dass der für die „Kindereuthanasie“ zuständige „Reichsausschuss“ schon 1937/38 gegründet worden sei; sie vertraten die These, dass die Planungen für die „Kindereuthanasie“ schon zu dieser Zeit begonnen hätten.¹¹ Dies lässt sich jedoch nicht bestätigen.¹² In dem auf S. 118 (Fußnote 14) als „Beweis“ erwähnten Bestand Bundesarchiv Berlin R 18/3832 bis R 18/3838 findet sich nichts, was den Angaben von Roth und Aly entspricht. Da dieser Beitrag, der schon im Titel einen gravierenden Fehler enthielt,¹³ immer wieder unkritisch zitiert wird, sei hier auf die darin enthaltenen Aussagen zum Beginn der „Kindereuthanasie“ etwas näher eingegangen. Lässt man Fußnote 14

¹¹ Vgl. Roth/Aly 1984, S. 101-179, hier S. 104f. und S. 118, Fußnote 14.

¹² Vgl. dazu schon Benzenhöfer 2000a, S. 14.

¹³ Es handelt sich bei dem von Roth/Aly als „Dokument 6“ wiedergegebenen Text (S. 140-172) nicht um das *Protokoll einer Diskussion* zu einem „Euthanasie“-Gesetz. Eine „Diskussion“ mit Bezügen der Beiträge zum Vorredner und mit Gegengrede etc. ist hier nicht dokumentiert. Es ist leicht erkennbar, dass ein Bearbeiter die schriftlichen Stellungnahmen verschiedener Beiträger exzerpiert und nach den entsprechenden Paragraphen des (leider nicht erhaltenen) Gesetzesvorschlags angeordnet hatte. In diesem Vorschlag ging es übrigens nicht speziell um die Tötung von Kindern und Jugendlichen. Nach einer Aussage von Hefelmann (Faksimile in Roth/Aly 1984, S. 138) hatte er einen „Entwurf“ des Gesetzes zunächst im kleineren Kreis besprochen, dann an ca. 30 Personen versandt. Die Aussendung erfolgte am 3.7.1940. In der Antwort von Dr. med. Irmfried Eberl (Brandenburg) vom 6.7.1940, die erhalten ist (vgl. S. 130-133), wird als Betreff ein „Schnellbrief vom 3.7.1940“ des „Reichsausschusses“ angegeben (S. 130). Brack dankte Eberl mit Brief vom 16.7.1940 (S. 134). Nach dem Betreff eines weiteren Briefs von Eberl vom 10.9.1940 (Roth/Aly S. 135-137) hatte der „Reichsausschuss“ am 31.8.1940 einen neuen Vorschlag versandt (S. 135). Eberl antwortete am 10.9.1940 (S. 135). Seine Stellungnahme wurde teilweise im Exzerpt berücksichtigt (vgl. die Bemerkungen zu den Durchführungsbestimmungen Art. 2, Abs. 7 und zu Art. 3, Abs. 3; die zuletzt genannte Anmerkung wurde vom Bearbeiter unter Art. 3 Abs. 4 abgelegt; vgl. S. 171), so dass sicher ist, dass der Bearbeiter seine Zusammenstellung nach dem 10.9.1940 erstellte. Vorsichtigerweise müsste man also sagen, dass die Zusammenstellung ca. September/Oktober 1940 (nach dem 10.9.) entstanden ist.

einmal außer Acht, dann sind die Ausführungen zur Entstehung des „Reichssausschusses“ in zweierlei Hinsicht falsch:

Zum einen meinten die Autoren, dass der „Reichsausschuss“ „in gewisser Weise die Aktivitäten des kurz nach der Machtübernahme gegründeten ‚Sachverständigenbeirats für Bevölkerungs- und Rassenpolitik‘ beim Reichsinnenministerium“ fortsetzte, indem „er sie wissenschaftlich vertiefte und gleichzeitig zur Praxis hin weit über den gesetzlichen Rahmen des Erbgesundheitsgesetzes hinaus erweiterte“ (S. 105). Dazu ist zu sagen, dass dieser von Reichsinnenminister Wilhelm Frick unter maßgeblicher Mitwirkung seines Mitarbeiters Dr. Arthur Gütt im Juni 1933 gegründete Sachverständigenbeirat weder von der vorgegebenen Funktion (er sollte das Innenministerium in Bevölkerungs- und Rassenfragen beraten und vor allem bei der Gesetzesvorbereitung tätig werden) noch von der Zusammensetzung her (von der Planungsgruppe der „Kindereuthanasie“ war lediglich Linden vom Innenministerium Mitglied des Sachverständigenbeirats) mit dem „Reichsausschuss“ zu vergleichen ist.¹⁴

Zum anderen schrieben Roth und Aly fälschlich, dass der „Reichsausschuss“ direkt aus einem geheimen „Reichsausschuss für Erbgesundheitsfragen“ hervorgegangen sei, der nach 1936/37 als „über der ‚Erbgesundheits‘-Justiz thronendes Entscheidungsgremium mit unumschränkter Entscheidungs- und Schlichtungskompetenz“ eingerichtet worden sei. Dieses Gremium habe sich „wenig später in ‚Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden‘ umbenannt [Hervorhebung U.B.]“ (S. 104). Tatsache ist aber, dass der „Reichsausschuss für Erbgesundheitsfragen“ zwar 1938 im Zuge der Diskussion um eine (weitere) Änderung des Gesetzes zur Verhütung

¹⁴ Zum Sachverständigenbeirat gibt es relativ viel Literatur, dennoch sind zahlreiche Fragen offen; vgl. dazu Benzenhöfer 2006, S. 72-77.

erbkranken Nachwuchses „projektiert“, doch eben nicht eingerichtet wurde.¹⁵ Der „Reichsausschuss zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden“ war eine Gründung der Planungsgruppe der „Kindereuthanasie“.

¹⁵ Vgl. zur Diskussion um die Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses Schmuhl 1992, S.164-167. Im Zusammenhang mit der Sterilisationspraxis kam es zu Auseinandersetzungen vor allem zwischen Reichsärztführer Wagner und den Ministerialbürokraten des Innenministeriums (um A. Gütt) um die Novellierung des Dritten Änderungsgesetzes zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Wagner forderte (u.a. in einer Denkschrift, die sich der Stellvertreter des Führers, Heß, zu eigen machte und die über den Chef der Reichskanzlei, Lammers, am 14.6.1937 Hitler vorgelegt wurde) eine übergeordnete Schiedsstelle für strittige Fragen bei der Durchführung des Gesetzes. Daraufhin arbeitete das Innenministerium an Entwürfen für ein Drittes Änderungsgesetz. Dabei war u.a. die Einrichtung eines Reichserbgesundheitsgerichts vorgesehen. Dies wurde von Wagner abgelehnt, der sogar verlangte, die Erbgesundheitsgerichte durch Ausschüsse für Erbgesundheitspflege zu ersetzen. Lammers schloss sich dieser Auffassung an und votierte für die Einrichtung eines Ausschusses für Erbgesundheitsfragen im Innenministerium. Im Mai 1938 kam es unter Einbeziehung von Staatssekretär Pfundtner vom Innenministerium zur Erarbeitung eines weiteren Gesetzentwurfs, demzufolge die Erbgesundheitsgerichte beibehalten, aber um zwei nationalsozialistische Laienrichter erweitert werden sollten. Dieser Entwurf vom Mai 1938 sah die Einrichtung eines Ausschusses für Erbgesundheitsfragen im Innenministerium vor, bei dessen Besetzung Innenministerium, Justizministerium und Stellvertreter des Führers mitwirken sollten. An diesen Ausschuss sollten sich die Erbgesundheitsobergerichte regelmäßig wenden, wenn eine Grundsatzentscheidung anstand. Durch massive Intervention (laut Schmuhl vor dem 2. Juli 1938) gelang es dem Justizministerium, die Verabschiedung dieses Entwurfs zu verhindern. – So weit die von Schmuhl selbst erarbeitete Darstellung. Im Weiteren (S.166 und Fußnote 65, S.427) übernahm er dann ungeprüft die nicht belegten Angaben von Roth und Aly zur „Umbenennung“ des „Reichsausschusses für Erbgesundheitsfragen“ in den „Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden“.

Den Autoren unterlief ein weiterer Fehler bezüglich der Tätigkeit des „Reichsausschusses“. Roth und Aly behaupteten, dass nach der Gründung des „Reichsausschusses“ noch Sitzungen einer „Strafrechtskommission beim Reichsjustizministerium und bei der ‚Akademie für Deutsches Recht‘“ stattfanden. Sie erwähnten die 91. Sitzung und die 106. Sitzung „vom 11.8.1939“ zum Thema Tötung. Aus dem „Protokoll vom 11.8.1939“ sei im Übrigen der Entwurf eines „zweiteiligen Gesetzes zur Vernichtung von hospitalisierten Anstaltsinsassen“ herauszulesen.

Die Angabe, dass es einen „Gesetzentwurf“ gegeben habe und dass am 11.8.1939 ein Protokoll erstellt worden sei, hatten die Autoren einer Publikation von R. Winau entnommen.¹⁶ Winau hatte das Datum, nur so kann der (eigentlich unglaubliche) Fehler erklärt werden, aus dem Brief des „Reichsausschusses“ vom 11.8.1939 an das Reichsjustizministerium „gewonnen“ (siehe dazu unten im Kapitel „Gesicherte Aktivitäten in der Kanzlei des Führers mit Bezug zur ‚Euthanasie‘ im August 1939 und Erfassungserlass des Reichsinnenministeriums für die ‚Kindereuthanasie‘ (18.8.1939)“. Von einem zweiteiligen Gesetz war hier nicht die Rede. Roth und Aly (dies stand nicht bei Winau) dichteten dann noch dazu, dass am 11.8.1939 zwei Sitzungen der Strafrechtskommission stattgefunden hätten. Am 11.8.1939 fand aber weder die 91. noch die 106. Sitzung statt. Es gab die Kommission zu diesem Zeitpunkt nicht mehr.¹⁷ Auf der 91. Sitzung, die am 29.11.1935 stattfand,¹⁸ und auf der 106. Sitzung, die

¹⁶ Vgl. Winau 1982, S. 73.

¹⁷ Die Kommission beendete mit der 107. Sitzung am 31.10.1936 ihre Arbeit. Ich habe in meiner Veröffentlichung in „Recht und Psychiatrie“ (Benzenhöfer 2000b, S. 118, Fußnote 24) auf Gruchmann 1988, S. 773 verwiesen. Gruchmann hatte das Datum der 107. Sitzung korrekt mit 31.10.1936 angegeben. Meine Angabe (31.10.1935!) beruhte auf einem Flüchtigkeitsfehler.

¹⁸ Auf der 91. Sitzung am 29.10.1935 legte Staatssekretär Freisler neue Vorschläge zur strafgesetzlichen Regelung von Mord- und Totschlag vor. Nur nebenbei wurde im Rahmen dieser Debatte die Tötung auf Verlangen erwähnt. Die Bemerkung

am 30.10.1936 stattfand,¹⁹ ging es u.a. um Tötung auf Verlangen, ein Entwurf eines zweiteiligen „Euthanasie“-Gesetzes wurde nicht diskutiert. Ein Meer von Irrtum ...

Den Fall Kind Knauer erwähnten Roth und Aly nur en passant, wobei sie sich nicht auf eine genauere Datierung einließen. Es hieß hier: „Vorausgegangen [gemeint: dem Meldepflichterlass vom 18.8.1939] war die Tötung eines Kindes der Familie Knauer, die als Rechtfertigung und Beispiel für die Meldebogenaktion diente“ (S. 101).²⁰ Doch tendenziell minimierten Roth und Aly die Bedeutung dieses Falles, da für sie der „Reichsausschuss“ zuvor schon existiert „und über Sterbehilfe diskutiert“ hatte (S. 106). Zu dieser Minimierungstendenz zählt auch, dass sie den Fall als „inzwischen zum gängigen Versatzstück gewordene Episode“ bezeichneten (S. 105).

Vor allem auf der Grundlage der Werke von Klee und Kaul stellte H.-W. Schmuhl 1987 bzw. 1992 (2. Auflage) den Fall Kind Knauer und

hierzu von Gürtner war missverständlich: „Die Tötung auf Verlangen ist erledigt“. Er meinte damit wohl, dass die Diskussion darüber abgeschlossen sei, dass man sich auf die Aufnahme eines entsprechenden Paragraphen geeinigt habe; vgl. dazu Benzenhöfer 2000b, S. 118 (mit Tippfehler bei der Datumsangabe; 29.10.1935 ist richtig!).

¹⁹ Auf der 106. Sitzung der Strafrechtskommission am 30.10.1936 wurde im Rahmen der Überprüfung der Zweiten Lesung kurz noch einmal auf das Thema Tötung eingegangen. Es wurde abermals über die Formulierung der entsprechenden Paragraphen gestritten. Der vorliegende Entwurf enthielt in § 416 den Tatbestand Tötung auf Verlangen. Ein Teilnehmer (Graf Gleispach) regte nun an, diesen Paragraphen zu eliminieren, da im Bereich der Tötungsdelikte alle anderen privilegierten und qualifizierten Tatbestände gestrichen worden seien. Ministerialdirektor Schäfer vom Reichsjustizministerium beschloss die Debatte mit der kurzen Bemerkung: „Ich möchte, nachdem der Herr Minister entschieden hat, daß der Paragraph stehenbleiben soll, und neue Gründe nicht geltend gemacht worden sind, meinen, daß wir die Bestimmung belassen“; vgl. Benzenhöfer 2000b, S. 118.

²⁰ Es sei nur angemerkt, dass dieser Fall sicher nicht als „Beispiel“ für die folgende Aktion diente.

den Beginn der „Kindereuthanasie“ dar.²¹ Mit Klee datierte Schmuhl den Fall (d.h. die Unterredung von Catel mit dem „Ehepaar“ Knauer) auf „Ende 1938/Anfang 1939“, obwohl Kaul geschrieben hatte, dass diese Unterredung später stattgefunden habe (S. 182). Schmuhl sah den Fall als „Initialzündung“ für die „Institutionalisierung“ der „Kindereuthanasie“ an, auch wenn nicht klar sei, ob das Kind wirklich das erste nach einem „Begutachtungsverfahren“ [?] getötete Kind gewesen sei (S. 430, Fußnote 5). Folge des Falles sei eine „vermutlich mündliche Ermächtigung Brandts und Bouhlers durch Hitler gewesen, in ähnlichen Fällen ebenso zu verfahren“ (S. 182). Von Februar 1939 bis Mai 1939 hätten dann Beratungen des Planungsgremiums mit „Experten des Reichsausschusses“ [den gab es laut Hefelmann frühestens im Mai; Anmerkung U.B.] stattgefunden.

Vor der Darstellung der mich selbst betreffenden „Revisionszone“ seien noch kurze Bemerkungen zu zwei von der „Kritik“ hochgelobten Beiträgen internationaler Provenienz gestattet, in denen der Beginn der NS-„Kindereuthanasie“ thematisiert wurde.

Zunächst zu dem Buch von Michael Burleigh, das 2002 unter dem Titel „Tod und Erlösung. Euthanasie in Deutschland 1900-1945“ in deutscher Übersetzung erschien (englische Erstausgabe: 1994).²² Nach dem Literaturverzeichnis zu urteilen, war die deutsche Ausgabe nicht überarbeitet worden, Benzenhöfer und auch Schmidt wurden z.B. zum Thema Beginn der „Kindereuthanasie“ nicht zitiert. Was für ein Glück, könnte man meinen, dann muss ja nicht revidiert werden. Doch weit gefehlt. Burleigh schrieb seine Geschichte des Falles auf der Grundlage mehr oder wenig zufällig ausgewählter Aussagen. Er kollagierte Teile ohne jeden Hinweis darauf, dass sich z.B. die Aussagen von Hegeners und Hefelmanns zum Beginn der „Kindereuthanasie“ nicht unwesentlich unterschieden. Die Angabe Hefelmanns, die Großmutter habe an die

²¹ Vgl. Schmuhl 1992, S. 182-189 und S. 430f.

²² Vgl. Burleigh 2002, S. 117-138 und S. 359-365.

Kanzlei des Führers geschrieben, wurde im Übrigen von Burleigh dahingehend „modifiziert“, dass die Großmutter die Eltern zu diesem Schritt ermutigt habe (S. 117). In Bezug auf die Gründung des „Reichsausschusses“ folgte er Roth und Aly 1984 (siehe dazu oben).

In seinem Buch „Der Weg zum NS-Genozid“ (englische Originalausgabe 1995, deutsche Ausgabe 1997) rekonstruierte Henry Friedlander die Genese der „Kindereuthanasie“ im Wesentlichen auf der Grundlage der Heyde-Anklageschrift (vgl. dazu S. 489, Fußnote 12) – eine detaillierte Kritik erübrigt sich deshalb (siehe dazu oben).²³

2.2. Eigene Untersuchungen 1997/1998

1997/1998 nahm ich Untersuchungen zum Fall Kind K. auf.²⁴ In einer Veröffentlichung des französischen Journalisten Philippe Aziz aus dem Jahr 1975 (*Le médecins de la mort*, Bd. 4, Genf 1975, S. 9-13), die mir Ende 1997 in die Hände fiel, war zu lesen, dass sich dieser Fall in „Pommsen“ (richtig: Pomßen) bei Leipzig ereignet habe.²⁵ Aziz gab an, 1973 ein Interview mit den Eltern des Kindes in Pomßen geführt zu haben. Er nannte die Familie „Kressler“.

Ich habe Anfang 1998 telephonisch den evangelischen Pfarrer in Pomßen kontaktiert. Er schickte mir freundlicherweise Kopien aus dem

²³ Vgl. Friedlander 1997, S. S. 84-116 und S. 488-498.

²⁴ Ich habe damals im Sächsischen Staatsarchiv Leipzig angefragt, ob in Leipzig 1938 oder 1939 ein Kind mit dem Namen Knauer gestorben war. Man antwortete mir am 18.7.1997, dass im Archiv die Zweitschriften der Sterberegister der Standesämter Leipzig I-XIV erhalten seien, und zwar ohne Namensverzeichnis. Daraufhin verfolgte ich die Pomßen-Spur weiter. Ich habe zu dieser Zeit im Staatsarchiv noch telephonisch nachgefragt, ob Unterlagen der Universitätskinderklinik in Leipzig erhalten seien. Die Antwort war negativ.

²⁵ Vgl. Aziz 1975, S. 9-13.

Kirchenbuch. Demnach kam von den 1938 bzw. 1939 in Pomßen beerdigten Kindern nur ein Kind als „Kind K.“ in Frage. Der Name dieses (aus heutiger Sicht: vermeintlichen) „Kindes K.“ war Kretzschmar. Dieses Kind war im Februar geboren worden, es war im Juli gestorben, als Todesursache war im Kirchenbuch Herzschwäche angegeben.

Ich habe daraufhin im Februar 1998 Ph. Aziz angerufen. Mein Französisch reichte aus, um ihn zu fragen, ob die Familie K. aus Pomßen, die ich im Kirchenbuch eruiert hatte, die Familie K. seines Interviews war. Er bestätigte mir dies. Um sicher zu gehen, schickte ich ihm am 24.2.1998 ein Fax. Die Frage, ob Aziz in Pomßen war, wurde handschriftlich mit „ja, im April 1973“ (Übersetzung) auf dem Antwortfax vom selben Tag beantwortet. Die Frage, ob er ein Pseudonym für die Familie benutzte, wurde ebenfalls mit „ja“ beantwortet. Am 10.3.1998 schickte ich ein zweites Fax. Diesfalls fragte ich explizit, ob die Familie Kretzschmar die Familie sei, mit der er ein Interview geführt hatte. Die Antwort von Aziz kam per Fax noch am selben Tag: „Qui, il s'agit bien de cette famille“.

In der Zeit Februar/März 1998 habe ich mehrfach mit dem evangelischen Pfarrer in Pomßen telephoniert und versucht, die Angaben von Aziz zu überprüfen. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass sie falsch seien. Zu diesem Zeitpunkt schien alles zu passen: Aziz hatte von einer Familie Kressler geschrieben, die (vermeintlich) „identifizierte“ Familie hieß „Kretzschmar“ (dies war auch nicht allzu weit weg von „Knauer“). Sowohl das Geburts- als auch das Sterbedatum schienen zu passen. Das Kind war männlich (wie von „Kind Kressler“ ausgesagt).²⁶ Im Kirchenbuch war als Todesursache „Herzschwäche“ angegeben. Hinzu kam noch ein „Argument“. Ich hatte natürlich auch überlegt, ob Aziz z.B. die Aussage von Karl Brandt im Nürnberger Ärzteprozess

²⁶ Das Geschlecht des Kindes ist nur im Aziz-Interview angegeben. Damit ist die Angabe aus heutiger Sicht nicht aufrechtzuerhalten.

mittels eines angeblichen Interviews journalistisch „aufbereitet“ bzw. „dramatisiert“ hat. Dann wäre es aber, so meine Überlegung, sehr viel näherliegend gewesen, die Familie und das Interview in Leipzig anzusiedeln. In keiner der Aussagen, die ich zum Fall Kind Knauer gelesen hatte, war von Pomßen die Rede gewesen. Ich dachte damals: Pomßen kann man nicht „erfinden“.

Ich habe die Ergebnisse meiner Recherche veröffentlicht, zunächst 1998 im Deutschen Ärzteblatt.²⁷ Damals habe ich die Familie anonym belassen und die Bezeichnung „Kind K.“ verwendet. Auf dieses (aus heutiger Sicht: vermeintliche) Kind K. habe ich auch in dem Buch „Der gute Tod?“ hingewiesen.²⁸

2.3. Exkurs: U. Schmidt - geistige Piraterie und schlechte Wissenschaft

Bevor weiter fortzuschreiten ist, muss auf einen besonderen „Kollegen“ (Mitleser) eingegangen werden: Ulf Schmidt, Historiker, University of Kent, Canterbury. Ich hatte gedacht, die Fundamentalkritik seiner „Studien“ anderen überlassen zu dürfen, aber ich habe bis dato noch in keiner Publikation auch nur eine Andeutung zur wahren Natur dieser Beiträge gelesen.

Es sei vorab betont, dass es natürlich zulässig ist, auf den publizierten Ergebnissen anderer Forscher aufbauend eigene Ergebnisse zu präsentieren, *wenn* man die Ergebnisse der anderen Forscher benennt, und zwar an der richtigen Stelle und ihrer Bedeutung angemessen. Es gibt aber auch - ganz einfach ausgedrückt - Akte geistiger Piraterie. 1999 erschien

²⁷ Benzenhöfer 1998, S. B 954-955.

²⁸ Vgl. Benzenhöfer 1999, S. 114-116.

ein Aufsatz in englischer Sprache von Schmidt mit dem präntiösen Titel „Reassessing the Beginning of the ‚Euthanasia‘ Programme“.²⁹ Schmidt kannte (dazu gleich mehr) meinen Aufsatz zu Kind K. im Deutschen Ärzteblatt. Er erwähnte ihn allerdings nicht in seiner Einleitung (etwa in dem Sinne: „Aufbauend auf ...“). Zu Beginn seines Hauptteils bezog sich Schmidt auf die Aussage von Karl Brandt 1947 und auf eine (!) Aussage von Hefelmann vom August 1960 (auf der Grundlage der Heyde-Anklageschrift). Er kam dann auf das Buch von Ph. Aziz zu sprechen, ohne zu vermerken, dass ich 1998 auf dieses Buch hingewiesen hatte und erstmals mit dem Pomßen-„Interview“ argumentiert hatte. Schmidt bezeichnete das Buch von Aziz sogar als „in general [...] neglected by historians“ (S. 545). Dieser Satz kam mir im Übrigen bekannt vor; ich hatte 1998 im Deutschen Ärzteblatt geschrieben: „in einem in Deutschland unbeachteten Werk eines französischen Journalisten“ (S. B 954). Erst nachdem er anschließend Teile des Pomßen-„Interviews“ von Aziz wiedergegeben hatte, erwähnte Schmidt meinen Aufsatz (S. 546). Honny soit qui mal y pense!

2000 folgte aus der Feder von Schmidt der Aufsatz „Kriegsausbruch und ‚Euthanasie‘: Neue Forschungen zum ‚Knauer Kind‘ [!] im Jahre 1939 [!]“.³⁰ Was hier unter „neue Forschungen“ zu verstehen war, wird das Geheimnis des Autors bleiben. Es handelt sich im Kern um die deutsche Übersetzung des „Reassessing“-Artikels. Zur Sicherheit noch einmal der Aufbau in Stichworten: Brandt, Hefelmann, Aziz (ohne Benzenhöfer), Benzenhöfer. „Neu“ war nur, dass Schmidt den Namen des Kindes aus Pomßen „ausschrieb“ (er schrieb ihn allerdings durchgängig falsch: „Kretschmar“).

²⁹ Vgl. Schmidt 1999, S. 543-550.

³⁰ Vgl. Schmidt 2000, S. 120-141.

In dem 2007 publizierten Buch von Schmidt über Karl Brandt ist die Pomßen-Version von Kind K. enthalten.³¹ Eine Reaktion auf meine Revision konnte noch nicht erfolgen. Ob sie erfolgt wäre, sei dahingestellt. Denn Schmidt blieb in diesem Buch bei der falschen Schreibweise des Namens („Kretschmar“; S. 118), obwohl er meinen Aufsatz in der Monatsschrift für Kinderheilkunde (2003) kannte (zumindest erwähnte er ihn im Literaturverzeichnis). In diesem Buch aus dem Jahr 2007 werde ich im Übrigen zitiert mit der Aussage, ich könnte den Namen des (vermeintlichen) Kindes K. aus Pomßen aus Datenschutzgründen nicht preisgeben (S. 117). Dies, obwohl ich z.B. in dem im Literaturverzeichnis von Schmidt erwähnten (!) Beitrag in der Monatsschrift für Kinderheilkunde (2003) schrieb, dass ich mich nach eingehender Diskussion mit Beratern dazu entschlossen hatte, Kind K. als Person der Zeitgeschichte aufzufassen und den Namen zu nennen (ich habe ihn, richtig geschrieben, auch genannt!). Natürlich ist mit der Revision in Bezug auf Pomßen der Ansatz von Schmidt in Bezug auf die Genese der „Kindereuthanasie“ hinfällig.

2.4. Revision in Bezug auf Pomßen

Wie eben schon erwähnt, habe ich nach der (falschen) Entanonymisierung durch Schmidt (2000) in einer Studie aus dem Jahr 2001 („Bemerkungen zur Planung der NS-Euthanasie“)³² und in einer Studie aus dem Jahr 2003 („Genese und Struktur der NS-,Kinder- und Jugendlicheneuthanasie“)³³ den Namen des (vermeintlichen) Kindes K. aus Pomßen angegeben.

³¹ Vgl. Schmidt 2007.

³² Vgl. Benzenhöfer 2001, S. 21-53, hier S. 30.

³³ Vgl. Benzenhöfer 2003a, S. 1012-1019, hier S. 1015.

Durch eine Internetrecherche stieß 2006 Frau R. Kirschstein, geb. Kretzschmar, auf entsprechende Veröffentlichungen, in denen ihre Familie genannt wurde. Sie war entsetzt, ihre Eltern waren ihrer Auffassung nach keine „Euthanasieanhänger“ gewesen. Sie stellte Nachforschungen an. Konkret fand sie drei Argumente zur Entlastung der Eltern:

1. Ihr Vater kehrte nicht aus dem Krieg zurück, er wurde 1987 amtlich für tot erklärt. 1973 war er nicht in Pomßen.
2. Es gibt eine eidesstattliche Aussage einer Verwandten, die als Heranwachsende das Kind Kretzschmar gesehen hat. Demnach sei das Kind Kretzschmar 1939 nicht behindert gewesen, es habe insbesondere keine Extremität gefehlt.
3. Es gibt eine Photographie des toten Kindes Kretzschmar. Darauf sei keine fehlende Extremität zu erkennen.

Vor allem der unter 1. angeführte Punkt ist natürlich ein sehr starkes Argument, was die Falsifizierung der Angabe von Aziz und meiner darauf basierenden Forschungen angeht.

Frau Kirschstein hat 2006 die Lokalpresse informiert. Ich habe durch eine Journalistin und durch Kontaktpersonen in Leipzig davon erfahren. Durch einen Bekannten von Frau Kirschstein wurde ich über Näheres informiert. Ich habe über diesen Bekannten Frau Kirschstein mitteilen lassen, dass ich bereit sei, eine Richtigstellung zu verfassen und zu publizieren. Es war für mich aber noch zu klären, ob Aziz wirklich auf der ganzen Linie gelogen hat. Ich habe im Januar 2007 die Gauck-Behörde angeschrieben und die Frage gestellt, ob Aziz 1973 in der DDR „vermerkt“ wurde. Die Untersuchungen brauchten ihre Zeit. Ich habe dann am 30.5.2007 telephonisch Kontakt mit der Gauck-Behörde aufgenommen. Dabei erfuhr ich, dass das Ergebnis der Recherche bislang negativ sei (es seien aber noch nicht alle vorhandenen Akten durchgesehen).

Durch die lange Wartezeit ungeduldig geworden, verlangte Frau Kirschstein von mir die Unterzeichnung einer Unterlassungserklärung mit der Verpflichtung, im Deutschen Ärzteblatt und in der Monatsschrift

für Kinderheilkunde Richtigstellungen zu publizieren.³⁴ Am 27.8.2007 erhielt ich Nachricht von der Gauck-Behörde, dass auch die weitere Recherche nichts bezüglich eines DDR-Aufenthaltes von Aziz ergeben habe. Damit ist allerdings nicht viel gewonnen, denn es sind noch nicht alle einschlägigen Akten erschlossen, überdies ist unklar, ob es im Bereich Stasi-Überwachung von Journalisten zu Aktenverlusten gekommen ist.

Ph. Aziz konnte nicht mehr zu der Angelegenheit befragt werden, er verstarb 2002.³⁵

Summa summarum: Ich bedaure ausdrücklich die bei Frau Kirscheinstein entstandene Ehrverletzung. Nach derzeitigem Erkenntnisstand hat Aziz das Interview aus dem Jahr 1973 erfunden und mich 1998 angelogen. Auf der oben dargelegten Grundlage habe ich seinerzeit das falsche Kind identifiziert.

Trotz dieser Revision ist aber weiter von einem Fall Leipzig vor Kriegsbeginn auszugehen. Ich habe Aussagen von sieben Personen (darunter direkt Beteiligte) gefunden, die alle von einem solchen Fall berichten.

³⁴ Vgl. Deutsches Ärzteblatt 104 (2007), S. A 3232 und Monatsschrift für Kinderheilkunde 155 (2007), S. 1097.

³⁵ Vgl. den Nachruf in Le Point Nr. 1529, 4.1.2002, ohne Seitenangabe (www.lepoint.fr/content/monde/article).

3. Vorgeschichte der NS-„Kindereuthanasie“

Bevor der Neuansatz in Bezug auf die Genese der NS-„Kindereuthanasie“ vorgestellt wird, sei ein kurzer Überblick über die Vorgeschichte der NS-„Kinder“- und „Jugendlicheuthanasie“ gegeben.³⁶

Vorgeschichte ist dabei ein durchaus problematischer Begriff, der gleichsam nur in Anführungszeichen verwendet werden sollte. Der Begriff betont die Zukunftsperspektive, die natürlich nicht immer mit der Perspektive einer „Zeit“ übereinstimmen muss. Im konkreten Fall geht es überdies um das Verhältnis einer „Idee“ in der „Vorgeschichte“ zur „Praxis“ in der Zielzeit, was zur besonderen Vorsicht Anlass bietet. Dennoch soll im Folgenden die „Vorgeschichte“ der „Kindereuthanasie“ beleuchtet werden, wobei der Schwerpunkt der Darstellung auf der Theorie, auf Deutschland und auf der Zeit von ca. 1895 bis ca. 1938 liegen wird.

Schon lange vor der NS-Zeit gab es in Deutschland Stimmen, die die Tötung von missgebildeten und behinderten Kindern forderten oder die Frage nach der Tötung mit affirmativem Unterton stellten.³⁷ 1895 formulierte der Rassenhygieniker Alfred Ploetz in einer Art „Utopie“: „Stellt es sich [trotz bester Pflege für Mutter und Kind] heraus, dass das Neugeborene ein schwächliches oder missgestaltetes Kind ist, so wird ihm von dem Aezte[!]-Kollegium, das über den Bürgerbrief der Gesellschaft entscheidet, ein sanfter Tod bereitet“.³⁸ 1920 schrieb der bekannte Jurist Karl Binding: „Die Frage, ob es nicht Mißgeburten gibt, denen man in ganz früher Lebenszeit den gleichen Liebesdienst erweisen sollte, will ich nur

³⁶ Dabei beziehe ich mich, mit geringen Modifikationen und Ergänzungen, auf meine eigenen Vorarbeiten.

³⁷ Das Folgende leicht modifiziert nach Benzenhöfer 2003a, S. 1012-1019.

³⁸ Vgl. Ploetz 1895, S. 144. Vgl. zum Folgenden auch Benzenhöfer 1999, S. 77-129.

angeregt haben”.³⁹ 1929 sagte Adolf Hitler (nota bene – im Konjunktiv) in seiner Schlussrede auf dem Nürnberger Parteitag der NSDAP: „Würde Deutschland jährlich eine Million Kinder bekommen und 700.000 bis 800.000 der Schwächsten beseitigen, dann würde am Ende das Ergebnis vielleicht sogar eine Kräftesteigerung sein”.⁴⁰ Doch diese und ähnliche Aussagen blieben Einzelaussagen. Eine Verwirklichung der „Kinder-euthanasie“ bzw. der „Euthanasie“ war nicht in Sicht.

Zum weiteren Kontext der NS-„Euthanasie“ gehören Rassenhygiene und Eugenik, auch wenn m.E. kein „direkter Weg“ von den entsprechenden Maßnahmen zur NS-„Euthanasie“ führte. Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurden nahezu sofort rassenhygienisch-eugenische Maßnahmen ergriffen. Für die Medizin bedeutsam wurde vor allem das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933 (veröffentlicht am 25.7.1933, in Kraft getreten am 1.1.1934), das die Zwangssterilisation ermöglichte.⁴¹ Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26.6.1935 erlaubte dann sogar den Schwangerschaftsabbruch aus eugenischer Indikation vor Ablauf des 6. Monats.⁴²

Doch in Bezug auf angeblich minderwertiges „geborenes Leben“ schien man im NS-Staat am Tötungsverbot festhalten zu wollen. 1935 veröffentlichte die maßgebliche amtliche Strafrechtskommission (trotz mancher während der Sitzungen zu hörenden Stimme für die Krankentötung) in einem Berichtband als Ergebnis ihrer Beratungen, dass eine staatlich angeordnete „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ nicht in Frage komme.⁴³

³⁹ Vgl. Binding 1920, S. 32f.

⁴⁰ Zitiert nach Rost 1987, S. 85.

⁴¹ Vgl. dazu Benzenhöfer 2006. Nota bene: Dieses Unrechtsgesetz wurde noch von einem Kabinett verabschiedet.

⁴² Vgl. Müller 1985, S. 118.

⁴³ Vgl. dazu ausführlich Benzenhöfer 2000b, S. 112-121.

Dies hinderte einflussreiche Nationalsozialisten aber nicht daran, über die „Zwangseuthanasie“ nachzudenken. Hitler soll 1935 von Reichsärztführer Dr. med. Gerhard Wagner auf dem NSDAP-Parteitag in Nürnberg mit dem Thema „Euthanasie“ „konfrontiert“ worden sein. Zu diesem Zeitpunkt soll er, wenn man einer Hörensagen-Aussage seines „Begleitarztes“ Karl Brandt aus dem Jahr 1947 trauen kann, die Durchführung noch abgelehnt und auf einen kommenden Krieg verwiesen haben. Brandt sagte am 4.2.1947 in Nürnberg wörtlich: „[S. 2413] Ich muss annehmen dass der Führer der Meinung war, dass ein solches Problem im Kriege zunächst glatter und leichter durchzuführen ist [...] [S. 2414] [...] Er [Hitler; Anmerkung U.B.] soll auch 1935 dem frueheren Reichsaerztfuehrer Dr. Wagner gegenueber geaeussert haben, dass, wenn ein Krieg sein solle, er diese Euthanasiefrage aufgreifen und durchfuehren werde“.⁴⁴

Etwa in dieselbe Richtung weist auch eine Aussage von Prof. Hermann Boehm im Zuge des Heyde-Verfahrens, der etwa um das Jahr 1936 im Rahmen „privater Gespräche“ von der „Absicht, unheilbar Geistes- kranke, idiotische Kinder usw. durch künstlich herbeigeführten Tod auszuschalten“, gehört haben will, u.a. von Reichsärztführer Wagner, von Dr. Gross, dem Leiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP, und von Ministerialdirektor W. Schulze.⁴⁵ Boehm sprach sogar von einem „Ent-

⁴⁴ Vernehmung von Karl Brandt vor dem Amerikanischen Militärgerichtshof in Nürnberg am 4.2.1947. Protokolle des Nürnberger Ärzteprozesses. Mikrofiche-Edition Verlag K. Saur. München 1999. Fiche Nr. 28, S.2413f. Vgl. dazu auch Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main [1962], S. 40, hier ist allerdings fälschlich Brack als Quelle dieses Zitats genannt.

⁴⁵ Vgl. dazu Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main [1962], S. 41. Zu Prof. Hermann Boehm vgl. die kurzen Angaben in Weingart, Kroll, Bayertz 1992, S. 386-389. Boehm (NSDAP-Mitgliedsnummer 120) war Leiter der Abteilung Volksgesundheit der NSDAP, 1943 wurde er Ordinarius für Rassenhygiene in Gießen. In der Heyde-Anklageschrift wurde der Name fälschlich Böhm geschrieben (Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main [1962], S. 41).

schluss“ Hitlers, die Vernichtung lebensunwerten Lebens während eines zu erwartenden oder möglichen Krieges durchzuführen“.⁴⁶ Doch ist hier vor einer vorschnellen Übernahme des Begriffes „Entschluss“ zu warnen. Die Aussage von Boehm beruhte (wie die von Brandt) auf Hörensagen. Man sollte beim derzeitigen Forschungsstand besser davon sprechen, dass sich Hitler aller Wahrscheinlichkeit nach um das Jahr 1935 „grundsätzlich“ positiv zur „Euthanasie“ geäußert hatte. Von einem konkreten Plan kann aber nicht die Rede sein.

Festzuhalten ist weiter, dass eine breitere öffentliche Diskussion über die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ in der Zeit nach 1935 durch die Presse betreffende Zensurmaßnahmen von der Seite des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda unterbunden wurde.⁴⁷ Es gelang aber nicht, Publikationen pro „Euthanasie“ bzw. pro „Kinder-euthanasie“ vollständig zu unterdrücken. Hier ist z.B. auf einen Artikel in der SS-Zeitschrift „Das Schwarze Korps“ (Ausgabe vom 18.3.1937, S.9) hinzuweisen, in dem berichtet wurde, dass ein Leser ein Gesetz gefordert hatte, wonach idiotische Kinder mit Einverständnis der Eltern getötet werden dürften.⁴⁸

⁴⁶ Vgl. dazu Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main [1962], S. 41.

⁴⁷ Vgl. Rost 1987, S. 86.

⁴⁸ Faksimiliert in Wuttke-Groneberg 1980, S. 24.

4. Zur Kanzlei des Führers und zur Frage, ob hier schon vor dem Fall Leipzig die „Kindereuthanasie“ ins Auge gefasst wurde

Es gibt also keinen Zweifel, dass die „Idee“ der „Kindereuthanasie“ in der NS-Zeit schon einige Zeit vor Kriegsbeginn präsent war. Mit dieser Feststellung ist jedoch keine Aussage darüber getroffen, ob man in der Kanzlei des Führers, wie zuweilen behauptet, schon vor dem Fall Leipzig über den Kinderkankenmord bzw. den Krankenmord gesprochen hatte bzw. ob man hier schon vor dem Fall Leipzig den Kinderkrankenmord bzw. den Krankenmord *näher ins Auge gefasst hatte*.

Bevor auf die entsprechenden Aussagen einzugehen ist, seien einige Bemerkungen zur Kanzlei des Führers gestattet. Die Kanzlei des Führers ist zu unterscheiden von anderen Kanzleien Hitlers:⁴⁹

Es gab zum einen die Reichskanzlei als reguläre Vermittlungsstelle zwischen den Reichsministern und Hitler.

Es gab zum zweiten die Präsidialkanzlei, die u.a. zuständig war für einen Teil der Gnadensachen, Titel- und Ordensverleihungen etc., sie hatte aber im Hitlerstaat nur eine geringe Bedeutung.

Zum dritten gab es die Privatkanzlei Hitlers, die von Albert Bormann, dem Bruder des einflussreichen Martin Bormann, geleitet wurde. Albert Bormann war laut Broszat deshalb auch „eine Art persönlicher Adjutant“ Hitlers. 1938 wurde die Privatkanzlei als Amt I in die Kanzlei des Führers integriert (siehe dazu unten).

Schließlich gab es noch die „Adjutantur des Führers“ im engeren Sinn (Brückner, Schaub, Wiedemann, Albrecht, Schultze u.a.), Vertrauens-

⁴⁹ Einen Überblick über die Kanzleien bietet Broszat 1995, S. 389-395.

personen, denen vor allem bis zum Kriegsbeginn die Festlegung der Tagesordnung Hitlers und deren Überwachung oblag.

Nach der Übernahme des Reichspräsidentenamtes richtete Hitler mit Erlass vom 17.11.1934 eine neue Kanzlei in Berlin ein, die Kanzlei des Führers der NSDAP, so der vollständige Name.⁵⁰ Die Leitung übernahm der bisherige Geschäftsführer der Reichsleitung der NSDAP, Philipp Bouhler. Diese Kanzlei sollte die „Volksführer“-Position Hitlers neben der des Reichskanzlers, Staatsoberhauptes und Parteichefs betonen; durch sie wurde die Bedeutung der Präsidialkanzlei naturgemäß eingeschränkt.⁵¹

Von 1934 bis einschließlich 1936 war die Kanzlei des Führers nicht gesondert im Berliner Adressbuch und auch nicht im Telefonbuch ausgewiesen.⁵² In einem Rundschreiben vom 2.11.1936 ist als Adresse des „Chefs der Kanzlei des Führers“ die Voßstraße 1 angegeben.⁵³

Im November 1936 bezog die Kanzlei des Führers ein neues Quartier (dies geht aus einer Nachricht in der Nachmittags-Ausgabe des Deutschen Nachrichtenbüros vom 16.11.1936 hervor).⁵⁴ Dieses neue Quartier lag in der Hermann-Göring-Straße 15.⁵⁵

⁵⁰ Vgl. Bundesarchiv Berlin, R 43 II/1197, Bl. 282. Diesen Erlass erwähnten schon Noakes 1986, S. 210 und Broszat 1995, S. 389.

⁵¹ Vgl. Broszat 1995, S. 389f.

⁵² Die Angaben zu den Adressen der Kanzlei des Führers und zu den Umzugsdaten beruhen zum größten Teil auf den von mir in Auftrag gegebenen Recherchen von Dr. Fr. Hauer (Klio, Gesellschaft für historische Recherche und Bildung, Berlin). Ich danke Herrn Hauer für die konzise Durchführung der Recherchen auf der Grundlage von Berliner Adressbüchern bzw. Fernsprechbüchern und von Beständen im Bundesarchiv Berlin.

⁵³ Vgl. Bundesarchiv Berlin, NS 51/43, Bl. 209.

⁵⁴ Vgl. Bundesarchiv Berlin, R 43 II/1212, Bl. 4. Hier ist allerdings die neue Adresse fälschlich mit Hermann-Göring-Straße 5 [!] angegeben. Es wurden auch noch Räume in der Voßstraße 19 erwähnt.

⁵⁵ Unter dieser Adresse erschien die Kanzlei des Führers 1937 erstmals im Berliner Adressbuch und im Telefonbuch (der Chef der Kanzlei hatte weiter die Adresse Voßstraße 1).

1938 zog die Kanzlei des Führers in die Friedrich-Wilhelm-Straße 13 um.⁵⁶ Der Umzug erfolgte sicher nach dem 4.4.1938,⁵⁷ aller Wahrscheinlichkeit nach vor Ende Juli 1938.⁵⁸

1939 erfolgte dann der Umzug in die Neue Reichskanzlei. Die neue Adresse der Kanzlei des Führers lautete nun Voßstraße 4 (das Chefbüro von Reichsleiter Bouhler hatte laut amtlichem Fernsprechbuch weiter die Adresse Voßstraße 1). Im Berliner Adressbuch von 1939 ist die neue Adresse mit dem Vermerk „ab 1.4.1939“ versehen. Dass im Fernsprechbuch (Ausgabe Juli 1939, Redaktionsschluss: 15.2.1939) die Adresse Voßstraße 4 angegeben ist, mag darauf beruhen, dass die zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses schon bekannte neue Adresse „im Vorgriff“ angegeben wurde. Ein Umzugstermin im Februar deckt sich im Übrigen nicht mit den Erinnerungen von zwei ehemaligen Angestellten der Kanzlei des Führers, von denen die eine März, die andere April 1939 angab.⁵⁹ Es hat also eine gewisse Wahrscheinlichkeit, von einem Umzug *zum* 1.4.1939 auszugehen.

⁵⁶ So lautete die Angabe im amtlichen Fernsprechbuch 1938.

⁵⁷ Vom 4.4.1938 datiert das Rundschreiben Nr. 1/38 Bouhlers mit der Adressenangabe Hermann-Göring-Straße 15 (vgl. Bundesarchiv Berlin, NS 51/43, Bl. 188).

⁵⁸ Die neue Adresse ist angegeben in einem undatierten, durch den Aktenkontext aber mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Juli 1938 datierbaren Zeitungsartikel - der Name der Zeitung ist nicht vermerkt - mit dem Titel „Ein Besuch beim Chef der Kanzlei des Führers“ (Bundesarchiv Berlin, NS 51/43, Bl. 2). Mein ausdrücklicher Dank für die zeitliche Einordnung des Artikels gilt Dr. Fr. Hauer.

⁵⁹ Nach einer Aussage von Irmgard Raabe, geb. Grube, die am 1.9.1938 als Schreibkraft in die Kanzlei des Führers eingetreten war, erfolgte der Umzug der Kanzlei des Führers in die Reichskanzlei „Anfang April 1939“ (2.3.1961; Quelle: Staatsanwaltschaft Hannover, 2 Js 237/56, Bd. VIII, S. 1). Nach einer Aussage von Erika Seeger, die seit Juli 1938 als Stenotypistin in der Kanzlei des Führers tätig war, siedelte die KdF „im März 1939“ in die Reichskanzlei um (28.2.1961; Quelle: Staatsanwaltschaft Hannover, 2 Js 237/56, Bd. IX, S. 1).

Nach der schon erwähnten Anordnung Hitlers vom 17.11.1934 wurde Philipp Bouhler (zu seinem Lebensgang siehe unten) Chef der Kanzlei des Führers. Die Kanzlei sollte, so die Anordnung Hitlers, „zur Bearbeitung aller Parteiangelegenheiten, die an mich als Führer der NSDAP aus ihr und ihren Gliederungen gelangen“, dienen.⁶⁰ Es hieß weiter in dieser Anordnung, dass Bouhler Hitler unmittelbar verantwortlich sei und dass dem Chef der Kanzlei des Führers zukünftig die „Parteiadjutantur“ und die „Privatkanzlei Adolf Hitler“ unterstellt seien.

Bouhler definierte seinen „Herrschaftsbereich“ mittels einer Anordnung vom 1.2.1935 aggressiv-expansiv. Er ordnete folgenden Aufbau der ihm „unterstellten“ Dienststellen an: 1. Kanzlei des Führers mit vier Unterabteilungen (Einlaufamt, Auskunft- und Beratungsstelle, Abteilung für Parteiangelegenheiten und Registratur/Postversand); 2. Privatkanzlei des Führers (unter Albert Bormann); 3. „Adjutantur“ (gemeint: „Adjutantur des Führers“ unter Brückner und Wiedemann).⁶¹ In dieser Anordnung vom 1.2.1935 schrieb Bouhler: „Der Abteilung für Parteiangelegenheiten (Broy) sind alle die Partei betreffenden Eingaben zuzuleiten. (Eingaben von Pgg. [Parteigenossen; Anm. U.B.], die sich gegen Parteidienststellen und Behörden richten und Eingaben von Vgg. [Volksgenossen; Anm. U.B.], die sich gegen Parteigenossen und Parteidienststellen richten.)“ (Bl. 93).

⁶⁰ Vgl. Bundesarchiv Berlin, R 43 II/1197, Bl. 282 (vgl. dazu auch Noakes 1986, S. 210, dessen Arbeit, dies sei ausdrücklich betont, auf wichtige Quellen zur Geschichte der Kanzlei des Führers hinführte). Broszat 1995, S. 390 wies darauf hin, dass die Tatsache, dass die Kanzlei des Führers auch Eingaben aus der Partei bearbeitete, die Abgrenzung zur Präsidialkanzlei und vor allem zum Stab des Stellvertreters des Führers problematisch machte. Je mehr Martin Bormann als entscheidende Figur dieses Stabes und schließlich als Nachfolger von Heß und als Leiter der Parteikanzlei (so die Bezeichnung laut Verfügung Hitlers vom 12.5.1942) hervortrat, umso mehr wurden die Befugnisse der Kanzlei des Führers eingeschränkt.

⁶¹ Vgl. Bundesarchiv Berlin, NS 10/59, Bl. 90-95 (vgl. dazu auch Noakes 1986, S. 211).

Doch es gab Schwierigkeiten bei dem Expansionskurs, den Bouhler einschlug. Trotz der Anordnung Hitlers vom 17.11.1934 wurde bald klar, dass die „Adjutantur des Führers“ mit einer Eingliederung in die Kanzlei des Führers nicht einverstanden war.⁶²

Nach dem Umzug in die Hermann-Göring-Straße 15 schrieb Bouhler am 23.12.1936 an Brückner.⁶³ Er verwies auf die gleichzeitige Behandlung einzelner Fälle in der letzten Zeit durch seine Dienststelle und die Dienststelle Brückners und übersandte einen Geschäftsverteilungsplan. Demnach wurde die Kanzlei des Führers wie folgt unterteilt:⁶⁴
1. Chef der Kanzlei des Führers (mit zwei Adjutanten); 2. Parteipolitisches

⁶² Vgl. Bundesarchiv Berlin, NS 10/59, Bl. 88 (Protestschreiben Brückners an Bouhler vom 15.2.1935). In seiner Antwort (ein Datum und eine Seitenangabe sind auf meiner Kopie aus dem Bestand Bundesarchiv Berlin, NS 10/59 leider nicht zu erkennen) verwies Bouhler auf die Anordnung Hitlers vom 17.11.1934 und bemerkte, dass der Führer unter der Bouhler „unterstellten“ „Parteiadjutantur [...] seine persönlichen Adjutanten, soweit sie der Partei angehören, im Gegensatz zu dem militärischen Adjutanten Herrn Major Hossbach, sowie den ihnen [Brückner; Anm. U.B.] unterstellten Adjutanturgeschäftsbetrieb [verstehe]“. Nach meiner Kenntnis war der Abwehrkampf der „Adjutantur des Führers“ erfolgreich. De facto wurde sie Bouhler nicht unterstellt. In dem Organisationsplan, den Bouhler am 23.12.1936 Wiedemann übersandte (siehe unten), ist sie z.B. nicht mehr erwähnt.

⁶³ Vgl. Bundesarchiv Berlin, NS 10/63, Bl. 214f.

⁶⁴ Vgl. Bundesarchiv Berlin, NS 10/63, Bl. 216-222. Die Angaben von Noakes 1986, S. 212 zu dem Vorgang sind nicht fehlerfrei. Nur nebenbei: Ein 1936 „publizierter“ Plan erwähnte nur die fünf „Ämter“, nicht die Privatkanzlei. In der Nachmittags-Ausgabe des Deutschen Nachrichtenbüros vom 16.11.1938 hieß es: „Mit der Übersiedlung der Dienststelle in die neuen Räume wurde auch eine Neugliederung in folgende fünf Ämter vorgenommen: Amt für Parteiangelegenheiten (Leiter: Reichsamtseiter Viktor Brack), Amt für Gnadenwesen [!] (Leiter: Reichshauptstellenleiter Hubert Berkenkamp), Amt für soziale Angelegenheiten [!] (Leiter: Reichsamtseiter Albert Bormann), Personal- und Verwaltungsamt (Leiter: Reichshauptstellenleiter Herbert Jaensch) und Privatkanzlei Adolf Hitler (Leiter: Reichsamtseiter Albert Bormann)“ (Bundesarchiv Berlin, R 43 II/1212, Bl. 4). Bezüglich der hier teilweise abweichend wiedergegebenen Namen der Ämter vertraue ich eher dem Organisationsplan Bouhlers.

Amt unter Viktor Brack; 3. Amt für Gnadensachen unter Hubert Berkenkamp; 4. Sozialamt unter Albert Bormann; 5. Personal- und Verwaltungsamt unter Herbert Jaensch. Auf dem letzten Blatt des Geschäftsverteilungsplanes wurde noch die „Privatkanzlei Adolf Hitler“ unter Albert Bormann erwähnt (damit wurde wohl ausgedrückt, dass sie eine gewisse Selbstständigkeit behauptete).

Am 3.6.1938 erging eine Verfügung Hitlers, wonach Albert Bormann zum Leiter der Adjutantur des Führers ernannt wurde (er trat an die Stelle von Wiedemann, der strafversetzt wurde).⁶⁵ Gleichzeitig gab Hitler bekannt, dass seine Privatkanzlei in die Kanzlei des Führers eingegliedert werde.

Bouhler erstellte laut Nachmittags- bis Nacht-Ausgabe des Deutschen Nachrichtenbüros vom 6.7.1938 einen entsprechenden Organisationsplan.⁶⁶ Demnach gliederte sich die Kanzlei des Führers zukünftig in:

„Amt I, Leiter: Hauptamtsleiter Bormann (Persönliche Angelegenheiten des Führers und Sonderaufgaben)

Amt II, Leiter: Amtsleiter Brack (Bearbeitung von Eingaben, die NSDAP, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie Dienststellen des Reiches und der Länder betreffend)

Amt III, Leiter: Amtsleiter Berkenkamp (Bearbeitung von Gnadensachen von Angehörigen der Bewegung)

Amt IV, Leiter: Hauptstellenleiter Cnyrim (Bearbeitung von sozialwirtschaftlichen Angelegenheiten und Gesuchen sozialer Art)

Amt V, Leiter: Amtsleiter Jaensch (Personal- und Verwaltungsangelegenheiten)“.

⁶⁵ Vgl. Noakes 1986, S.212. Diese Verfügung lag mir nicht vor.

⁶⁶ Vgl. Bundesarchiv Berlin, R 43 II/1212, Bl. 8. Noakes (S.212) unterließ bei der Beschreibung dieses Planes ein sinnentstellender Fehler. Er schrieb, dass „Bouhlers Adjutantur“ in Amt I „umbenannt“ worden sei. Amt I war jedoch die Bezeichnung für den Chef der Kanzlei des Führers und seine Adjutanten gewesen.

Genauer zu betrachten ist für das Folgende noch das Amt II. Laut Bouhlers Organisationsplan, den er am 23.12.1936 an Brückner sandte, wurde das Amt II (Leiter: Brack) Ende 1936 in drei Referate aufgeteilt:⁶⁷ Referat II a unter Werner Blankenburg („Bearbeitung von Angelegenheiten der NSDAP, einschließlich Auslands-Organisation und deren angeschlossenen Verbände, sowie SA, SS, NSKK, HJ, DAF, NS.-Frauensschaft sowie Bearbeitung von Sonderfällen. Wehrmachtsangelegenheiten“; Bl. 216), Referat II b unter Dr. Hans Hefelmann („Beschwerden und Angelegenheiten der Reichs- und staatlichen Ministerien und deren nachgeordneten Dienststellen [...]; es werden noch zahlreiche weitere Stellen genannt; Anmerkung U.B.“; Bl. 217) und Referat II c unter Reinhold Vorberg („Schutzhaftbeschwerden, Gestapa, SD.-Angelegenheiten, Bearbeitung der anonymen Schreiben, Warnkartei“; Bl. 217).

Das Amt II wurde laut Noakes, der sich auf Aussagen von Hefelmann bezog, später zum Hauptamt erhoben und noch einmal neu gegliedert, die Referate wurden zu Ämtern.⁶⁸ Das Amt des ständigen Vertreters von Brack (ohne Geschäftsbereich) erhielt die Bezeichnung II a (Leiter: Werner Blankenburg). Amt II b (Leiter: Hans Hefelmann; Stellvertreter: Richard von Hegener) und Amt II c (Leiter: Reinhold Vorberg) behielten die Zuständigkeiten der entsprechenden Referate. Es wurde noch ein Amt II d geschaffen, das die Zuständigkeit für Parteifragen vom ehemaligen

⁶⁷ Vgl. Bundesarchiv Berlin, NS 10/63, Bl. 216f.

⁶⁸ Vgl. Noakes 1986, S.223. Vorsicht: Das Amt II wurde laut Noakes, der sich auf Aussagen von Hefelmann bezog, „bis zum Jahre 1939“ zum Hauptamt erhoben, die Referate seien zu Ämtern geworden. Die Angabe ist in Bezug auf das Datum sicher nicht brauchbar (was heißt „bis zum Jahr 1939“?). Der genaue Umgliederungszeitpunkt ist noch zu bestimmen. Ich gehe davon aus, dass die Gliederung der Ämter in Hauptämter und der Referate in Ämter, die die gesamte Kanzlei des Führers betraf, nach dem 26.6.1939 erfolgte. Im Bestand NS 51/43, Bl. 158 findet sich ein Schreiben der Gauleitung Mainfranken an das „Amt [!] für Gnadensachen“ der KdF.

Referat II a übernahm; die Leitung hatte zunächst ein „gewisser Buchholz“ inne.⁶⁹

Die Kanzlei des Führers war nach der Umwidmung der Ämter in Hauptämter und der Referate in Ämter, wenn man das eben Dargestellte unter besonderer Berücksichtigung des Amtes II kurz zusammenfasst, wie folgt gegliedert:⁷⁰

Chef der Kanzlei des Führers:

Philipp Bouhler

Hauptamt I (Persönliche Angelegenheiten des Führers und Sonderaufgaben)

Leiter: Albert Bormann

Hauptamt II (Bearbeitung von Eingaben, die NSDAP, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie Dienststellen des Reiches und der Länder betreffend)

Leiter: Viktor Brack

Amt II a (Ständige Vertretung von Brack)

Leiter: Werner Blankenburg

Amt II b (Beschwerden und Angelegenheiten der Reichs- und staatlichen Ministerien und weiterer Stellen)

Leiter: Hans Hefelmann; Vertreter: Richard von Hegener

Amt II c (Schutzhaftbeschwerden, Gestapa, SD-Angelegenheiten sowie Verschiedenes)

Leiter: Reinhold Vorberg

⁶⁹ Vgl. Noakes 1986, S.223.

⁷⁰ Ich habe mich bei der Darstellung am Muster der Heyde-Anklageschrift orientiert; vgl. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main [1962], S.45, die Angaben wurden jedoch nach dem oben Dargestellten modifiziert.

Amt II d (Parteifragen)

Leiter: Buchholz [?]

Hauptamt III (Gnadensachen)

Leiter: Berkenkamp

Hauptamt IV (Bearbeitung von sozialwirtschaftlichen Angelegenheiten und Gesuchen sozialer Art)

Leiter: Cnyrim

Hauptamt V (Personal- und Verwaltungsangelegenheiten)

Leiter: Jaensch.

Später ergaben sich noch einmal Modifikationen in der Aufgabenbestimmung der einzelnen Hauptämter, die Grundgliederung blieb jedoch erhalten.⁷¹

⁷¹ Dass die Grundgliederung bis 1945 erhalten blieb, schrieb Noakes 1986, S.212. Zu den wichtigen Modifikationen: In einer von Bouhler am 14.5.1942 an Martin Bormann gesandten „Gliederung der Kanzlei des Führers“ (Bundesarchiv Berlin, R 43 II/585, S.36-41), hieß es, dass das Hauptamt II der Kanzlei des Führers „federführende Stelle für die Bearbeitung des Euthanasieproblems und zugleich alleiniger Träger für dessen praktische Durchführung (Führerauftrag vom 1.9.1939)“ geworden sei (S.37). Weiter leite das Hauptamt II „die verschiedenen Arbeiten“ des „Reichsausschusses zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden“. Weiterhin sei der „Leiter des Hauptamtes II im Einvernehmen mit dem OKW. und dem Beauftragten für den Vierjahresplan [H. Göring; Anm. U.B.] durch Verordnung des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung [W. Frick; Anm. U.B.] (Reichsgesetzblatt 1941, Teil 1, Nr. 121) damit beauftragt, mit Hilfe des auf seine Veranlassung eingesetzten Reichsbeauftragten für die Heil- und Pflegeanstalten die Bewirtschaftung des Heil- und Pflegeanstaltsraumes (350.000 Betten) zwecks Herbeiführung eines Ausgleichs [...] durchzuführen und zugleich eine endgültige Ordnung auf diesem Gebiet vorzubereiten“ (S.37f.). Zum Hauptamt IV hieß es, dass hier „Gesuche, Vorschläge und Beschwerden über zivile Kriegsmaßnahmen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet“ bearbeitet werden (Bl. 38).

An der Vorbereitung der „Euthanasieaktionen“ waren neben Bouhler vor allem drei Mitarbeiter der Kanzlei des Führers beteiligt. Diese vier Personen sollen kurz vorgestellt werden:

Philipp Bouhler wurde am 11.9.1899 als Sohn eines Offiziers geboren.⁷² Er besuchte drei Klassen des Gymnasiums, trat dann in das bayerische Kadettenkorps ein. Im Ersten Weltkrieg wurde er an der Westfront schwer verwundet, erst zu Kriegsende wurde er aus dem Lazarett entlassen, er behielt eine Gehbehinderung zurück. 1919 legte Bouhler das Notabitur ab und begann mit dem Germanistikstudium in München. Daneben arbeitete er als Volontär im „Völkischen Verlag“ von J.F. Lehmann. Nach vier Semestern brach er das Studium ab, er wurde Ende 1921 Schriftleiter des „Völkischen Beobachters“. 1919 war Bouhler dem Deutsch-Völkischen Schutz- und Trutzbund beigetreten, 1922 wurde er Mitglied der NSDAP. Er trat mit antisemitischen Äußerungen hervor. Im Herbst 1922 wurde er als Stellvertreter von Max Amann zum Zweiten Geschäftsführer der NSDAP ernannt. Während des Parteiverbots vom Juli 1924 bis zum Februar 1925 war Bouhler Geschäftsführer der Großdeutschen Volksgemeinschaft. Im Frühjahr 1925 wurde er Reichsgeschäftsführer der NSDAP. 1932 schrieb er eine Hitler-Biographie. Bouhler wurde in den innerparteilichen Machtkämpfen von Rudolf Heß und Gregor Strasser an den Rand gedrängt. Nach der Machtübernahme wurde er von Heß zum Beauftragten für Kulturaufgaben ernannt. Bouhler schuf in der Folgezeit die Parteiamtliche Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums (dabei geriet er in Konflikt u.a. mit Alfred Rosenbergs Amt für Schrifttumspflege). Im September 1934 wurde Bouhler als Leiter der neugegründeten Kanzlei des Führers nach Berlin berufen. Die Leitung wurde ihm am 17.11.1934 übertragen. Wie oben schon dargestellt, ver-

⁷² Die Angaben zu Bouhler entnehme ich der Darstellung von Schmuhl 1999, S. 39-50. Schmuhl hat die Arbeit von Noakes benutzt. Leider finden sich weder bei Schmuhl noch bei Noakes genaue Nachweise für die Angaben zum Lebensgang.

suchte Bouhler seinen Einflussbereich auszudehnen, doch er geriet immer wieder in Konflikte mit konkurrierenden Dienststellen und Personen. Nach 1939 gab es Auseinandersetzungen vor allem mit Martin Bormann, dem „Sekretär“ Hitlers. Bormann arbeitete u.a. mit Hans Heinrich Lamers, dem Chef der Reichskanzlei zusammen, um Bouhlers Ambitionen abzuwehren. In Bezug auf die „Auftragserteilung“ für die „Kindereuthanasie“ und die „Erwachseneneuthanasie“ war Bouhler, wenn man das so sagen kann, allerdings erfolgreich (siehe dazu unten). Bouhler überlebte den Krieg und wurde inhaftiert. Er beging im Mai 1945 Suizid.⁷³

Viktor Brack, der Stellvertreter Bouhlers, wurde am 9.11.1904 in Haaren geboren.⁷⁴ Nach dem Abitur an einer Oberrealschule studierte er von 1923 bis 1928 Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Hochschule in München. 1928 schloss er das Studium mit einem Diplom in Wirtschaftswissenschaften ab. Von 1923 bis 1927 war er Mitglied der Artillerie-Hundertschaft des SA-Regiments München. Im Dezember 1929 trat er in die NSDAP und gleichzeitig in die SS ein. Seine Parteinummer war 173.388, seine SS-Nummer 1.940. Im Sommer 1932 bestellte ihn Bouhler, laut Brack damals Reichsgeschäftsführer der NSDAP, zu „ganztägigem Dienst“ in das Braune Haus in München. 1933 war er als Adjutant Bouhlers tätig, mit dem Titel eines Stabsleiters. 1934 wechselte er mit Bouhler in die neugegründete Kanzlei des Führers nach Berlin. 1936 erhielt er nach eigener Aussage die Leitung des Amtes II, er trug nun den Titel eines Reichsamtsleiters. Später wurde er Oberdienstleiter. Er fungierte nach eigener Aussage als persönlicher Vertreter Bouhlers. U.a. führte er „Nachprüfungen in den Gauen“ durch. Am 30.6.1934 erhielt er

⁷³ Laut Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt [1962], S.45 beging Bouhler am 10.5.1945 Suizid, laut Schmuhl 1999, S.48 am 19.5.1945.

⁷⁴ Zu Brack vgl. die Angaben zum Leben in seiner eidesstattliche Erklärung vom 19.10.1946, abgedruckt in: Protokolle des Nürnberger Ärzteprozesses. Mikrofiche-Edition Verlag K. Saur. München 1999. Fiche Nr. 143, S. 1763f.

den Totenkopfring der SS, am 7.1.1935 wurde er SS-Sturmbannführer, am 20.4.1936 Obersturmbannführer, am 12.9.1937 Standartenführer, am 1.11.1937 wurde er zum Stab des SS-Hauptamtes versetzt, am 11.11.1940 wurde er SS-Oberführer. Brack gab in der Erklärung vom 19.10.1946 zu (naturgemäß mit dem Versuch der Minimierung seiner Rolle), Bouhlers „Verbindungsmann“ zu den Ärzten gewesen zu sein, „die mit dem Euthanasie-Programm zu tun hatten“ (S. 1764). Brack wurde (als Nichtarzt) im Nürnberger Ärzteprozess angeklagt und am 20. August 1947 zum Tode verurteilt.⁷⁵

Hans Hefelmann kann zugespitzt als der „Adolf Eichmann“ der „Kinder euthanasie“ bezeichnet werden, ein Organisator, Bürokrat und Schreibtischtäter, wie er im Buche steht. Laut Aussage vom 31.8.1960 hatte der 1906 in Dresden als Sohn eines Textilfabrikanten geborene Hefelmann vier Semester an der Technischen Hochschule in München und zwei Semester an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin studiert.⁷⁶ In Berlin promovierte er 1932 zum Dr. agrar. 1934 wurde er Mitarbeiter in der Dienststelle des Wirtschaftsbeauftragten beim Stellvertreter des Führers. Am 2.1.1936 nahm Hefelmann die Arbeit in der Kanzlei des Führers auf. 1937 wurde er Referent im Amt II (Referat II a). Im Januar 1943 trat er in die Wehrmacht ein. Im April oder Mai 1943 kam er an die Ostfront, wo er erkrankte. Am 31.3.1944 wurde er aus der Wehrmacht entlassen und kehrte, unterbrochen von mehreren Kuraufenthalten, in die Kanzlei des Führers zurück. Ab Januar 1945 leitete er nach eigener Angabe ein Flüchtlingslager in Stadtroda (Thüringen). Nach dem Krieg blieb er unbehelligt. Hefelmann ging 1947 nach Österreich, 1948 dann nach Argentinien.

⁷⁵ Vgl. Mitscherlich/Mielke 2001, S. 365.

⁷⁶ Vgl. zum Folgenden die Aussage von Hans Hefelmann vom 31.8.1960 in München, Bayerisches Landeskriminalamt IIIa / K 5526, S. 531-534. Eine Kopie der Aussage befand sich in den 90er Jahren in der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg, Sammlung „Euthanasie“ [Hefelmann]; der Bestand liegt heute im Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg, B 162.

Im Dezember 1955 kehrte Hefelmann nach Deutschland zurück und nahm hier Anfang 1956 eine Tätigkeit als Geschäftsführer einer Bekleidungsfirma auf.⁷⁷ Nach der Verhaftung von Werner Heyde setzte er sich nach Spanien ab, kehrte jedoch im August 1960 in die BRD zurück. Er stellte sich am 30.8.1960 in München (es lag ein Haftbefehl gegen ihn vor). Im Mai 1962 erhob die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main Anklage gegen ihn. Er wurde nach skandalösen Gutachten aufgrund seines angeblich schlechten Gesundheitszustandes im September 1964 für vorläufig verhandlungsunfähig, dann am 8.10.1972 für „dauernd verhandlungsunfähig“ erklärt. Hefelmann lebte Anfang 1986 noch. Nach einer von mir nicht kontrollierten Angabe im einschlägigen Wikipedia-Artikel verstarb er am 12.4.1986 in München).

Richard von Hegener wurde am 2.9.1905 in Sensburg als Sohn eines Majors der Infanterie geboren.⁷⁸ Er ging in Hamburg, dann in Berlin zur Schule und verließ das Gymnasium 1921 mit der „Reife für Obersekunda“ (mittlere Reife). Eine Lehre bei der Dresdner Bank schloss sich an. Nach 2 ½ Jahren wurde von Hegener in das Angestelltenverhältnis übernommen. 1929 wechselte er als technischer und kaufmännischer Angestellter zur Vereinigung Berliner Lastfuhrbetriebe. 1931/32 wurde er arbeitslos, fand dann wieder Arbeit bei der Firma Gedelag, anschließend wollte er sich „eine andere Existenz“ bei einem Freund in Eschwege aufbauen (was immer das heißen mag). Dies gelang nicht, 1933 kehrte er nach Berlin zurück. 1931 war von Hegener nach eigener Angabe Mitglied der NSDAP geworden, er habe aber in Eschwege keine Beiträge gezahlt. Nach seiner Angabe habe er dann im April 1933 das Parteibuch erhalten,

⁷⁷ Ich muss mich in diesem Absatz auf Klee 1986, S. 40-55 verlassen.

⁷⁸ Vgl. zum Folgenden, wenn nicht explizit anders ausgewiesen, die Akte im Bundesarchiv Berlin, EVZ I/1 A. 1. Die Angaben zum Leben in diesem Absatz wurden der Aussage von Hegeners vom 30.3.1949 in Schwerin entnommen (vgl. ebd., S. 43 Vorderseite bis S. 48 Vorderseite).

sei aber als Mitglied seit 1931 (!) geführt worden. Ende 1933 erhielt er eine Anstellung als Statistiker beim Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller in Berlin. 1937 sei er durch einen Bekannten aufgefordert worden, eine Stelle in der „Reichskanzlei“ (gemeint: Kanzlei des Führers) anzunehmen, wo er zunächst nur Post zu lesen hatte. Er habe nach relativ kurzer Zeit die Abteilung gewechselt und sei Hefelmann zugeteilt worden. Von Hegener war bei der Organisation der „Kindereuthanasie“ und der „Erwachseneneuthanasie“ aktiv. Seine Angaben dazu in Schwerin waren verschleiender Natur. Er gab an, er sei im Wesentlichen für „Beschaffungen“ zuständig gewesen. Er gab aber zu, sich eine Vergasung in Brandenburg angesehen zu haben, und zwar in einem „völlig neu errichteten Zementraum“ (ohne Zeitangabe).

Laut Aussage von Hegeners vom 1.4.1949 in Schwerin konnte er sich in den letzten Kriegstagen aus Berlin absetzen.⁷⁹ Er gelangte zu Fuß nach Mecklenburg. Seit seiner polizeilichen Anmeldung in „Kl. Rogahn“ Mitte 1945 führte er den Namen Richard Wegener.

Durch einen Hinweis aus der Bevölkerung flog seine Tarnung 1947 auf; er arbeitete zu dieser Zeit laut einer Aktennotiz des Landeskriminalamtes Mecklenburg vom 2.8.1947 „bei der Landesregierung in Schwerin an höherer Stelle“.⁸⁰ Er wurde später verhaftet und am 17.3.1949 erstmals verhört; am 30.3.1949 gab er in Schwerin zu, von Hegener zu sein.⁸¹

Am 10.5.1960 gab er an, dass in den Jahren 1949 bis 1952 gegen ihn ein Strafverfahren in Magdeburg wegen seiner Beteiligung an der „NS-Euthanasie“ durchgeführt worden sei.⁸² Er sei zu lebenslänglich Zucht-

⁷⁹ Vgl. Aussage von Hegeners vom 1.4.1949 in Schwerin (ebd., S. 49 Vorderseite bis S. 52 Rückseite).

⁸⁰ Vgl. Aktennotiz des Landeskriminalamtes Mecklenburg vom 2.8.1947 (ebd., S. 1 Vorderseite).

⁸¹ Vgl. Aussage von Hegeners vom 30.3.1949 in Schwerin (ebd., S. 43 Vorderseite).

⁸² Vgl. zu diesem Abschnitt die Aussage von Richard von Hegener vom 9.5.1960 in Hamburg, S. 14. Generalstaatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt

haus verurteilt worden. 1956 sei er entlassen worden, und zwar „aufgrund eines allgemeinen Amnestie-Erlasses des ‚Ministerrates der DDR‘“. Er ging in die BRD. In den 60er und 70er Jahren wurde er mehrfach als Zeuge in „Euthanasieverfahren“ vernommen.

Es ist nach diesem Exkurs zu fragen, ob man in der Kanzlei des Führers schon vor dem Fall Leipzig den Kinderkrankenmord bzw. den Krankenmord ins Auge gefasst hatte. Diese Frage kann nur auf der Grundlage von Aussagen zu beantworten versucht werden.

Zunächst ist hier die Aussage von Karl Brandt anzuführen, der am 4.2.1947 in Nürnberg gefragt wurde: „Ist das Problem der Missbildungen anderweitig noch behandelt worden?“. Er antwortete: „Das Problem der Missbildungen ist wahrscheinlich auch schon vor diesem Fall Leipzig erörtert worden. Es ist aber dann im Laufe des Sommers konkreter bearbeitet worden, zunächst von Seiten des Innenministeriums. Hier war beteiligt wohl als fachlicher Vertreter von Herrn Dr. Conti, der nach dem Tode seines Vorgängers Dr. Wagner Reichsgesundheitsführer und dann Staatssekretär im Innenministerium geworden war, dieser Dr. Linden als sachlicher Fachbearbeiter“ (genauer Nachweis im Anhang dieser Studie).

Brandts Aussage ist diffus („wahrscheinlich schon vor diesem Fall Leipzig behandelt worden“). Es ist anzunehmen, dass er diese Aussage einstreute, um seine eigene Rolle zu minimieren (wenn es schon vorher Erörterungen gab, dann wurde er tendenziell entlastet). Belastbar ist die Aussage aufgrund des „wahrscheinlich“ und aufgrund des nachfolgenden Verweises auf die (de facto wohl nicht so ausgeprägte) Rolle des Innenministeriums nicht.

am Main Js 17/59, auswärtige Vernehmung. Eine Kopie der Aussage befand sich in den 90er Jahren in der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg, Sammlung „Euthanasie“ [von Hegener]; der Bestand liegt heute im Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg, B 162.

Eine weitere Aussage zu diesem Komplex stammt von Richard von Hegener, dem Stellvertreter Hefelmanns im Referat bzw. Amt II b der Kanzlei des Führers. Von Hegener wurde am 23.5.1949 in Schwerin vernommen. Er sagte zur Vorgeschichte der „Euthanasie“-Aktionen u.a. Folgendes aus: „Mir ist bekannt, das [sic] Prof. Dr. Packheiser [richtig: Pakheiser; Anmerkung U.B.], beim Amt für Volksgesundheit in München sich bereits seit einigen Jahren mit diesen Problemen befasst hatte, ohne dass es bis zum Jahre 1939 zu einer praktischen Verwirklichung kam. Der Referent in der Kanzlei des Führers der NSDAP, welche in der Reichskanzlei untergebracht war, Dr. Hefelmann, hatte bereits früher mit Dr. Packheiser [richtig: Pakheiser; Anmerkung U.B.] über dieses Problem gesprochen, und wurde durch den qualvollen Tod seiner Mutter (Krebs?) angeregt, den Ärzten in derartigen Fällen die Durchführung einer Sterbehilfe (Euthanasie) gestatten zu lassen. Gesuche an Hitler, und schliesslich der Ausbruch des Krieges bestärkten ihn darin. Dr. Hefelmann trat an den Amtschef des Amtes II, Brack heran, dessen Vater ebenfalls Arzt war. Brack stimmte diesem Vorschlag zu, und nach einem entsprechenden Vortrag bei Reichsleiter Bouhler und der Rücksprache mit dem Leibarzt Hitlers, Dr. Brandt und mehreren anderen Ärzten, kam man zu folgendem Ergebnis: Es sollte ein Entwurf einer Vollmacht Hitlers für Bouhler und Dr. Brandt ausgearbeitet werden, worin alles Erforderliche zur Durchführung einer solchen Aktion in seinem Namen veranlasst werden sollte. Diese Vollmacht wurde auch erteilt“.⁸³

Über einschlägige Aktivitäten von Theodor Pakheiser (so lautet die korrekte Schreibweise),⁸⁴ insbesondere über Gespräche mit Hefelmann,

⁸³ Aussage von Richard von Hegener am 23.5.1949 in Schwerin, Bundesarchiv Berlin, EVZ I/1 A. 1, S. 58 Vorderseite.

⁸⁴ Vgl. Vorlesungsverzeichnis der Universität Freiburg i. Br. für das Sommerhalbjahr 1936, S. 21 (<http://freimore.uni-freiburg.de>): „Obermedizinalrat Dr. Theodor Pakheiser (Rassenkunde und Rassenpflege), Ministerialrat, ord. Honorarprofessor (Heidelberg), Karlsruhe, Bahnhofstraße 46“.

ist aus anderen Quellen bis dato nichts bekannt. Im Übrigen bezog sich von Hegener hier - nota bene - auf die „Erwachseneneuthanasie“. Von Hegener erwähnte in dieser Aussage noch (ohne nähere Angaben zum Zeitrahmen), dass laufend Anträge auf Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung in der Kanzlei des Führers eingegangen seien, sie seien vom Reichsinnenministerium (Dr. Linden) gekommen (S.60 Rückseite). Diese seien „ebenfalls“ von Bouhler und Brandt entschieden worden (dies ist wohl falsch).⁸⁵ Zudem seien „Euthanasie“-Einzelgesuche, die an Hitler gerichtet waren, eingegangen (S. 60 Rückseite). Angaben zum Zeitrahmen machte von Hegener auch diesbezüglich nicht.

Von Hegener sagte am 9.5.1960 noch aus, dass er sich an drei Fälle von Erwachsenen erinnerte, die um den „Gnadentod“ gebeten hatten, wovon zwei in die Zeit vor Kriegsbeginn gefallen seien.⁸⁶ Hefelmann

⁸⁵ Vgl. Oelschläger 2001, S.97-130. Demnach erließ das Reichsinnenministerium (gez. Conti) am 19.9.1940 einen „Geheimerlass“, durch den die Schwangerschaftsunterbrechung bei Verdacht auf eine Erbkrankheit der Mutter oder des Vaters, bei „rassischer“ Indikation und im Falle von „Notzuchtverbrechen“ zugelassen wurde (S.104f.). Als Genehmigungsinstanz fungierte der „Reichsausschuss“ (S.104f.). Bouhler war (wie Brack) tatsächlich involviert (S. 109). Er dürfte allerdings nicht – wie von Hegener sagte - als „Entscheidungsinstanz“ fungiert haben. Dass Brandt in diesem Bereich aktiv war, ist bislang nicht belegt. Heyde und Wentzler waren informiert (S.109). Am 25.7.1941 stellte der „Reichsausschuss“ eine Liste zusammen. Danach waren bis zu diesem Zeitpunkt 123 Anträge eingegangen. 53 wurden genehmigt (S.110).

⁸⁶ Vgl. Richard von Hegener, Aussage vom 9.5.1960 vor dem Untersuchungsrichter der Generalstaatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main Js 17/59 in Hamburg [auswärtige Vernehmung], S.4f. Eine Kopie der Aussage befand sich in den 90er Jahren in der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg, Sammlung „Euthanasie“ [von Hegener]; der Bestand liegt heute im Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg, B 162. Von Hegener erwähnte eine 45-jährige Frau aus Halle mit Krebs, einen schwer verletzten Arbeitsdienstführer und einen pensionierten Studienrat aus Perleberg (im zuletzt genannten Fall sei das Gesuch nach Beginn des Krieges eingegangen).

hatte laut Aussage vom 7.9.1960 (siehe dazu unten) keine Erinnerung an diese Fälle, er konnte nur „mit absoluter Sicherheit sagen“, dass keiner vor dem Fall Kind Knauer gelegen habe.

Hefelmann sagte am 1.9.1960, dass seine Mutter (wie von Hegener angegeben hatte) ihn tatsächlich darum gebeten habe, die Freigabe des „Gnadentodes“ (zu ergänzen: über die Kanzlei des Führers bei Hitler) zu erwirken: „[S. 8 Vorderseite; Nummerierung oben rechts: S. 545] Im Jahr 1926 erkrankte meine Mutter an Schüttellähmung (paralysis agitans). [...] Sie hat mehrfach, wie sie mir sagte, Ärzte gebeten, sie zu erlösen. [...] Sie starb am 18.7.1937. Sie hatte mich zuvor gebeten, in Rücksicht auf meine von ihr überschätzte Stellung in der Reichskanzlei [!] dafür einzutreten, daß Ärzte in solchen Fällen die letztmögliche Hilfe des Gnadentodes leisten. [...] Diese schwersten Erlebnisse mit der eigenen Mutter haben mir bei der ein Jahr später beginnenden Kinder-Euthanasie von vorneherein das Gefühl gegeben, in ethischem Sinne an nichts Unrechtem mitzuwirken“.⁸⁷

Hefelmann sagte aber – nota bene - nicht, dass auf der Grundlage des Falles seiner Mutter in der Kanzlei des Führers die „Euthanasie“ konkret ins Auge gefasst wurde.

Am 6.9.1960 betonte Hefelmann die Bedeutung des Falles Kind Knauer für die Genese der NS-„Kindereuthanasie“: „[S. 3; Nummerierung oben rechts: S. 554] An den Fall Knauer [S. 4; Nummerierung oben rechts: S. 555] erinnere ich mich deswegen mit unbedingter Sicherheit, weil er der erste Anlaß für Hitler war, eine Ermächtigung zur ‚Gewährung des Gnadentodes‘ zu erteilen“.

⁸⁷ Aussage von Hans Hefelmann am 1.9.1960 vor dem Bayerischen Landeskriminalamt in München. Eine Kopie der Aussage befand sich in den 90er Jahren in der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg, Sammlung „Euthanasie“ [Hefelmann]; der Bestand liegt heute im Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg, B 162.

Am 7.9.1960 hakte der Untersuchungsrichter bezüglich der in der Aussage von Hegeners erwähnten „Gnadentodgesuche“ nach. Hefelmann entgegnete: „[S. 4; Nummerierung oben rechts: S. 555] Die mir aus der Aussage des von Hegener vom 9.5.1960 S. 4 und 5 (LO „T 4“ v. H.) vorgehaltenen Fälle (45 jährige Frau im Krankenhaus Halle, Arbeitsdienstführer, pensionierter Studienrat) sind mir nicht erinnerlich. Ich kann mit absoluter Sicherheit aber sagen, daß keiner dieser Fälle vor dem gestern geschilderten Fall Knauer gelegen hat. Es kann sein, daß die von von Hegener angeführten Fälle später vorgekommen sind. Ich weiß, daß sich solche Fälle noch wiederholt haben, kann mich jedoch an Einzelheiten nicht mehr erinnern“.⁸⁸

Wie man die Aussagen von Hegeners und Hefelmanns in Bezug auf die Gnadentodgesuche auch immer wertet,⁸⁹ lässt sich mit der gebührenden Vorsicht zusammenfassend nur sagen, dass es *möglich* ist, dass schon vor dem Fall Leipzig in der Kanzlei des Führers und in ihrem Umfeld Diskussionen zum Thema „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ stattfanden und entsprechende Überlegungen angestellt wurden. Doch Anhaltspunkte für die Existenz eines Vernichtungsprogramms bzw. für den konkreten Planungsbeginn der „Kinder“- oder der „Erwachseneneuthanasie“ vor dem Fall Leipzig gibt es derzeit nicht.

⁸⁸ Aussage von Hans Hefelmann am 7.9.1960 vor dem Untersuchungsrichter der Generalstaatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main Js 17/59 in München [auswärtige Vernehmung]. Eine Kopie der Aussage befand sich in den 90er Jahren in der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg, Sammlung „Euthanasie“ [Hefelmann]; der Bestand liegt heute im Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg, B 162.

⁸⁹ M.E. ist in Bezug auf die zeitliche Grobeinordnung der Fälle eher Hefelmann zu trauen.

5. Zum Fall Leipzig

Nimmt man die im Anhang dokumentierten Aussagen zur Hand (wobei vor allem die von Karl Brandt, von Hans Hefelmann und von Werner Catel zu beachten sind), dann wird deutlich, dass sie zwar im Detail voneinander abweichen und sich gelegentlich auch widersprechen, dass sie jedoch tendenziell dieselbe „Geschichte“ zum Fall Leipzig enthalten.

5.1. Zum Namen, zum Alter, zum Geschlecht und zur Behinderung des Kindes

Im Folgenden ist genauer auf die Aussagen einzugehen, wobei zunächst die Aussagen zum Namen, zum Alter, zum Geschlecht und zur Behinderung des Kindes zu betrachten sind.

Zunächst zum Namen: Brandt hatte am 4.2.1947 keinen Namen des Kindes genannt und nur von einem „Fall Leipzig“ gesprochen (siehe Anhang). Hefelmann gebrauchte den Namen Knauer in seinen Aussagen, doch am 6.9.1960 gab er Folgendes an: „Hinsichtlich des Namens Knauer kann ich mich eventuell irren. Sicher ist, dass der Name ähnlich geklungen hat“ (siehe Anhang). Catel gab ebenfalls den Namen Knauer an (wobei es durchaus denkbar ist, dass er sich auf den „eingeführten“ Namen bezog und nicht auf seine „Erinnerung“).

Eine genaue Angabe zum Alter des Kindes wurde in keiner der mir vorliegenden Aussagen gemacht. Es lässt sich allerdings sagen, dass das Kind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unter zwei Jahren alt war, als es in der Kinderklinik in Leipzig vorgestellt wurde.

Zum Geschlecht des Kindes wurden in den mir vorliegenden Aussagen keine Angaben gemacht.⁹⁰

Zur Art der Behinderung des Kindes gibt es mehrere Aussagen:

Brandt sagte am 4.2.1947 wie folgt aus: „[S. 2410] Es handelte sich um ein Kind, das blind geboren war, idiotisch schien und dem ausserdem ein Bein und ein Teil eines Armes fehlte“. Zum Geschlecht und zum Alter machte er keine Angaben.

Catel gab am 12.4.[?].1961 Folgendes zur Art der Behinderung an: „[Nummerierung oben rechts: S.74] Der Vater dieses Kindes suchte mich in der damals von mir geleiteten Universitäts-Kinderklinik Leipzig auf mit dem Ersuchen, sein hochgradig mißgebildetes und meiner Erinnerung nach auch mikrozephalas Kind von seinem Dasein zu befreien“. Catel machte keine Angaben zum Alter und zum Geschlecht.

Hefelmann sagte am 31.8.1960: „[S. 3 Rückseite; Nummerierung oben rechts: S.536] Es handelte sich um das Kind Knauer. Meiner Erinnerung nach fehlten dem Kind Knauer 3 Gliedmaßen und das Augenlicht“. Auch Hefelmann machte keine Angaben zum Alter und zum Geschlecht.

Die zentralen Aussagen stimmen also dahingehend überein, dass das Kind, als es in der Leipziger Universitätskinderklinik vorgestellt wurde, relativ jung war. Eine genaue Altersangabe ist nicht möglich. Nach dem übereinstimmenden Kern der zentralen Aussagen (die im Detail voneinander abweichen) war es schwer behindert geboren worden, es waren mindestens zwei Extremitäten sichtbar betroffen. Überdies lag nach den Aussagen eine geistige Behinderung vor und das Kind war blind.

⁹⁰ Die Angabe, dass es sich um ein männliches Kind handelte, stammte aus dem angeblichen Interview von Aziz.

5.2. Zum „Gnadentodgesuch“

Es ist nicht klar, wer das „Gnadentodgesuch“ abgeschickt hat. Diesbezüglich widersprechen sich die Aussagen.

Brandt sagte am 4.2.1947: „[S. 2409] Ich selbst kenne ein Gesuch, das im Jahre 1939 dem Führer über seine Adjutantur zugeleitet worden ist. Es [S. 2410] handelte sich darum, dass der Vater eines mißbildeten (!) Kindes sich an den Führer wandte und darum bat, dass diesem Kind oder diesem Wesen das Leben genommen würde“.

Nur nebenbei: Die Angabe Brandts, dass das Gesuch im Fall Leipzig über die Adjutantur Hitlers zugeleitet worden sei, ist auffällig. Es spricht nichts dafür, dass das Gesuch an die Führeradjutantur adressiert war. Die Rede von der „Zuleitung“ über die „Adjutantur“ könnte auf sprachlicher Nachlässigkeit beruhen, sie könnte aber auch den Tatsachen entsprochen haben. Es wurde oben (vgl. das Kapitel „Zur Kanzlei des Führers und zur Frage, ob hier schon vor dem Fall Leipzig die ‚Kindereuthanasie‘ ins Auge gefasst wurde“) schon erwähnt, dass Albert Bormann, der das Amt I der Kanzlei des Führers leitete, als „eine Art persönlicher Adjutant“ Hitlers fungierte (so Broszat 1995, S. 390). Wenn Hefelmann das „Gnadentodgesuch“ wie die anderen „frühen“ Gesuche über Albert Bormann an Hitler weiterleitete, wie er es in einer Aussage 1960 erwähnte, dann könnte man den von Brandt verwendeten Ausdruck nachvollziehen.⁹¹

⁹¹ Vgl. die Aussage von Hans Hefelmann vom 31.8.1960 in München: „[S. 3 Rückseite; Nummerierung oben rechts: S.536] Als Amtsleiter in der Kanzlei des Führers, Abt. II b, hatte ich Gesuche zu bearbeiten und weiterzuleiten, die an Hitler als oberste Gnadeninstanz gerichtet wurden. Es handelte sich vorwiegend um Gesuche mit der Bitte um Einschläferung von schwerstkranken Neugeborenen. [...] Ich habe jeweils die Gesuche ohne Stellungnahme über Albert B o r m a n n an Hitler weitergereicht“ (Bayerisches Landeskriminalamt IIIa / K 5526. Eine Kopie der Aussage befand sich in den 90er Jahren in der Zentralen Stelle der Landesjus-

Doch zurück zur Frage des Absenders des Gesuches. Catel verwies am 12.4.[?].1961 ebenfalls auf den Vater: „[Nummerierung oben rechts: S. 74] Der Vater dieses Kindes suchte mich in der damals von mir geleiteten Universitäts-Kinderklinik Leipzig auf mit dem Ersuchen, sein hochgradig mißgebildetes und meiner Erinnerung nach auch mikrozephal Kind von seinem Dasein zu befreien. Ich habe dies abgelehnt. Der Vater erklärte mir hierauf, er wolle sich schriftlich an die ‚Kanzlei des Führers‘ wenden, um von dieser Stelle aus [!] eine Ermächtigung zu erbitten“.

Hefelmann konstatierte am 6.9.1960: „[S. 4; Nummerierung oben rechts: S. 555] Ich weiß heute noch, daß der Antrag auf Tötung dieses Kindes von der Großmutter dieses Kindes gestellt worden war“.

Man kann festhalten, dass nach den vorliegenden Aussagen das „Gnadentodgesuch“ aus dem Kreis der Familie stammte. Plausibel klingen die Aussagen von Brandt und Catel, wonach es der Vater gewesen sei, doch gerade wegen der „Ausgefallenheit“ ist die Aussage von Hefelmann (Großmutter) nicht von vornherein zurückzuweisen.

5.3. Zur Datierung des Falles

Kompliziert ist die Frage nach der zeitlichen Einordnung des Falles, u.a. auch deshalb, weil in den Aussagen nur selten genau angegeben wurde, worauf man sich bezog (Geburt des Kindes, Vorstellung bzw. Aufnahme in Leipzig bei Catel, Eingang des „Gnadentodgesuchs“ in der Kanzlei des Führers, Vorlage bei Hitler, Entsendung Brandts, Tötung des Kindes).

Um dies vorab noch einmal zu betonen: Die von mir bis vor kurzem vertretene „Zeitleiste“ (Geburt des Kindes im Februar 1939, Brief an die Kanzlei des Führers zwischen Februar und Juli 1939, Entsendung Karl

tizverwaltungen Ludwigsburg, Sammlung „Euthanasie“ [Hefelmann]; der Bestand liegt heute im Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg, B 162).

Brandts und Tod des Kindes im Juli 1939) ist nach der Revision bezüglich Pomßen hinfällig. Was lässt sich aus den Aussagen gewinnen?

Karl Brandt sagte am 4.2.1947: „[S. 2409] Ich selbst kenne ein Gesuch, das im Jahre 1939 dem Führer über seine Adjutantur zugeleitet worden ist“.⁹²

Brandt fuhr nach eigener Aussage nach Leipzig: „[S. 2410] Hitler gab mir seinerzeit den Auftrag, mich dieser Sache anzunehmen und sofort nach Leipzig zu fahren – es hatte sich in Leipzig abgespielt – um dort an Ort und Stelle eine Bestätigung von dem zu finden, was angegeben war“. Wann er diese Fahrt antrat, sagte Brandt nicht.

Hans Hefelmann machte unterschiedliche Angaben zur Datierung. Er datierte den Fall (ohne Spezifizierung des Bezugs) zunächst (in der Vernehmung vom 31.8.1960; siehe dazu den Anhang dieser Studie) auf das Jahr 1938: „[S. 3 Rückseite; Nummerierung oben rechts: S. 536] Der vorerwähnte Fall ereignete sich im Jahre 1938; einen genauen Zeitpunkt kann ich nicht mehr nennen [Hervorhebung U.B.]“. In dieser Aussage vom 31.8.1960 datierte er auch die Ermächtigung von Bouhler und Brandt (gemeint: für die „Kindereuthanasie“) durch Hitler auf das Jahr 1938: „[S. 4 Vorderseite; Nummerierung oben rechts: S. 537] Diese Entscheidung erfolgte lange vor Kriegsbeginn, wie schon erwähnt, im Laufe des Jahres 1938“.

Am 7.11.1960 sagte Hefelmann dann Folgendes aus: „[S. 2; Nummerierung oben rechts: S. 64] Um den Zeitpunkt dieser Massnahme näher zu konkretisieren, möchte ich darauf hinweisen, dass die KdF zu dieser Zeit im sogen. Lützow-Haus am Landwehrkanal untergebracht war. Wie

⁹² Irmgard Grube, ehemals in der Kanzlei des Führers beschäftigt, datierte am 4.2.1947 das „Gnadentodesgesuch“ indirekt auf den Sommer 1939. Ich halte ihre Aussage für nicht belastbar. Dass z.B. das Gesuch im Fall Leipzig, wie sie sagte, „mit der Bitte um zustaendige Erledigung [...] an das Reichsministerium des Innern abgegeben“ worden sei, ist nicht plausibel.

lange vorher der Umzug in das Lützow-Haus erfolgt war, kann ich nicht mehr mit Sicherheit sagen. [S. 3; Nummerierung oben rechts: S. 65] Ich meine, dass der Fall Knauer sich spätestens in den ersten beiden Monaten des Jahres 1939 ereignet haben muss“.

Laut Kontext kann sich „Maßnahme“ hier eigentlich nur auf die „Einschläferung“ des Kindes beziehen. Über die von Hefelmann angegebene Adresse wäre eine Grobdatierung möglich:⁹³ 1938 zog die Kanzlei des Führers in ein Haus in der Friedrich-Wilhelm-Straße 13 um. Dies war das „Herkuleshaus“ nahe dem Lützowplatz, das von Hefelmann so genannte „Lützowhaus“. Der Umzug erfolgte sicher nach dem 4.4.1938, aller Wahrscheinlichkeit nach vor Ende Juli 1938. 1939 erfolgte dann der Umzug in die Neue Reichskanzlei. Es ist von einem Umzug *zum* 1.4.1939 auszugehen. Die „Einschläferung“ wäre demnach nach dem 4.4.1938 und vor dem 1.4.1939 erfolgt.

Doch Vorsicht: In der Aussage vom 7.11.1960 gab Hefelmann an, dass er erst „später“ (also nach dem Fall) von Brandt über die Vorgänge in Leipzig informiert worden sei (S. 2; Nummerierung oben rechts: S. 64). Es ist nicht ausgeschlossen, dass er in dieser Aussage den Zeitpunkt der Informierung durch Brandt mit der „Maßnahme“ verwechselte.

Nachzutragen ist noch, dass Werner Catel am 6.5.1964 Folgendes aussagte: „[S. 13; Nummerierung oben rechts: S. 109] Der Fall des Kindes Knauer hat sich ohne mein Zutun abgespielt. Es war meiner Erinnerung nach entweder 1938 oder Anfang 1939, jedenfalls längere Zeit vor Beginn der Reichsausschußaktion. Der Vater des Kindes war zu mir gekommen und hatte gebeten, sein Kind einzuschläfern. Ich habe dieses damals abgelehnt, weil eine gesetzliche Handhabe hierfür nicht gegeben war. Der Vater Knauer erklärte mir, daß er sich dann eben an den Führer wenden

⁹³ Vgl. zu dem hier Angeführten das Kapitel „Zur Kanzlei des Führers und zur Frage, ob hier schon vor dem Fall Leipzig die ‚Kindereuthanasie‘ ins Auge gefasst wurde“; genaue Nachweise siehe dort.

müsse. Ich habe ihm gesagt, daß er das tun sollte, wenn er so gute Verbindungen dahin hätte. Während ich dann einige Zeit später im Urlaub war, ist die Einschläferung des Kindes Knauer durch meinen Assistenzarzt Dr. Kohl vorgenommen worden“. Ein neuer Gesichtspunkt zur Datierung ergibt sich daraus nicht. Gegen den Assistenzarzt Dr. Kohl wurde – nach allem was man weiß – in der Nachkriegszeit nicht ermittelt.⁹⁴

Summa summarum: Eine genaue Datierung der Ereignisse ist auf der Grundlage der Aussagen nicht möglich, sowohl das Jahr 1938 als auch das Jahr 1939 kommen in Frage.

⁹⁴ Catel hatte in den 30er Jahren einen Assistenzarzt mit Namen Helmut Kohl. Laut Reichs-Medizinal-Kalender 1937, S.509 war Kohl 1935 approbiert worden, 1937 wurde er als Assistenzarzt an der Städtischen Kinderklinik geführt.- Laut Aktenvermerk des Ermittlungsrichters sagte Hefelmann in Limburg zu dieser Aussage Catels, dass er „sich bei seinen früheren Angaben darüber, daß das Kind Knauer von Prof. Catel eingeschläfert worden sei und daß Dr. Brandt mit Prof. Catel ein Konsilium abgehalten habe, möglicherweise geirrt habe und die Klinik von Prof. Catel mit seiner Person verwechselt habe“ [S. 13; Nummerierung oben rechts: S.109].

6. Exkurs: 1938/1939 in Leipzig verstorbene Kinder mit dem Namen Knauer

Wie oben schon erwähnt, hatte ich 1997 beim Sächsischen Staatsarchiv in Leipzig angefragt, ob in Leipzig 1938 oder 1939 ein Kind mit dem Namen Knauer gestorben war. Man antwortete mir am 18.7.1997, dass im Archiv die Zweitschriften der Sterberegister der Standesämter Leipzig I-XIV erhalten seien, und zwar ohne Namensverzeichnis. Etwa um diese Zeit begann ich mit der Recherche bezüglich Pomßen, die Leipzig-Spur verfolgte ich nicht weiter. Ich habe zu dieser Zeit im Staatsarchiv noch telephonisch nachgefragt, ob Unterlagen der Universitätskinderklinik in Leipzig erhalten seien. Die Antwort war negativ.

Erst als sich die „Pomßen-Revision“ abzeichnete, nahm ich die Spur in Leipzig wieder auf. Ich fragte noch einmal im Staatsarchiv Leipzig nach, und zwar gezielt danach, ob in der Einwohnermeldekartei der Stadt Leipzig Einträge über verstorbene Kinder mit dem Namen Knauer existieren würden. Am 13.2.2007 teilte man mir mit, dass über die (leider nur unvollständig erhaltene) Einwohnermeldekartei zwei Kinder mit Namen Knauer nachzuweisen seien, die 1938 in Leipzig verstorben sind.

Eines der beiden Kinder verstarb schon am fünften Tag nach der Geburt (Todestag: 9.6.1938), es scheidet wegen der Kürze der Lebenszeit als das Kind Knauer des Falles Leipzig mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aus (überdies verstarb es laut Eintrag im Sterbebuch der Stadt Leipzig nicht in der Universitätskinderklinik, sondern in der Wohnung der Eltern).

Das andere Kind mit Namen Knauer wurde laut Einwohnermeldekartei am 12.2.1938 geboren und verstarb am 3.3.1938 (zu diesem Kind gleich mehr).

Das Staatsarchiv Leipzig teilte mir am 13.2.2007 weiter mit, dass über die Geburtenlisten noch zwei weitere Kinder Knauer nachzuweisen waren (wovon das eine am 19.5.1938, das andere am 2.8.1938 geboren wurde).⁹⁵ Keines dieser Kinder ist aber das gesuchte Kind, beide Personen sind laut Auskunft des Standesamtes nach 1945 in Leipzig nachgewiesen.

Anfang 2008 fragte ich im Standesamt der Stadt Leipzig an, ob dort die Originale der Sterbebücher der Jahre 1938/39 vorhanden seien. Die Antwort war positiv.⁹⁶ Die Sterbebücher sind chronologisch geordnet. Man konnte nun im Standesamt nicht die gesamten Jahrgänge 1938 und 1939 für mich durchsehen, prüfte aber im Namensregister, ob Kinder mit dem Namen Knauer vermerkt waren. Das Ergebnis war negativ. Ich fragte darauf an, ob das im März 1938 verstorbene Kind in einem der Sterbebücher nachzuweisen war. Die Antwort war positiv. Das Register ist also nicht vollständig.

Für dieses am 3.3.1938 verstorbene Kind, ein Mädchen, ist im Sterbebuch als Todesort „Leipzig-Reudnitz im Kinderkrankenhaus“ vermerkt. Das Kinderkrankenhaus Reudnitz hatte die Adresse Oststraße 21.⁹⁷ Es war verbunden mit der Universitätskinderklinik („Städt. KinderKh m. UnvKinderKlin“; Direktor war W. Catel).⁹⁸

Ob dieses im März 1938 verstorbene Kind das gesuchte ist, muss offen bleiben. Die Lebenszeit erscheint für den Fall Leipzig kurz, immerhin musste ein Brief nach Berlin gelangen, von der Kanzlei des Führers weitergeleitet und von Hitler zur Kenntnis genommen werden, schließlich musste Karl Brandt noch nach Leipzig fahren. Zudem ist festzuhalten, dass das Sterbedatum sich zwar mit der Aussage von Hans Hefelmann

⁹⁵ Mein ausdrücklicher Dank gilt den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sächsischen Staatsarchivs Leipzig.

⁹⁶ Mein ausdrücklicher Dank gilt den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Standesamtes Leipzig.

⁹⁷ Vgl. Reichs-Medizinal-Kalender 1937, S.686.

⁹⁸ Vgl. Reichs-Medizinal-Kalender 1937, S.686.

vom 31.8.1960 vereinbaren ließe, dass es aber nicht vereinbar ist mit der Aussage von Hefelmann vom 7.11.1960, die auf die Zeit nach dem 4.4.1938 weist (Tendenz 1939: Hefelmann sprach von einer „Einschlüferung“ spätestens in den ersten beiden Monaten des Jahres 1939), und auch nicht mit der Aussage von Brandt vom 4.2.1947, die ins Jahr 1939 weist.

Da es sich im Falle des im März 1938 verstorbenen Kindes zeigte, dass das Namensregister der Leipziger Sterbebücher nicht vollständig ist, kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass nicht noch ein weiteres Kind Knauer 1938 oder 1939 in Leipzig verstorben ist. Da eine Durchsicht der Originalsterbebücher für Forscher aus Datenschutzgründen derzeit nicht möglich ist, *muss* zur Klärung das Namensregister vervollständigt werden.

Nachzutragen ist noch, dass die von mir auf Anregung von Prof. L. Pelz im Sommer 2008 in Auftrag gegebene Durchsicht der Sektionsprotokolle der Jahre 1938 und 1939 des Pathologischen Instituts der Universität Leipzig sowohl im Hinblick auf den Namen Knauer als auch im Hinblick auf ein Kind mit den im Fall Leipzig beschriebenen Behinderungen negativ war (ich danke Frau Wiebke Janssen, MA für die Durchsicht der Protokolle im Universitätsarchiv Leipzig).

7. Exkurs: Zu dem laut A. Hartl 1938 durch Brack erteilten Auftrag, ein „Gutachten“ zur Stellung der katholischen Kirche zur „Euthanasie“ einzuholen

Falls sich der Fall Leipzig schon im Jahr 1938 ereignet haben sollte, gewinnen die von mir in diesem Zusammenhang bislang nicht berücksichtigten Aussagen von Albert Hartl zu dem „Euthanasie“-Gutachten (besser: zu der „Euthanasie“-Stellungnahme oder der „Euthanasie“-Abhandlung) des katholischen Moralthologen Joseph Mayer Bedeutung.⁹⁹ Der ehemalige SD-Sachbearbeiter Albert Hartl hatte nach dem Krieg mehrfach ausgesagt, dass er vor Beginn des 2. Weltkrieges bei Viktor Brack in der Kanzlei des Führers gewesen sei und dort die Aufgabe übertragen bekommen habe, ein „Gutachten“ über die Stellung der katholischen Kirche zur Frage der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ einzuholen. Mindestens zweimal verwies Hartl bezüglich der Auftragserteilung auf das Jahr 1938.

In einem Interview mit Gitta Sereny sagte Hartl im Jahre 1973, er habe „in der zweiten Hälfte des Jahres 1938 den Befehl von Heydrich erhalten, sich bei Brack in der Führerkanzlei [richtig: Kanzlei des Führers; Anm. U.B.] zu einer Besprechung zu melden, die als geheime Reichssache galt. Brack teilte ihm mit, die Führerkanzlei habe viele Ansuchen von nahen Familienangehörigen unheilbar Geisteskranker erhalten, diesen Patienten den Gnadentod zu gewähren. Es würden Überlegungen an-

⁹⁹ Auf die mögliche Bedeutung der Beauftragung Hartls durch Brack 1938 für die Genese der NS-„Euthanasie“ wurde ich unlängst bei der Relektüre der Studie von Noakes aufmerksam, der die Arbeit von Sereny anführte (vgl. Noakes 1986, S. 225). Zu dem „Gutachten“ Mayers vgl. ausführlich Benzenhöfer/Finsterbusch 1998 (hier auch Anmerkungen zur Literatur).

gestellt, sagte Brack, ob der Staat in dieser Angelegenheit aktiv werden sollte. Hitler sei augenblicklich noch dagegen, hauptsächlich weil er – nachdem er jüngst von der katholischen Kirche Österreichs in Sachen ‚Anschluß‘ Unterstützung erhalten hatte – im Moment keinen Konflikt mit der Kirche provozieren wollte. Darum wollte Brack die Frage klären lassen, ob bei einer staatlichen Euthanasie der unheilbar Geisteskranken wirklich mit einer fundamentalen Opposition der Kirche zu rechnen sei oder nicht“.100 Hartl selbst habe die Übernahme des Gutachtens abgelehnt, ihm sei aber Joseph Mayer als Kandidat eingefallen. Diesen habe er „ich glaube Anfang 1939“ (so Hartl) aufgesucht; Mayer habe den Auftrag angenommen und „mindestens ein halbes Jahr“ an der Stellungnahme gearbeitet.101

1967 hatte Hartl in Frankfurt etwas vorsichtiger ausgesagt, dass es „Ende 1938“ gewesen sein „kann“, dass er zu Heydrich gerufen wurde, der ihn zu Brack geschickt habe.102

Hartl gab in diesen beiden Aussagen nicht an, wann genau Mayer das „Gutachten“ begonnen bzw. abgeschlossen habe. Nach den Forschungen von Benzenhöfer und Finsterbusch (1998) ist aber klar, dass die (zuerst geschriebene) ausführliche Fassung der Stellungnahme erst 1940 abgeschlossen wurde.103

¹⁰⁰ Vgl. Sereny 1995, S.74.

¹⁰¹ Vgl. Sereny 1995, S.75.

¹⁰² Vgl. Klee 1983, S.279. Nur nebenbei: Bei Klee findet sich an der entsprechenden Stelle kein Hinweis auf das Buch von Sereny, das 1974 in englischer und 1979 in deutscher Sprache erschienen war.

¹⁰³ Eine Fassung mit 110 paginierten Seiten und 12 Seiten Literaturverzeichnis (aufbewahrt im Staatsarchiv Nürnberg) wurde sicher erst im Jahr 1940 abgeschlossen (auf dem Titelblatt steht 1940; es wurde Literatur aus dem Jahr 1940 berücksichtigt). In dieser Fassung finden sich handschriftliche Korrekturen Mayers! In den „Heidelberger Dokumenten“ wird eine (unvollständige) „Arbeitsfassung“ aufbewahrt, die zeigt, dass Mayer (es finden sich wiederum handschriftliche Einträge) die längere Fassung überarbeitete (Tendenz: Kürzung). Darüber hinaus findet sich

Es ist nun sehr auffällig, dass der Auftrag an Hartl, wenn er denn erteilt wurde (wogegen nichts spricht), aus der Kanzlei des Führers kam. Natürlich wäre denkbar, dass man sich in der Kanzlei des Führers unabhängig vom Fall Leipzig bzw. von anderen frühen Gnadentodgesuchen Gedanken zum Thema katholische Theologie und „Euthanasie“ machte, doch wahrscheinlich ist dies nicht.

Sollte der Auftrag Bracks zur Einholung eines „Gutachtens“ eines Theologen tatsächlich in der zweiten Hälfte des Jahres 1938 erfolgt sein (wogegen beim derzeitigen Forschungsstand ebenfalls nichts spricht), dann könnte man die mögliche Latenz zwischen dem vielleicht doch schon 1938 geschehenen Fall Leipzig mit Involvierung der Kanzlei des Führers und dem Beginn der konkreten Planungsphase sowohl für die NS-„Kindereuthanasie“ als auch für die „NS-Erwachseneneuthanasie“ im Jahr 1939 zumindest teilweise erklären (Stichwort: „Feindaufklärung“). Dass die von Joseph Mayer¹⁰⁴ verfasste Stellungnahme aber nicht

in den „Heidelberger Dokumenten“ eine (nicht endgültig ausgearbeitete) Fassung mit 49 paginierten Seiten (ohne Literaturverzeichnis, aber mit „Quellenangabe“ im „Anhang“), die laut Titelblatt ebenfalls aus dem Jahr 1940 stammt.

¹⁰⁴ Die Indizien dafür, dass Mayer der Verfasser dieser „Stellungnahmen“ war, sind so erdrückend, dass man schon sehr voreingenommen sein muss („Nicht sein kann, was nicht sein darf“), wenn man nach dem Erscheinen von Benzenhöfer/Finstertbusch (1998) noch Zweifel an der Verfasserschaft von Mayer äußert (so etwa brieflich H.-J. Wollasch). Die handschriftlichen Einträge (siehe dazu die vorhergehende Fußnote), die, was auch Wollasch bestätigen musste, von Mayer stammen, sind der beste Beweis. Doch auch die Grundtendenz und bestimmte Spezifika (z.B. die Thomas von Aquin-Interpretation) der „Abhandlung“ weisen eindeutig auf Mayer. Ich füge hier noch ein weiteres Argument hinzu: Vergleicht man das Schriftenverzeichnis der „Stellungnahme“ von 1940 (vgl. Benzenhöfer/Finstertbusch 1998, S.46-57) mit dem Schriftenverzeichnis des Werkes „Gesetzliche Unfruchtbarmachung Geisteskranker“ von Joseph Mayer (Freiburg 1927, S.XIII-XLIV), findet man „auffällige“ Titel in beiden Verzeichnissen (z.B. Capellmann, De occisione foetus; Haböck, Die Kastraten und ihre Gesangkunst; Lewin, Die Nebenwirkungen der Arzneimittel; Ruland, Das Findelhaus; Surbled, Die Moral

entscheidend für die Freigabe der Planung der „Kindereuthanasie“ und auch nicht für die der „Erwachseneneuthanasie“ war, wird klar, wenn man bedenkt, dass sie erst 1940 abgeschlossen wurde.

in ihren Beziehungen zur Medizin und Hygiene). Dies weist auf Identität des Verfassers hin. Schließlich ist festzuhalten: Die Angaben von Hartl sind unwiderlegt; Hartl hatte ein „Gutachten“ etwa des Inhalts, wie es in Benzenhöfer/Finsterbusch ediert wurde, Mayer zugeschrieben. Dass auf dem Titelblatt der „Nürnberger“ Fassung „Dr. Erich Warmund“ steht, ist kein Gegenargument. Eine solche Person ist nicht nachgewiesen.

8. Zur Planungsgruppe für die „Kindereuthanasie“

8.1. Überblick

Die Entwicklung nach dem Fall Leipzig ist bezüglich der Details nicht letztgültig geklärt. In einer seiner zentralen Aussagen legte Hans Hefelmann den Planungsbeginn der NS-„Kindereuthanasie“ in die erste Hälfte des Jahres 1939 und auch nach Karl Brandts Aussage fällt der Planungsbeginn ins Jahr 1939. Ihre Aussagen sind, nimmt man auch die noch darzustellenden Aussagen von Wentzler und Loeffler dazu, nicht von der Hand zu weisen. Es bleibt also nur darauf hinzuweisen, dass, wenn sich der Fall Leipzig 1938 abgespielt hat, eine zeitliche Lücke zu konstatieren ist, die es nicht zuließe, den Fall als „direkten Anstoß“ für die Planung der NS-„Kindereuthanasie“ anzusehen.

Karl Brandt beantwortete am 4.2.1947 die Frage, wie es nach dem Fall Leipzig weiterging, wie folgt: „[S. 2411] Das Problem der Missbildungen ist wahrscheinlich auch schon vor diesem Fall Leipzig erörtert worden. Es ist aber dann im Laufe des Sommers konkreter bearbeitet worden, zunächst von Seiten des Innenministeriums. Hier war beteiligt wohl als fachlicher Vertreter von Herrn Dr. Conti, der nach dem Tode seines Vorgängers Dr. Wagner Reichsgesundheitsführer und dann Staatssekretär im Innenministerium geworden war, dieser Dr. Linden als sachlicher Fachbearbeiter. [...]. [S. 2412] F[rage Verteidiger]: Um was ging es damals? Wurde Hitler über diese Angelegenheiten informiert? A[ntwort Brandt]: Ich bin im August 1944 [gemeint: 1939] in seinem Auftrag Teilnehmer einer Besprechung gewesen zwischen Herrn Dr. Linden, Herrn Bouhler und noch einigen anderen Herren, in der die Frage der Erfassung dieser Missbildungen besprochen, und bei welcher der Weg zu dieser Erfassung diskutiert worden war. Von Seiten des Innenministeriums - Dr. Linden -

waren entsprechende Unterlagen bezüglich Fragebogen usw. bereitgestellt, die dann im einzelnen nochmals durchgesprochen wurden. Es handelte sich dabei um die Vorarbeiten für den später entstandenen Reichsausschuss zur Erfassung erb- und anlagebedingter schwerer Leiden“.

Brandts Angabe, dass die „Kindereuthanasie“ „zunächst“ von der Seite des Innenministeriums „konkreter“ bearbeitet wurde, steht im Widerspruch zu den relativ detaillierten Angaben Hefelmanns, auf die gleich einzugehen ist. Brandts Zeitangabe („im Laufe des Sommers“) ist vage. Viel lässt sich aus dieser Aussage also nicht gewinnen.

Hans Hefelmann machte am 12.9.1960 eine relativ ausführliche Aussage zu dem Komplex: „[S. 13; Nummerierung oben rechts: S. 564] Nachdem Hitler, wie ich bereits auf Bl. 3 Rs. meiner polizeilichen Vernehmung a.a.O. ausgeführt habe, kurz nach dem Fall Knauer, Prof. [sic] Brandt und Reichsleiter Bouhler mündlich ermächtigt hatte, in Fällen, in denen von Angehörigen schwerstkranker Erwachsener oder Kinder bzw. von schwerstkranken Erwachsenen selbst die Bitte um Tötung ausgesprochen würde, in gleicher Weise zu verfahren, wie im Falle Knauer und in eigener Zuständigkeit abschließend zu entscheiden, wurde das von mir auf S. 4 der polizeilichen Vernehmung a.a.O. geschilderte beratende Gremium gebildet, das bis zur Herausgabe der vom Innenministerium ergangenen Runderlasse [!] zur Meldung mißgestalteter usw. Neugeborener [handschriftlich eingefügtes Wort unleserlich; Sinn: existierte]. Mit Sicherheit kann ich sagen, daß die obenerwähnte mündliche Ermächtigung von Bouhler und Brandt spätestens im Frühjahr 1939 und zwar unmittelbar, nachdem der Fall Knauer erledigt war, erteilt worden ist, und dass das ‚beratende Gremium‘ nur wenige Wochen danach zusammengetreten ist. Brandt hatte mir den Auftrag gegeben, einige Ärzte, die fachlich qualifiziert und zur Frage der sogenannten ‚Euthanasie‘ positiv eingestellt waren, in seinem Auftrage zu einer beratenden Besprechung in die Reichskanzlei einzuladen. Es sollte die Frage sogenannten ‚Euthanasie‘ ganz allgemein erörtert werden. Mir war klar, daß zu diesem Kreise Dr.

Linden in seiner Eigenschaft als Medizinaldezernent des RdI, Prof. Catel aufgrund seiner Beteiligung am Falle Knauer gehören mußten. Über von Hegener erfuhr ich, daß auch Dr. Unger die von Prof. Brandt geforderten Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllte. Ich habe ihn deshalb ebenfalls zur Reichskanzlei gebeten. Dr. Wentzler wurde mir auf Anfrage von dem Reichsgesundheitsführer Dr. Conti benannt. Dr. Conti sagte mir, Dr. Wentzler sei ein sehr überzeugter Anhänger der ‚Euthanasie‘, der sich schon länger mit diesem Problem befasse. Er sei ein erfahrener praktischer Kinderarzt, der der Inneren Mission nahe steht. Ich hatte den Eindruck, daß Conti mir den Hinweis auf die Zugehörigkeit Wentz- [S. 14, Paginierung oben rechts: S. 565] lers zur Inneren Mission deshalb gab, weil er die besondere Gewissenhaftigkeit Wentzlers bei der Prüfung des Problems der ‚Euthanasie‘ erkennbar machen wollte. [...] Wie ich darauf kam, auch Prof. [!] Heinze für das ‚beratende Gremium‘ heranzuziehen, weiß ich heute nicht mehr genau, meine aber, er sei mir von Dr. Linden vorgeschlagen worden. Prof. Heinze wurde auch erst hinzugezogen, als die Beratungen bereits aufgenommen waren. Ein Zeitpunkt des Beginns seiner Beteiligung vermag ich nicht mehr anzugeben. Alle Vorbenannten hatte ich zunächst zu mir gebeten, um in einer persönlichen Aussprache ihre grundsätzliche Einstellung zu dem Problem der ‚Euthanasie‘, den aufgrund der Ermächtigung Hitlers beabsichtigten Maßnahmen und ihrer Bereitwilligkeit zur freiwilligen Mitwirkung zu klären. Nachdem sämtliche Benannten sich zur Mitwirkung bereit erklärt haben, fanden mehrfache Beratungen statt, auf [richtig: an] die ich mich im einzelnen nicht mehr erinnere. Der wesentliche Inhalt der Beratungen bestand in der Erörterung der Frage der Tötung idiotischer und schwermißbildeter [!] Kinder“.

Wann genau, wem gegenüber und wie explizit Hitler die „Kindereuthanasie“-Aktion freigab, ist trotz der relativ ausführlichen Aussage von Hans Hefelmann zu diesem Thema nicht als geklärt anzusehen.

Die Kanzlei des Führers, vor allem das Referat bzw. Amt II b, das Hefelmann leitete, hatte auf jeden Fall eine zentrale Rolle bei der Planung der „Kindereuthanasie“ inne. Dies überrascht nicht, denn dieses Amt war ja nach den vorliegenden Aussagen mit dem „Gnadentodgesuch“ im Fall Leipzig befasst gewesen.

Die Planung wurde laut Hefelmann nach der Hinzuziehung von „ärztlichen Experten“ im Laufe des Jahres 1939 konkreter.

Über die genauen Abläufe wird man wohl keine Klarheit bekommen. Es mag sein, dass Hitler kurz nach dem Fall Leipzig Bouhler und Brandt explizit mündlich „ermächtigte“, die „Kindereuthanasie“ zu organisieren (es ist aber nicht ausgeschlossen, dass Hefelmann hier die Vorgänge bei der „Ermächtigung“ für die „Erwachseneneuthanasie“ „einblendete“). Dass tatsächlich Brandt Hefelmann den „Auftrag“ zur Bildung eines beratenden Gremiums gegeben hat, wie Hefelmann am 12.9.1960 sagte, erscheint fraglich (zumindest erscheint der Ausdruck „Auftrag“ falsch gewählt; man sollte bei der Bewertung nicht vergessen, dass ein solcher externer „Auftrag“ Hefelmann vor Gericht natürlich entlastet hätte).

In der Kanzlei des Führers waren zweifellos Philipp Bouhler (Leiter) und Hans Hefelmann (Leiter des Referates bzw. Amtes II b) an der Vorbereitung der NS-„Kindereuthanasie“ beteiligt, wobei bei der konkreten Planung Hefelmann eine wichtige Rolle zukam. Welche Rolle Richard von Hegener zu Beginn der Planungsphase der „Kindereuthanasie“ spielte, ist unklar. Zumindest dürfte er über entsprechende Aktivitäten informiert gewesen sein. Auch die Rolle von Viktor Brack (Leiter des Amtes bzw. Hauptamtes II) zu Beginn der Planungsphase der „Kindereuthanasie“ bleibt unklar. Er war aber sicher über das, was im Referat bzw. Amt II b passierte, informiert und gab wohl schon 1938 Albert Hartl den Auftrag, ein „Gutachten“ über die Stellung der katholischen Kirche zur „Euthanasie“ einzuholen. Unklar bleibt zuletzt auch die konkrete Rolle von Karl Brandt im Planungsstadium. Laut Hefelmann gab er den Auftrag zur Bildung der Planungsgruppe, er selbst gab immerhin zu, an

mindestens einer Besprechung teilgenommen zu haben, laut Wentzler (siehe unten) war er zumindest in seinem Fall für die „Rekrutierung“ zuständig.

Die Angaben Hefelmanns zur anfänglichen Zusammensetzung des „beratenden Gremiums“ (besser wohl: des Planungsgremiums) dürften im Großen und Ganzen stimmen, auch wenn Details als unsicher beurteilt werden müssen. Es klingt plausibel, dass früh mit Dr. med. Herbert Linden jemand vom Innenministerium einbezogen war. Es mag sein, dass relativ früh Dr. Hellmuth Unger involviert war, der 1935 Presse-referent der Reichsärztekammer und des Reichsärztesführers und 1938 Leiter der schriftstellerischen Leitstelle des Reichsärztesführers geworden war (er war als Verfasser des „Pro-Euthanasie“-Romans „Sendung und Gewissen“ hervorgetreten).¹⁰⁵ Doch in Bezug auf Unger scheint ein gewisser Vorbehalt angebracht zu sein, eventuell verwechselte Hefelmann in seiner Aussage vom 12.9.1960 die Planung der „Kindereuthanasie“ mit der Planung der „Erwachseneneuthanasie“.¹⁰⁶ Es klingt auf jeden Fall plausibel, dass der Berliner Kinderarzt Dr. Ernst Wentzler relativ früh „dabei“ war (er selbst gab zumindest zu, dass er schon im Frühjahr 1939 von Brandt zur Mitarbeit an der „Kindereuthanasie“ aufgefordert

¹⁰⁵ Zu Unger vgl. Kiessling 1999, hier speziell S. 44.

¹⁰⁶ Laut Richard von Hegener nahmen an den Planungsbesprechungen zur „Erwachseneneuthanasie“ „von Anfang an Dr. Linden (Medizinalreferent im RIM), der vorerwähnte Dr. Unger und Dr. Hefelmann teil. Wer sonst noch teilgenommen hat, weiß ich nicht, da ich selbst bei den Sitzungen nicht anwesend war“; vgl. Richard von Hegener, Aussage vom 9.5.1960 vor dem Untersuchungsrichter der Generalstaatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main Js 17/59 in Hamburg [auswärtige Vernehmung]. Eine Kopie der Aussage befand sich in den 90er Jahren in der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg, Sammlung „Euthanasie“ [von Hegener]; der Bestand liegt heute im Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg, B 162.

wurde).¹⁰⁷ Dass der Pädiater Prof. Werner Catel (Leipzig) gleich zu Anfang zum Planungsgremium gehörte, wie Hefelmann angab, erscheint nicht ausgeschlossen, Catel selbst hat dies aber vehement bestritten.¹⁰⁸ Dass Catel wenig später zum engen Kreis der „Kindereuthanasieaktivisten“ zählte, ist unbestritten, denn er wurde neben Dr. Hans Heinze und Dr. Ernst Wentzler Gutachter des „Reichsausschusses“ (siehe dazu unten). Die Aussage Hefelmanns vom 12.9.1960 mag dahingehend stimmen, dass, wenn auch nicht gleich zu Beginn, so doch relativ früh der schon genannte Psychiater Hans Heinze (Görden) an der Planung beteiligt war.¹⁰⁹

8.2. Die Aussagen von Wentzler und Loeffler

Es gibt nun zwei Aussagen, die darauf hindeuten, dass in der ersten Hälfte des Jahres 1939 Ärzte aufgefordert wurden, sich an der Planung der „Kindereuthanasie“ zu beteiligen.

¹⁰⁷ Zur „Anwerbung“ Wentzlers vgl. das nächste Kapitel. Zu Wentzler allgemein vgl. Beddies/Schmiedebach 2002, S.137-157. Zu den Patienten der Klinik zählten seit 1938 die Kinder von Viktor Brack (S.142), deshalb ist es gut möglich, dass Brack ihn „empfohlen“ hatte. Beddies/Schmiedebach vermerkten zur „Anwerbung“ nur, dass sich Wentzler „im Frühjahr 1939“ zur Mitarbeit im „Reichsausschuss“ [!] bereit erklärt habe (S.140); dass er angab, er sei durch Brandt „im Frühjahr“ angeworben und dann im „Spätsommer 1939“ in die Kanzlei des Führers „eingeladen“ worden, wurde nicht vermerkt.

¹⁰⁸ Zu Catel vgl. Petersen und Zankel 2003, S.139-173. Zu seiner Negierung einer frühen Beteiligung an der Planung vgl. speziell S.145, zu einer Aussage Hefelmanns vom 20.3.1962 und zu einer Aussage Wentzlers vom 26.9.1961, wonach Catel doch relativ früh beteiligt war, vgl. speziell S.145f.

¹⁰⁹ In Görden wurde die erste „Kinderfachabteilung“ eingerichtet; zu Heinze vgl. Benzenhöfer 2003, S.9-51.

Zunächst zu einer Aussage des eben schon erwähnten Kinderarztes Ernst Wentzler vom 26.4.1949. Wentzler sagte an diesem Tag aus, dass er „im Frühjahr 1939“ von Brandt persönlich kontaktiert worden sei, der mit der Frage an ihn herangetreten sei, ob er als „Gutachter“ für einen „Reichsausschuss zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden“ zur Verfügung stehen würde.¹¹⁰ Ob Wentzler zu diesem Zeitpunkt schon als „Gutachter“ für den „Reichsausschuss“ angefragt wurde, sei dahingestellt, eine Anfrage im Frühjahr 1939 bezüglich der Mitarbeit in der Planungsgruppe für die „Kindereuthanasie“ wäre aber durchaus möglich. Am 21.2.1961 sagte Wentzler, dass er „eines Tages im Jahre 1939“ von Brandt in Berlin aufgesucht und zur Mitarbeit aufgefordert worden sei. Er habe zugesagt und sei dann „im Spätsommer 1939“ in die Kanzlei des Führers eingeladen worden.¹¹¹ Letztlich ist also nicht sicher, wann Wentzler tatsächlich zu dem Planungskreis stieß.

In Bezug auf den Zeithorizont der „Anwerbung“ bestätigt wird die Aussage von Wentzler vom 26.4.1949 durch eine Aussage von Lothar Loeffler vom 4.5.1964.¹¹² Loeffler sagte: „[S. 1; Nummerierung oben

¹¹⁰ Vgl. Ernst Wentzler, Aussage vom 26.4.1949, Amtsgericht Hannoversch-Münden, Auszug aus 2 Js 122/48. Eine Kopie der Aussage befand sich in den 90er Jahren in der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg, Sammlung „Euthanasie“ [Wentzler]; der Bestand liegt heute im Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg, B 162.

¹¹¹ Vgl. Ernst Wentzler, Aussage vom 21.2.1961, Staatsanwaltschaft Stuttgart 19 Js 328/60. Eine Kopie der Aussage befand sich in den 90er Jahren in der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg, Sammlung „Euthanasie“ [Wentzler]; der Bestand liegt heute im Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg, B 162.

¹¹² Aussage von Lothar Loeffler am 4.5.1964, Staatsanwaltschaft Hannover 2 Js 237/56, Bd. IX, S. 1. Die Akten waren in den 90er Jahren im Amtsgericht Hannover untergebracht; heute lagern sie im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover, Nds. 721 Hannover, Acc. 90/99. Zu Loeffler, der von 1934 bis 1943 ein Ordinariat für Erb- und Rassenbiologie in Königsberg innehatte, vgl. die knappen Angaben in

rechts: S.97] Dr. Wentzler ist mir etwa seit dem Jahre 1922 bekannt. Wir sind Verbindungsbrüder. Ich traf ihn im Frühjahr 1939 (wahrscheinlich April oder Mai) anlässlich des Deutschen Ärztetages in Bad Ischl. Wentzler erzählte mir bei diesem Zusammentreffen, er sei aufgefordert, an einem Programm zur Tötung schwer missgebildeter Kinder mitzuarbeiten. Diese Maßnahmen sollten auf gesetzlicher Grundlage durchgeführt werden, die Dinge seien alle bereits vorbereitet“.¹¹³

Mit Hilfe von Thomas Oelschläger, der mir freundlicherweise Kopien zur Verfügung stellte, ließ sich der von Loeffler angegebene Termin präzisieren. Mit der von Loeffler erwähnten Tagung kann nur die „Reichstagung der deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin und Kriminalistik“ gemeint gewesen sein, die vom 30.5. bis zum 2.6.1939 in Bad Ischl stattfand.¹¹⁴ Loeffler stieß nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zur Planungsgruppe, er blieb jedoch „in Verbindung“ mit den Verantwortlichen und wollte später „erbbiologische Fragen nach sozialen Gesichtspunkten“ anhand des Karteimaterials des „Reichsausschusses“ bearbeiten.¹¹⁵

Weingart, Kroll, Bayertz 1992, S. 439-442. Seine Forschungspläne mit Karteimaterial des „Reichsausschusses“ (siehe dazu unten) sind hier nicht vermerkt.

¹¹³ Nur nebenbei: Dass er selbst potentielle „Mitarbeiter“ angesprochen hatte, wurde von Wentzler nicht erwähnt.

¹¹⁴ Vgl. dazu Heimatblatt. Parteiamtliches Blatt der NSDAP für das Salzkammergut 2. Jahrgang, Nr. 22, 3. Juni 1939, S.9. U.a. waren Gütt und Conti anwesend.

¹¹⁵ Vgl. Faksimile eines Briefes von Ernst Wentzler vom 17.10.1942 an den Reichsausschuss. In: Reichsausschußkinder 1987, S. 134f.

8.3. Hefelmanns zentrale Aussage zur „Gründung“ des „Reichsausschusses“

Für die Darstellung der Entwicklung nach der Bildung einer Planungsgruppe für die „Kindereuthanasie“ bis zum August 1939 muss vor allem auf die oben schon erwähnte ausführliche Aussage Hefelmanns vom 12.9.1961 Bezug genommen werden, wobei zu betonen ist, dass diese Aussage nicht ganz unproblematisch ist. Hefelmann sagte u.a.: „[S. 14; Nummerierung oben rechts: S.565] Alle Vorbenannten hatte ich zunächst zu mir gebeten, um in einer persönlichen Aussprache ihre grundsätzliche Einstellung zu dem Problem der ‚Euthanasie‘, den aufgrund der Ermächtigung Hitlers beabsichtigten Maßnahmen und ihre Bereitwilligkeit zur freiwilligen Mitwirkung zu klären. Nachdem sämtliche Benannten sich zur Mitwirkung bereit erklärt hatten, fanden mehrfache Beratungen statt, auf [richtig: an] die ich mich im einzelnen nicht mehr erinnere. Der wesentliche Inhalt der Beratungen bestand in der Erörterung der Frage der Tötung idiotischer und schwermißbildeter (!) Kinder. Das Ergebnis dieser Beratung (!) fand Niederschlag in einem Runderlaß, der, wie ich mich bestimmt zu erinnern glaube, am 15.5.1939 vom Innenministerium RdI herausgegeben wurde und seinem Inhalt nach dem mir in Fotokopie von beglaubigter Abschrift vorgelegten Runderlaß vom 18.8.1939 (LO ‚Reichsausschuß‘) entsprochen hat. Der am 18.8.1939 herausgegebene Runderlaß ist mir auch geläufig. Wenn, wie mir vorgehalten wurde, in allen späteren Runderlassen des RdI und insbesondere auch bei den von von Hegener unterzeichneten ‚Ermächtigungen‘ des ‚Reichsausschusses‘ niemals auf den Runderlaß vom 15.5.1939, sondern immer nur auf den nicht veröffentlichten Runderlaß vom 18.8.1939 Bezug genommen wurde, so kann ich mir das nur damit erklären, daß der Runderlaß vom 15.5.1939 zunächst zurückgehalten und erst am 18.8.1939 herausgegeben worden ist. Gründe dafür habe ich allerdings nicht erfahren“.

Die entscheidende Frage, ob Hefelmann hier mit dem 15.5. recht hatte, lässt sich ohne neue Quellenfunde nicht beantworten. Es ist durchaus denkbar, dass der 15.5.1939 ein wichtiger Tag für die Planungsgruppe war, vielleicht war dieser Tag sogar der „Geburtstag“ des „Reichsausschusses“. Doch es ist auch festzuhalten, dass es außer Hefelmanns Aussage keinen Hinweis auf eine Sitzung am 15.5. gibt (eine Erinnerungstäuschung ist nicht ausgeschlossen, 15.5. „klingt“ ja wie 18.8.). Dass der Meldepflichterlass schon am 15.5. „herausgegeben“ und dann „zurückgehalten“ wurde, wie Hefelmann sagte, ist unwahrscheinlich.

In der Aussage Hefelmanns vom 12.9.1961 hieß es dann weiter: „[S. 14; Nummerierung oben rechts: S. 565] Auch nach dem 15.5.1939 wurden die Besprechungen des ‚beratenden Gremiums‘ noch fortgesetzt. Nachdem der ‚Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden‘ organisiert [S. 15; Paginierung oben rechts: S. 566] worden war und insbesondere drei ständige Gutachter bestimmt waren, war das ‚beratende Gremium‘ gegenstandslos geworden. In dieser Eigenschaft traten dann die diesem Gremium angehörigen Ärzte nicht mehr in Erscheinung. Dem ‚Reichsausschuß‘ gehörten an: 1.) Die drei Gutachter, Prof. Dr. Catel, Prof. [!] Dr. Heinze und Dr. Wentzler. Sie wurden ausgewählt und berufen von Prof. Dr. Brandt, dem sie allein verantwortlich waren. 2.) In verwaltungsmäßiger Hinsicht in der Reihenfolge ihrer Verantwortung: Brack, als Leiter, Blankenburg, als dessen Vertreter, ich als Sachbearbeiter und von Hegener als mein Vertreter. Die Vorbenannten unterstanden Bouhler und Brandt. Im ‚Reichsausschuß‘ gab es lediglich die vorbezeichneten ‚Gutachter‘ und keine sogenannten ‚Obergutachter‘, da nur eine einmalige Begutachtung der Einzelfälle in Betracht kam. Die Bezeichnung ‚Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden‘ geht auf den Wunsch Hitlers zurück, daß die Kanzlei des Führers und auch staatliche Dienststellen nach außenhin nicht in Erscheinung treten sollten. Über den Namen des ‚Reichsausschusses‘ wurde in dem ‚beratenden

Gremium‘ lange diskutiert. Er beruhte auf einer Anregung des Dr. Linden, der ihn wohl in Anlehnung an den im RdI seit Jahren bestehenden ‚Reichsausschuß zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre‘ formuliert hat. Die organisatorische Planung und die Festlegung des Namens für den ‚Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden‘ war am 15.5.1939 abgeschlossen. Bei den späteren Besprechungen des ‚beratenden Gremiums‘ ging es im wesentlichen um Fragen der Durchführung. So musste zunächst die Frage geklärt werden, wo die Kinder getötet werden, für die eine ‚Ermächtigung‘ vorlag [...]“.

Letztlich bleiben beim derzeitigen Forschungsstand zum Prozess der Planung der „Kindereuthanasie“ im Frühjahr/Sommer 1939 einige Fragen offen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der „Reichsausschuss“ (wie Hefelmann am 12.9.1961 sagte) im Mai 1939 „gegründet“ wurde und dass zu diesem Zeitpunkt ein Erlass vorbereitet wurde, der dem vom 18.8.1939 (siehe unten) entsprach. Es ist jedoch auch nicht ausgeschlossen, dass Hefelmann einer Gedächtnistäuschung unterlag und der „Reichsausschuss“ etwas später „gegründet“ wurde.

9. Gesicherte Aktivitäten in der Kanzlei des Führers mit Bezug zur „Euthanasie“ im August 1939 und Erfassungserlass des Reichsinnenministeriums für die „Kindereuthanasie“ (18.8.1939)

Bei aller Unsicherheit bezüglich der „Gründung des Reichsausschusses“ kann man aber mit Sicherheit sagen, dass der August 1939 ein wichtiger Monat für die Vorbereitung der NS-„Kindereuthanasie“ war.

Darauf weist zunächst ein Dokument hin, das bislang m.W. von der Forschung nicht beachtet wurde.¹¹⁶ Eine Aufstellung des „Reichsausschusses“ („Nachweis der Verwendung von Reichsbeihilfen im Rechnungsjahr 1939“), die mit einem Brief vom 28.11.1940 an das Reichsministerium des Innern übersandt wurde, liefert nämlich eine wichtige Information bezüglich der „Anfänge“ des „Reichsausschusses“.¹¹⁷ Nach dieser undatierten, aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im November 1940 erstellten Aufstellung lief die Rechnungslegung des „Reichsausschusses“ in Bezug auf die „Reichsbeihilfen“ im Rechnungsjahr 1939 vom „1. August 1939 bis zum 31. März 1940“.¹¹⁸ Der

¹¹⁶ Walter 1996, S.649 erwähnte nur die Gewährung der Reichsbeihilfe von 37.000 RM für die Sonderabteilung im Brief vom 2.11.1940.

¹¹⁷ Der Brief vom 28.11.1940 an den Reichsminister des Innern trägt das Kürzel „vH“, wurde also von Richard von Hegener geschrieben; vgl. Bundesarchiv Berlin, NS 51/227, S.2.

¹¹⁸ Vgl. Bundesarchiv Berlin, NS 51/227, S.3. Nach dieser Aufstellung waren auf dem Etatkonto 40.000 RM eingegangen, davon waren nur 1.189,05 RM ausgegeben worden (im Wesentlichen für laufende Vergütungen, „Kosten-Übernahmen“, Porto, Büromaterial und Reisekosten). Die Summe von 40.000 RM war nach einem Brief des Reichsministeriums des Inneren vom 2.11.1940 (vgl. Bundesarchiv Berlin NS 51/227, S.1) an den „Reichsausschuss“ in zwei Tranchen überwie-

„Reichsausschuss“ nahm also „rechnungstechnisch“ seine Arbeit am 1.8.1939 auf.¹¹⁹

In der Kanzlei des Führers und in ihrem Umfeld sind im August 1939 darüber hinaus Aktivitäten nachweisbar, die zeigen, dass die „Euthanasie“ ins Auge gefasst worden war.

Einem Brief des Reichsministeriums der Justiz vom 11.8.1939 zufolge hatte am 7.8.1939 das Referat oder Amt II b (das angefügte Kürzel H bedeutet wohl Hefelmann) der Kanzlei des Führers die Protokolle von drei Sitzungen der amtlichen Strafrechtskommission aus den Jahren 1934 bis 1936 angefordert, in denen es im Rahmen der Diskussion um Tötungsdelikte auch um „Euthanasie“ im weitesten Sinne ging.¹²⁰ Ich werte dies

sen worden (die erste in Höhe von 3.000 RM zur „Durchführung der Aufgaben des Reichsausschusses“ im August 1939, dazu wurde auf ein Schreiben des RMDI an den „Reichsausschuss“ vom 26.8.1939 verwiesen; die zweite in Höhe von 37.000 RM als Reichsbeihilfe „zu den Kosten der Einrichtung einer Sonderabteilung an einer Nervenklinik für Kinder“, gemeint war Görden, dazu wurde auf ein Schreiben des RMDI an den „Reichsausschuss“ vom 30.1.1940 verwiesen). Eine dritte Tranche in Höhe von 25.000 RM wurde im März 1940 „zur Bestreitung der Kosten für die Sammlung wissenschaftlichen Materials auf dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten“ zur Verfügung gestellt. Die zuletzt genannte Summe erschien nicht auf dem Nachweis des „Reichsausschusses“ vom November 1940 für das abgelaufene Rechnungsjahr (vgl. Bundesarchiv Berlin, NS 51/227, S. 3).

¹¹⁹ Bundesarchiv Berlin, NS 51/227, S. 3.

¹²⁰ Vgl. Ludwigsburg, Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen, Ordner Heidelberg Dokumente, Nr. 131, Bl. 125 338 (heute: Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg B 162). In dem Schnellbrief, den das Reichsministerium der Justiz (Unterschrift: Dr. Schäfer) am 11.8.1939 an die Kanzlei des Führers schrieb (Bezug: „Schreiben vom 7. August 1939; II b H“), hieß es kurz: „In der Anlage übersende ich wunschgemäß die Protokolle der 20., 91. und 106. Sitzung der Strafrechtskommission. Die Niederschriften sind bisher nicht veröffentlicht worden und auch anderen Ministerien nicht übermittelt worden. Ich darf daher bitten, sie anderen Stellen nicht mitzuteilen. Da Druckstücke nur in sehr beschränkter Zahl vorhanden sind, bitte ich, die anliegenden Exemplare nach Gebrauch an mich zurückzusenden“. Vgl. dazu Benzenhöfer 2000b, S. 119 (Fußnote 31).

als Hinweis darauf, dass Mitarbeiter der Kanzlei des Führers zu diesem Zeitpunkt mit der Planung des Krankmords befasst waren und sich nun über den Stand der „Reformdiskussion“ der Jahre bis 1936 informieren wollten. Die Anforderung könnte dem Zweck gedient haben, die Möglichkeit einer juristischen Legitimation der geplanten Aktion(en) zu prüfen. Es ist aber festzuhalten, dass man aus diesen Protokollen erfuhr, dass sich die Strafrechtskommission (nicht zuletzt unter dem Einfluss des Justizministers Gürtner) letztlich gegen die Freigabe der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ ausgesprochen hatte (obwohl durchaus auch Stimmen dafür laut geworden waren).¹²¹

Ein Erlass markiert den Beginn der (gut getarnten) Erfassung der Opfer für die „Kindereuthanasie“ im August 1939. Nach dem Rund-erlass des Reichsinnenministeriums vom 18.8.1939 herrschte ab sofort Meldepflicht für Kinder mit bestimmten Krankheitsgruppen.¹²² In diesem Erlass vom 18.8.1939 wurde erstmals die Existenz des so genannten „Reichsausschusses zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden in Berlin W 9, Postfach 101“ publik gemacht, wobei die „Öffentlichkeit“ zunächst eine begrenzte war, denn der „streng vertrauliche“ Erlass wurde nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlicht.¹²³ Er war an die höheren Verwaltungsbehörden gerichtet. Die höheren Verwaltungsbehörden sollten diesen Erlass per Abschrift den Amtsärzten zukommen lassen, diese sollten dann den jeweiligen Hebammen, ärztlichen Leitern von Entbindungsanstalten, geburtshilflichen

¹²¹ Vgl. dazu Benzenhöfer 2000b, S. 114-118.

¹²² Vgl. dazu Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main [1962], S. 61-67.

¹²³ Vgl. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main [1962], S. 117. Später wurde mit einem von Conti unterschriebenen Erlass des RMdI vom 7.6.1940 –IV b 1710/40 – 1079 Mi – den Landesbehörden das Muster eines geänderten Meldebogens übersandt; vgl. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main [1962], S. 69-72. Der neue Meldebogen war sehr viel stärker als der erste für Forschungszwecke geeignet.

Abteilungen von Krankenhäusern usw. einen auszugsweisen Abdruck des Erlasses per Empfangsbescheinigung übersenden. Die zur Meldung erforderlichen Formblätter seien von den Gesundheitsämtern bei den höheren Verwaltungsbehörden anzufordern, die Reichsdruckerei drucke diese Formblätter, eine erste Lieferung werde demnächst an die höheren Verwaltungsbehörden übersandt.

Der eigentliche Zweck der Meldung wurde nicht genannt. Laut Rund-erlass sollten zur „Klärung wissenschaftlicher Fragen auf dem Gebiete der angeborenen Missbildung und der geistigen Unterentwicklung“ Kinder an den „Reichsausschuss“ gemeldet werden, die mit folgenden „schweren angeborenen [!] Leiden“ behaftet seien: 1. Idiotie sowie Mon- golismus, 2. Mikrozephalie, 3. Hydrozephalus, 4. Missbildungen jeder Art und 5. Lähmungen. Meldepflichtig waren nicht nur Hebammen und leitende Ärzte in Entbindungsanstalten und geburtshilflichen Ab- teilungen von Krankenhäusern, sondern auch Allgemeinärzte. Gemeldet werden sollten Kinder bis zum 3. Lebensjahr (die Altersgrenze wurde später erhöht).¹²⁴ Mit diesem Erlass vom 18.8.1939 wurde ein Melde-

¹²⁴ Vgl. zur Anhebung der Altersgrenze, die laut Erlass vom 18.8.1939 bei der Mel- dung 3 Jahre betrug, Benzenhöfer, Oelschläger 2002, S.14-16. In einem Brief des „Reichsausschusses“ vom September 1941 an das württembergische Innenmi- nisterium ist eine De-facto-Erhöhung der Altersgrenze belegt, wobei man sich hier auf Minderjährige bezog, die von der „Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten“, also von der T 4 erfasst worden waren (in diesem Brief wurde eine Altersgrenze von 16 Jahren genannt). Im Oktober 1942 wurde im Rahmen des „Reichsausschusses“ über die „offizielle“ Anhebung auf 16 Jahre diskutiert. Von Hans Heinze kam der Vorschlag, das „Entwicklungsalter“ abzuschätzen und nur Menschen im „Reichsausschussverfahren“ zu „behandeln“, „welche in ihrem Entwicklungsstand Kindern bis zu höchstens 14 Jahren entsprechen“. Die Erhö- hung der Altersgrenze wurde meines Wissens nach nicht in einem Erlass fixiert. Auf jeden Fall sollte man bei der Untersuchung von Anstalten mit „Kinderfach- abteilungen“ die Todesfälle von Menschen bis zu 21 Jahren (die Minderjährig- keitsgrenze im Dritten Reich) berücksichtigen, um erstens die älteren Opfer der

bogen verschickt, in dem u.a. nach der „voraussichtlichen Lebensdauer“ und den „Besserungsaussichten“ gefragt wurde.¹²⁵

Die „breite“ medizinische Öffentlichkeit wurde am 23.3.1940 über die Meldepflicht informiert. An diesem Tag erschien im Deutschen Ärzteblatt in der Rubrik „Bekanntmachungen der Reichsärztekammer“ eine kurze Notiz.¹²⁶ Sie war unterzeichnet mit „Der Reichsärzteführer. I[n] V[ertretung] Dr. Blome“. Der Name „Reichsausschuss“ fiel in der Notiz übrigens nicht, es war auch nicht angegeben, was die Gesundheitsämter mit den Meldungen machen würden.

„Reichsausschussaktion“ nicht zu übersehen und um zweitens die jüngeren Opfer der *Nicht-Reichsausschuss-Nicht-T4-„Euthanasie“* nicht zu übersehen (also z.B. die jüngeren Opfer der „Euthanasie der 2. Phase“ und die Opfer von Tötungen in Anstalten jenseits der Vernichtungszentren der T 4 vor dem August 1941).

¹²⁵ Vgl. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main [1962], S. 66f.

¹²⁶ Vgl. Deutsches Ärzteblatt 80 (1940), Heft 12, S. 142.

10. Meldung und Vorauswahl

Es ist nicht bekannt, wann das erste behinderte Kind von einem Arzt einem Gesundheitsamt gemeldet wurde; es ist auch nicht bekannt, wann die erste Meldung eines Gesundheitsamtes beim „Reichsausschuss“ in Berlin einging. Hefelmann sagte dazu am 7.11.1960 nur aus: „[S. 8; Nummerierung oben rechts: S.70] Die durch den Runderlass vom 18.8.1939 bei Amtsärzten pp. angeforderten Meldungen wurden unmittelbar dem Reichsausschuss übersandt. Um die Anschrift dieser Dienststelle, die in Wirklichkeit die KdF war, nicht bekanntwerden zu lassen, wurde beim Postamt Berlin W 9 ein Postschließfach eingerichtet. Die ersten Meldungen sind etwa bei Kriegsbeginn eingelaufen, möglicherweise auch schon etwas früher“. Dass die erste Meldung beim „Reichsausschuss“ tatsächlich vor Kriegsbeginn, also in der Spanne von zwei Wochen nach Aussendung des Erlasses vom 18.8. einging, erscheint unwahrscheinlich. Die höheren Landesbehörden mussten den Erlass erst noch an die Amtsärzte weiterleiten, diese mussten Ärzte und Hebammen informieren, diese mussten die Fälle an die Gesundheitsämter melden, diese dann die Meldung nach Berlin absenden.

Was geschah mit den Meldungen in Berlin? Zu dieser Frage besteht zumindest in Bezug auf die Details noch Forschungsbedarf. Als Basis der Untersuchung werden aber sicher die Aussagen Hefelmanns vom November 1960 zu gelten haben.

Hefelmann sagte am 7.11.1960 aus: „[S. 8; Nummerierung oben rechts: S.70] Zunächst - ich meine damit in der ersten Zeit - wurden sie [die Meldungen: U.B.] Brack und mir zur Bearbeitung vorgelegt. Später sind sie allein von von Hegener bearbeitet worden. Denkbar ist allerdings, dass die Meldungen in Ausnahmefällen, z.B. wenn von Hegener sich in Urlaub befand oder erkrankt war, wiederum mir zugeleitet wurden.

Unsere Tätigkeit als Sachbearbeiter bestand zunächst darin, die eingegangenen Meldungen nach Krankheitsbildern zu sortieren. Ausgeschieden wurden solche Meldungen, die bereits vom Standpunkt des Laien aus gesehen, keine schweren bzw. [!] schwersten Fälle waren. Darunter fielen u.a. Meldungen über Klumpfüsse, Blindheit, Wolfsrachen, Hasenscharte, Fehlen von Gliedmassen [!]. Zweifelsfälle wurden, da uns ein hinreichender Beurteilungsmassstab fehlte, an die Gutachter weitergegeben. Nach meiner meines Erachtens sicheren Erinnerung wurden die aussortierten für eine Begutachtung in Frage kommenden Meldebogen den Gutachtern (Dr. Wentzler, Prof. Catel und Prof. Heinze) in Form des Umlaufverfahrens zugeleitet. Wenn von Hegener hierzu etwas anderes ausgesagt hat, so muss er sich irren. [...] [S. 9; Nummerierung oben rechts: S. 71] [...] Jedem Meldebogen wurde ein Formular (Halbformat) beigelegt, auf dem für jeden der 3 Gutachter ein Feld für die Eintragung seiner Stellungnahme vorgesehen war. [...] Auf dem genannten Formular haben die Gutachter der Reihe nach ihre Stellungnahmen verzeichnet. [...]. Ob die Stellungnahmen durch Plus oder Minus, durch Ja oder Nein erfolgten oder ob [S. 10; Nummerierung oben rechts: S. 72] die Entscheidung des Gutachters auf ‚Beobachtungsfall‘ oder ‚Behandlungsfall‘ lautete, vermag ich nicht mehr zu sagen. Ich kann mich an Fälle erinnern, dass [!] die Gutachter die Einweisung des Kindes zur Beobachtung vorschlugen und die Wiedervorlage der Vorgänge zur abschliessenden Stellungnahme forderten. Entschieden die Gutachter auf Plus, Ja oder ‚Behandlungsfall‘, so bedeutete dies, dass das Kind in eine der Reichsausschuss-Anstalten [...] [Satz im Original nicht vollständig; fehlt: eingewiesen wurde]“.

Am 8.11.1960 sagte Hefelmann zum Verfahren noch aus: „[S. 11; Nummerierung oben rechts: S. 73] In der Regel haben die 3 Gutachter ihre Stellungnahme lediglich am Rand der von den Amtsärzten [...] übersandten Meldebogen abgegeben. Mir sind allerdings Fälle bekanntgeworden, in denen die Gutachter über den Reichsausschuss von dem jeweiligen Amtsarzt weitere Feststellungen erforderten [!]. [...] [S. 12;

Nummerierung oben rechts: S. 74] Hatten die Gutachter positiv im obigen Sinne entschieden, so wurden von dem zuständigen Sachbearbeiter des Reichsausschusses zwei Schreiben gefertigt. Das eine war an den Amtsarzt gerichtet, der die jeweilige Meldung erstattet hatte, das zweite an den zuständigen medizinischen Leiter der Kinderfachabteilung des Reichsausschusses, der das Kind zugewiesen werden sollte. Die Schreiben an den Amtsarzt wurden anhand eines Formulars gefertigt, das von Anfang bis zum Ende der Kinderaktion den gleichen Wortlaut hatte“.¹²⁷

¹²⁷ In dieser Aussage gab Hefelmann auch zu, dass er eine verstellte Unterschrift (ähnlich Dr. Kleine) verwendete, dass er sich sogar einen Faksimilestempel dafür anfertigen ließ (S. 12f.). Auch Blankenburg habe seine Unterschrift verstellt.

11. Zur Frage des ersten „Reichsausschusskinder“ bzw. der ersten Einweisung in eine „Kinderfachabteilung“

Vorgesehen war also folgendes Schema: Meldung des Arztes an den Amtsarzt; Meldung des Amtsarztes an den „Reichsausschuss“; Vorauswahl durch ein Mitglied des „Reichsausschusses“ (in der Kanzlei des Führers); Begutachtung durch die drei Gutachter des „Reichsausschusses“; Vorbereitungen für die Aufnahme der „Behandlungsfälle“ und der „Beobachtungsfälle in eine „Kinderfachabteilung“ durch Schreiben an den Amtsarzt und an den Leiter der „Kinderfachabteilung“.

Das Verfahren erscheint klar. Doch bei genauer Betrachtung der erhaltenen Unterlagen zur ersten „Kinderfachabteilung“ zeigt sich, dass nicht alles nach diesem Schema ablief.¹²⁸

Die ersten „Reichsausschusskinder“ sind in der Anstalt Görden (bei Brandenburg) zu verzeichnen. Die etwas gewundene Ausdrucksweise („verzeichnet“) wurde bewusst gewählt: „Offiziell“ wurde die erste „Kinderfachabteilung“ (sie wurde aufgrund der besonderen Gegebenheiten in Görden „jugend-psychiatrische Fachabteilung“ genannt) am 1.7.1940 „eröffnet“.¹²⁹ Nach den Vorgaben des Erlasses vom 18.8.1939 hätte das

¹²⁸ Auch später gab es Abweichungen. So wurden Kinder direkt aus einer Anstalt mit „Kinderfachabteilung“ an den „Reichsausschuss“ gemeldet; belegt ist dies z.B. für die Städtische Nervenklinik für Kinder und Jugendliche in Berlin-Wiesengrund; vgl. Krüger 1989, S. 161. Auch sonst zeigte man sich flexibel. Von Hegener schrieb am 22.4.1944 an Ministerialrat Stähle in Stuttgart, dass er „von dem üblichen Formbrief, betreffend Einweisung über den Amtsarzt“, im konkreten Fall absehe, da Stähle den Fall bereits persönlich „bearbeitet“ habe (Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main [1962], S. 115).

¹²⁹ Mit Erlass des Reichsinnenministeriums vom 1.7.1940 wurden die zuständigen

erste „Reichsausschusskind“ natürlich erst nach dem 1.7.1940 in Görden „verzeichnet“ werden dürfen. Doch nach den neuesten Forschungen von Lothar Pelz stellt sich die Sachlage komplizierter dar:¹³⁰

Ein bestimmtes Kind (R. H., Aufnahme­nummer 10733) wurde am 9.1.1940 in Görden aufgenommen (ohne nachweisbare Einweisung durch den „Reichsausschuss“).¹³¹ Dieses Kind wurde am 11.6.1940 (vor dem „offiziellen“ Eröffnungstermin der „Fachabteilung“) aus der Anstalt entlassen, die Entlassung wurde dem „Reichsausschuss“ gemeldet.

Ein weiteres Kind, das am 12.4.1940 aufgenommen wurde (wieder ohne nachweisbare Einweisung durch den „Reichsausschuss“), verstarb am 28.9.1940 in Görden; diesfalls wurde der Tod dem „Reichsausschuss“ gemeldet (man könnte demnach sagen, dass das Kind, obwohl im Verfahren so nicht vorgesehen, in Görden zum „Reichsausschusskind“ geworden war).

Stellen darüber informiert, dass vom „Reichsausschuss“ nunmehr in der Landesanstalt Görden bei Brandenburg eine „jugend-psychiatrische Fachabteilung“ errichtet worden sei. Im Gegensatz zum Erlass vom 18.8.1939 wurde dieser Erlass im Ministerialblatt veröffentlicht; vgl. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main [1962], S. 117f. Die wahren Absichten, die mit der Aufnahme verbunden waren, beobachten und töten, wurden nicht verlautbart, es hieß, dass man in der Abteilung „unter fachärztlicher Leitung sämtliche therapeutischen Möglichkeiten [...] wahrnimmt“ (S. 117).

¹³⁰ Persönliche Mitteilung von Prof. Lothar Pelz an U. Benzenhöfer bezüglich Görden (Anfang 2008). Bislang war mit Knaape davon auszugehen, dass „ab April 1940 [...] bei insgesamt 113 Kindern als Einweisungsstelle der Reichsausschuss“ angegeben sei; vgl. Knaape 1990, S. 25. Die wahrscheinlichste Erklärung für die Angabe Knaapes ist die, dass er nur nach „verstorbenen“ Kindern suchte und dabei bei dem am 12.4.1940 aufgenommenen Kind nicht zwischen Einweisung durch den „Reichsausschuss“ und Meldung des Todes an den „Reichsausschuss“ unterschied.

¹³¹ Schon Topp 2004, S. 24 und S. 34 hat auf dieses Kind hingewiesen. Er hat es allerdings den Sachverhalt verzerrend als „erstes RA-Kind“ (S. 34) bezeichnet.

Das erste Kind, das nachweisbar vom „Reichsausschuss“ *eingewiesen* wurde, wurde laut L. Pelz am 2.7.1940 aufgenommen, es starb am 29.8.1940.

Wenn man davon ausgeht, dass die Angaben in den Akten zu den zwei zuerst erwähnten Kindern nicht fehlerhaft sind, dann muss man annehmen, dass diese Kinder erst in Görden mit dem „Reichsausschuss“ in Verbindung gebracht wurden. Hinweise darauf, dass diese Kinder das vorgesehene Meldeverfahren durchliefen, gibt es jedenfalls nicht.

12. Überblick über die „Kinderfachabteilungen“

Insgesamt wurden bis Kriegsende in Anstalten, Kliniken und Heimen mindestens 31 „Kinderfachabteilungen“ eingerichtet. Zu betonen ist, dass die Abteilungen nach und nach eingerichtet wurden, wobei die höchste Zahl an Neueinrichtungen, auch bei vorsichtigster Betrachtung unter Weglassung der Abteilungen, bei denen das Eröffnungsdatum unsicher ist, im Jahre 1941 zu verzeichnen ist.¹³² Zu betonen ist weiter, dass einzelne Abteilungen wieder geschlossen bzw. an andere Orte verlegt wurden.

Die folgende Liste gibt einen Überblick über die gesicherten „Kinderfachabteilungen“. Als sichere Nachweiskriterien können gelten:

1. Sonderzuwendungen des „Reichsausschusses“ (belegt im Bestand Bundesarchiv Berlin, NS 51/227) für bestimmte Ärzte und für ausgewähltes Personal (manchmal monatlich, meist aber als „Weihnachtsgratifikation“ am Jahresende ausbezahlt).
2. Korrespondenz bzw. diverse Dokumente mit explizitem Bezug zu einer „Kinderfachabteilung“. Die Liste ist alphabetisch geordnet; eine chronologische Ordnung bietet sich nicht an, da nicht selten das Datum der „Eröffnung“ (d.h. in der Regel: das Datum der Aufnahme

¹³² So auch Topp 2004, S.25, wobei die Zahlen hier nach dem oben Ausgeführten nicht belastbar sind. Nur als Beispiel: Topp rechnete Waldniel zum Jahr 1941 (S.35). Nach den mir zugänglichen Quellen (vgl. Benzenhöfer 2000a, S.65) erhielt Personal der „Kinderfachabteilung“ der Heil- und Pflegeanstalt Waldniel zwar schon für 1941 eine Sonderzuwendung, doch nach einem Brief Bracks vom 22.12.1941 hatte sie zu diesem Zeitpunkt die „Tätigkeit“ noch nicht aufgenommen. Dass dies bis zum Jahresende geschah, ist unwahrscheinlich, sonst hätte Brack die Zuteilung für 1941 nicht so betont.

des ersten „Reichsausschusskindes“) nicht gesichert ist.¹³³ Die in Klammern gesetzten Angaben zur „Eröffnung“ wurden der (leider nicht selten problematischen) Literatur entnommen.¹³⁴ Sie sind nur mit Vorbehalt angegeben.

Nachgewiesene „Kinderfachabteilungen“

Ansbach, Heil- und Pflegeanstalt (seit 12/1942) SZW 1943, 1944

Berlin-Wittenau, Städtische Nervenlinik für Kinder und

Jugendliche („Wiesengrund“) (seit 2/1942) SZW 1942, 1943, 1944

Breslau, Krankenhaus Nord, Inst. für prakt. Psychiatrie und psychiatrische Erbforschung (seit spätestens 1943) SZW 1943, 1944

Dortmund-Aplerbeck, Heil- und Pflegeanstalt (seit der 2. Hälfte 1941; für Marsberg) SZW 1942

Eglfing-Haar, Heil- und Pflegeanstalt (seit 10/1940) SZW 1941, 1942, 1943, 1944

Eichberg, Landesheilanstalt (seit Frühjahr oder Sommer 1941) SZW 1941, 1942, 1943, 1944

Görden (bei Brandenburg), Landesanstalt (Sachlage kompliziert; entlassenes Kind schon 4/1940 an RA gemeldet; „offizielle“ Eröffnung 7/1940) SZW 1941, 1942, 1943, 1944

Graz, Heil- und Pflegeanstalt „Am Feldhof“ (seit 1941? seit 1942?)
DOK

Großschweidnitz, Landesanstalt (seit 12/1943; für Leipzig-Dösen)
SZW 1944

¹³³ Aus diesem Grund ist es oft auch nicht möglich, „Laufzeiten“ anzugeben; die Spalte in der Tabelle von Topp 2004, S. 34f. ist nicht belastbar.

¹³⁴ Nachweise können aufgrund der Menge der Literatur (ausnahmsweise) nicht erbracht werden. Nur nebenbei: Auch Topp 2004 machte keine entsprechenden Angaben.

Hamburg, Heil- und Pflegeanstalt Langenhorn (seit 2/1941) DOK,
SZW (war 1942 wohl vorgesehen, wurde aber nicht gezahlt)

Hamburg, Privates Kinderkrankenhaus Rothenburgsort (Datum der
„Eröffnung“ unklar) SZW 1942

Kalmenhof (Idstein im Taunus), Heilerziehungsanstalt (spätestens
1941) SZW 1941 [nicht 1942], 1943, 1944

Kaufbeuren, Heil- und Pflegeanstalt (seit 12/1941) SZW 1942, 1943,
1944

Konradstein, Heil- und Pflegeanstalt (seit 1940? seit 1942?) SZW
1942, 1943, 1944

Leipzig, Universitäts-Kinderklinik (seit spätestens 1941) SZW 1941,
1942, 1943, 1944

Leipzig-Dösen, Heil- und Pflegeanstalt (seit 11/1940; 12/1943 verlegt
nach Großschweidnitz) SZW 1941, 1942, 1943

Loben, Heil- und Pflegeanstalt (seit Ende 1941) SZW (angeboten)
1943 und 1944

Lüneburg, Heil- und Pflegeanstalt (seit 10/1941) SZW 1942, 1943,
1944

Marsberg, Heilanstalt (seit 11 oder 12/1940, geschlossen 12/1941)
SZW 1941

Sachsenberg (bei Schwerin), Heil- und Pflegeanstalt (seit 8 oder
9/1941) SZW 1942, 1943

Schleswig-Hesterberg, Landesjugend- und Landespflegeheim
Schleswig-Hesterberg (seit Ende 1941; am 3.2.1941 verlegt nach
Schleswig-Stadtfeld) DOK

Schleswig-Stadtfeld, Heil- und Pflegeanstalt Schleswig-Stadtfeld (seit
3.2.1941 statt Schleswig-Hesterberg) DOK

Stadtroda, Landesheilanstalt (seit 1942?) SZW 1943, 1944

Stuttgart, Städtische Kinderheime (seit Ende 1942 oder Anfang
1943) DOK

Tiegenhof (bei Gnesen), Landesheilanstalt (spätestens 1943) SZW 1943, 1944

Uchtspringe, Landesheilanstalt (seit Juni 1941) SZW 1941, 1942, 1943, 1944

Ueckermünde, Heil- und Pflegeanstalt (seit 1941? seit 1943?) DOK

Waldniel, Heil- und Pflegeanstalt (seit Anfang 1942) SZW 1941 (erhielt SZW 1941, obwohl laut Brief von Brack vom 22.12.1941 die „Tätigkeit“ noch nicht aufgenommen wurde), 1942

Wien, Städtische Jugendfürsorgeanstalt „Am Spiegelgrund“ (seit Sommer 1940) SZW 1941, 1942, 1943, 1944

Wiesengrund (Sudetengau), Heil- und Pflegeanstalt (seit spätestens 1942) SZW 1942, 1943

Wiesloch, Heil- und Pflegeanstalt (seit Ende 1940 oder Anfang 1941 bis ?) DOK

DOK = Nachweis (nur) durch Korrespondenz, Dokumente etc.

SZW = Sonderzuwendung für Personal durch den „Reichsausschuss“ (Quelle Bundesarchiv Berlin, NS 51/227).

Die Angaben sind im Vergleich zu Benzenhöfer 2003, S. 1017 nur leicht modifiziert worden. Fünf Veränderungen sind zu nennen:

1. Bezüglich Görden: Der neu aufgenommene Hinweis auf die komplizierte Sachlage erfolgte auf der Grundlage der Forschungen von L. Pelz (siehe dazu oben).
2. Bezüglich Hamburg-Langenhorn: Ich hatte 2003 als Monat der Eröffnung „1/1941“ angegeben. M. Burlon, der zu den Hamburger „Kinderfachabteilungen“ forscht, wies mich fernmündlich im Mai bzw. Juni 2008 darauf hin, dass die KFA Hamburg-Langenhorn erst am 1.2.1941 „aufnahmebereit“ war; die Eröffnungsverfügung von Senator Ofterdinger stammte vom 24.1.1941. Eine weitere kleine Korrektur: Ich hatte 2003 geschrieben „SZW (angeboten?) 1942“.

Eine Kontrolle ergab, dass in dem entsprechenden Aktenbestand unter der Überschrift Langenhorn für 1942 bezüglich SZW das Zeichen „,%“ stand (Bundesarchiv Berlin, NS 51/227, S. 57 Vorderseite). Eine Sonderzuwendung war demnach wohl vorgesehen, wurde aber nicht gezahlt. Ob eine Zuwendung „angeboten“ und dann abgelehnt wurde, steht dahin.

3. Bezüglich Hamburg-Rothenburgsort: Ich hatte 2003 geschrieben „seit 1941?“. M. Burlon wies mich fernmündlich im Mai bzw. Juni 2008 darauf hin, dass das „Eröffnungsdatum“ von Rothenburgsort schwierig zu bestimmen sei. Nach staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen wurde ein Kind in Rothenburgsort schon Mitte 1940 getötet; es ist möglich (m.E. sogar relativ wahrscheinlich), dass dieses Kind kein „Reichsausschusskind“ war. Wann das erste „Reichsausschusskind“ aufgenommen wurde, ist unklar.
4. Bezüglich Loben: Die Recherchen von D. Schulze und U. Benzenhöfer zu Loben ergaben, dass ein „Reichsausschusskind“ in Loben schon Ende 1941 aufgenommen wurde.¹³⁵
5. Bezüglich Schleswig. Hier schließe ich mich Topp 2004, S. 35 an, der Schleswig-Hesterberg und Schleswig-Stadtfeld als zwei „Kinderfachabteilungen“ ansetzte. Ich war seinerzeit Bästlein gefolgt, der beide Einrichtungen unter „Kinderfachabteilung Schleswig“ verbucht hatte.¹³⁶ Laut Misgajski 1997, S. 35f. gab es nach der Errichtung eines Kriegsgefangenenlagers auf dem Hesterberg 1940 noch das Landesjugend- und Landespflegeheim Schleswig/Hesterberg.¹³⁷ Die Pfleglinge des Landespflegeheims und die Fürsorgezöglinge wurden am 3.2.1942 und „kurze Zeit später“ verlegt, wobei die Pfleglinge nach Schleswig-Stadtfeld kamen.

¹³⁵ Zu Loben vgl. Benzenhöfer 2007, S. 154.

¹³⁶ Vgl. Bästlein 1991, S. 19-34.

¹³⁷ Vgl. Misgajski 1997, S. 7-56.

Viele dieser 31 „Kinderfachabteilungen“ wurden im Übrigen von Hans Hefelmann erwähnt (vor allem in den Aussagen vom 7.11.1960, 9.11.1960, 11.11.1960 und 30.5.1961).¹³⁸ Seine Aussagen enthalten jedoch auch zahlreiche falsche Angaben und sie enthalten Angaben, die noch zu prüfen sind. Hier eine kurze Übersicht zu den von ihm noch erwähnten Orten:¹³⁹

- 1.) *Königsberg*, Kinderklinik, evtl. Universitätskinderklinik: Möglich. Bislang ist nichts dazu bekannt.
- 2.) Eine „*südöstlich von Danzig*“ gelegene Heil- und Pflegeanstalt: Damit war mit Sicherheit Konradstein gemeint.
- 3.) *Posen*, Kinderklinik, evtl. Universitätskinderklinik: Möglich. Bislang ist nichts dazu bekannt.
- 4.) Heil- und Pflegeanstalt, „*im westlichen Schenkel des Haffs nordwestlich Stettin*“ gelegen [...] *in Ziegenort oder Ueckermünde*: Fachabteilung identifiziert in Ueckermünde; Ziegenort („oder“) scheidet aus.
- 5.) *Rostock*, Heil- und Pflegeanstalt (mit Arzt Dr. Leu): Verwechslung! Gemeint war Sachsenberg.
- 6.) *Berlin*, „Privatklinik Dr. Wentzler“, Berlin-Frohnau: Wohl keine „Fachabteilung“ im Sinne des „Reichsausschusses“.¹⁴⁰
- 7.) *Meseritz-Obrwalde*, Heil- und Pflegeanstalt, („Leiter dieser Anstalt war [...] ein Dr. Beese“): Verwechslung! Dr. Beese war in Uchtspringe tätig; in Meseritz-Obrwalde wurden zwar zahlreiche Kinder ermordet, es ist aber unwahrscheinlich, dass hier eine „Fachabteilung“ bestand.
- 8.) *Bremen*, Heil- und Pflegeanstalt: Laut Hefelmann war hier eine „Fachabteilung“ in der von Dr. Kaldewey geleiteten Heil- und Pflegeanstalt „vorgesehen“. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wurde sie aber nicht eingerichtet.
- 9.) *Bonn*, Kinderklinik oder Universitätskinderklinik: Hefelmann „glaubte fest“, dass die „für die Rheinprovinz zuständige Kinderfachabteilung in einer Heil- und

¹³⁸ Vgl. dazu die Wiedergabe in Benzenhöfer 2000a, S.22-52.

¹³⁹ Vgl. zum Folgenden Benzenhöfer 2000a, S.76-80. Zwei weitere Orte „geistern“ noch durch die Literatur: Blankenburg im Harz und Plagwitz (Niederschlesien). Hier wurden aller Wahrscheinlichkeit nach keine „Kinderfachabteilungen“ eingerichtet; vgl. dazu Benzenhöfer 2000a, S.80f.

¹⁴⁰ Vgl. Beddies/Schmiedbach 2002, S.145f. Ähnlich argumentierte auch Topp 2004, S.36.

Pflegeanstalt in Bonn, vermutlich sogar in einer Kinderklinik, wenn nicht sogar in der Universitätskinderklinik untergebracht wurde. Abteilungsarzt war jedenfalls ein Dr. Wesse“. Verwechslung! Dr. Wesse war in Waldniel/Süchteln tätig. Es sind aber Kontakte der Bonner Jugendpsychiatrie mit Waldniel belegt. 10.) „in der Nähe von Eger“ im „Sudetenland“: Gemeint war Wiesengrund/Mies. 11.) *Klagenfurt*: Hefelmann hielt es „für möglich, dass ausserdem eine derartige Station in Klagenfurt eingerichtet worden ist“. Sichere Belege fehlen. 12.) „in oder in der Nähe Oldenburgs“: Hefelmann hielt es für „möglich, dass auch in oder in der Nähe Oldenburgs eine Kinderfachabteilung eingerichtet worden ist“. Über eine solche Abteilung (etwa in Wehnen) ist nichts bekannt. 13.) „in einer im *Braunschweigischen* gelegenen privaten Kinderklinik“: Hefelmann schwebte „dunkel vor, dass von der Einrichtung einer solchen Abteilung [...] die Rede war“. Er meinte dann aber, „dass dieses Projekt wieder fallengelassen worden ist“. Über eine entsprechende Einrichtung ist nichts bekannt. 14.) In einer Aussage Hefelmanns vom 30.5.1961 findet sich noch folgende Angabe: „Nicht im klaren bin ich mir, ob es Aufnahmemöglichkeiten in *Ober-Österreich* (d.h. Land Salzburg) gegeben hat. Es wäre möglich, dass eine Station in Linz bestanden hat“. Hierzu ist nichts bekannt.

Summa summarum: Gesichert sind beim derzeitigen Forschungsstand 31 „Kinderfachabteilungen“, es ist durchaus möglich, dass es noch mehr gab, wobei besonders Königsberg und Posen als „verdächtig“ zu gelten haben.¹⁴¹ Weitere „Kinderfachabteilungen“ wurden geplant, aber nicht eingerichtet.¹⁴²

¹⁴¹ Topp 2004, S.36 wies darauf hin, dass Richard von Hegener (im Rahmen einer Vernehmung vom 23.5.1949) eine „Kinderfachabteilung“ in Posen erwähnte (die Leitung soll ein Dr. Wiedenbauer gehabt haben). Hierzu ist eine nähere Untersuchung notwendig.

¹⁴² Vgl. dazu Benzenhöfer 2007, S.153f. und Topp 2004, S.32. Zu den geplanten „Kinderfachabteilungen“ in Prag und Brünn vgl. jetzt auch Benzenhöfer, Oelschläger, Schulze und Simunek 2006, S.22-33.

Was den organisatorischen Ablauf in den verschiedenen „Fachabteilungen“ betrifft, ist vieles nicht geklärt. So viel steht jedoch fest, dass man sich vor einer allzu „konkreten“ Auffassung von „Kinderfachabteilung“ in dem Sinne hüten muss, dass der Tötungsort immer (nur) eine „Abteilung“ gewesen wäre.¹⁴³ Sei es aus Gründen der Tarnung oder sei es aufgrund der Gegebenheiten vor Ort: Die „Reichsausschusskinder“ konnten auf verschiedene Abteilungen oder Stationen einer Anstalt verteilt sein,¹⁴⁴ und auch wenn die „Reichsausschusskinder“ vorzugsweise konzentriert auf einer Abteilung bzw. Station lagen, konnten auf dieser Abteilung bzw. Station auch andere Kinder bzw. Minderjährige untergebracht werden.¹⁴⁵ Was die Forschung für den Historiker jenseits fehlender, schlecht geführter oder „frisierter“ Akten in Bezug auf die „Kinderfachabteilungen“ schon im Ansatz schwierig macht, ist zum einen die Möglichkeit, dass auch auf einer Abteilung mit „Reichsausschusskindern“ natürliche Todesfälle vorkommen konnten, zum anderen die Möglichkeit, dass auch in einer Anstalt mit „Reichsausschusskindern“ Kinder bzw. Jugendliche ohne „Reichsausschussverfahren“ getötet werden konnten oder an natürlichen Ursachen starben.¹⁴⁶

¹⁴³ Das Folgende nur leicht modifiziert nach Benzenhöfer 2007, S. 153f.

¹⁴⁴ Th. Oelschläger konnte für Graz nachweisen, dass „Reichsausschusskinder“ hier auf mehrere Abteilungen verteilt waren; vgl. Oelschläger 2003, S. 1039.

¹⁴⁵ Vgl. die Ausführungen von Krüger 1989, S. 158 zu Berlin-Wittenau: „Dr. Reuter war für die Station 3 zuständig, die als Kinderfachabteilung vorwiegend vom Reichsausschuss belegt wurde. Die Trennung der Kinderfachabteilung vom übrigen Klinikbetrieb wurde allerdings flexibel und je nach Auslastung gehandhabt“. Schon allein die Tatsache, dass manche Kinder erst auf den entsprechenden Abteilungen der Anstalten dem „Reichsausschuss“ gemeldet wurden, zeigt, dass man „Kinderfachabteilung“ nicht zu eng definieren kann.

¹⁴⁶ Dies wird von Schilter 1997, S. 155 für Großschweidnitz erwähnt. Nach Aussage von Dr. Arthur Mittag, der eine „Kinderfachabteilung“ zunächst in Leipzig-Dösen, dann nach der Verlegung Ende 1943 in Großschweidnitz leitete, habe er „in der

Nicht zu vergessen ist, dass es auch Fälle gab (dabei dürfte es sich in der Mehrzahl der Fälle um „Beobachtungsfälle“ gehandelt haben), in denen so genannte „Reichsausschusskinder“ (d.h. durch den „Reichsausschuss“ eingewiesene Kinder) aus „Kinderfachabteilungen“ wieder entlassen wurden (dies geht z.B. aus den noch unveröffentlichten Forschungen von L. Pelz zur „Kinderfachabteilung“ in Görden hervor, die er mir freundlicherweise zur Verfügung stellte); „Reichsausschusskind“ ist also auf der Anstaltsebene kein Synonym für „getötetes“ Kind.

Es ist also vieles noch unklar, was die „Kinderfachabteilungen“ angeht, vieles wird wohl auch unklar bleiben. Man kann aber sagen (dies ist ein gewichtiger Unterschied zur Gruppenmordmethode der Aktion T 4 mittels Gas), dass die „Reichsausschuss“-Minderjährigen (zumindest in der Regel) einzeln getötet wurden, oft mit einem Barbiturat (z.B. Luminal) oder mit anderen Medikamenten, nicht selten aber auch durch gezielte Unterversorgung.

Das „Kinder- und Jugendlicheneuthanasieprogramm“ lief - übrigens ohne nennenswerten Widerstand - bis zum Ende des Krieges.

Die genaue Opferzahl ist nicht bekannt. Die Angaben von Beteiligten variieren zwischen ca. 3.000 und ca. 5.200 Opfern für das „Reichsausschussverfahren“.¹⁴⁷ Die Zahl der Opfer der „Kinder- und Jugendlicheneuthanasie“ insgesamt (dazu zählen auch die minderjährigen Opfer der „Aktion T 4“ und die minderjährigen Nicht-Reichsausschuss-Nicht-T4-„Euthanasie“-Opfer; d.h. vor allem die minderjährigen Opfer der „Euthanasie der 2. Phase“) liegt sicher deutlich höher.

letzten Zeit auch selbst über die Tötung der Kinder entscheiden dürfen“ (also ohne „Reichsausschussverfahren“). Die „Kinder- und Jugendlicheneuthanasie“ ist diesfalls also nicht von der so genannten „Euthanasie der 2. Phase“ abgrenzbar.

¹⁴⁷ Vgl. dazu Benzenhöfer, Oelschläger 2002, S. 7.

13. Exkurs: Beginn der Planung der „Erwachseneneuthanasie“ (Aktion T 4)

Aller Wahrscheinlichkeit nach begann die Planung der „Erwachseneneuthanasie“, der, wie zu betonen ist, auch (allerdings in relativ geringem Ausmaß) Minderjährige zum Opfer fielen, etwas später als die Planung der „Kindereuthanasie“. Sie begann aber nach den wichtigsten Aussagen sicher vor Kriegsbeginn.¹⁴⁸

Es sei betont, dass in diesem Exkurs nicht alle Aussagen zur „Freigabe“ der „Erwachseneneuthanasie“ und zum Planungsbeginn analysiert werden können, dies bleibt ein Forschungsdesiderat. Doch eine Grundtendenz lässt sich aus den m.E. zentralen Aussagen herauslesen (bei aller Differenz dieser Aussagen im Detail).

Zunächst zu den Aussagen des Psychiaters Werner Heyde, der bis zu einem gewissen Zeitpunkt „ärztlicher Leiter“ der T 4 war.

Heyde sagte am 19.2.1947 aus, dass er „Ende Juli 1939“, während seines Sommerurlaubs, in die Kanzlei des Führers gerufen worden sei.¹⁴⁹

¹⁴⁸ Das Folgende baut auf Benzenhöfer 2001 auf. Bedingt durch die „Pomßen-Revision“ musste die Darstellung nicht unwesentlich überarbeitet werden.

¹⁴⁹ Aussage von Werner Heyde am 19.2.1947 in Frankfurt am Main. Der Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Frankfurt am Main 4a Js 28/46, S. 3. Eine (sehr schlecht lesbare) Kopie der Aussage befand sich in den 90er Jahren in der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg, Sammlung „Euthanasie“ [Heyde]; der Bestand liegt heute im Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg, B 162: „Während meines Sommerurlaubs 1939, es muß Ende Juli gewesen sein, wurde ich ganz unvermutet fernmündlich in die Kanzlei des Führers bestellt. [...] In der Kanzlei des Führers traf ich mit einer Reihe anderer Psychiater zusammen. An der Besprechung nahmen Bouhler und sein Vertreter Brack teil. Bouhler übernahm die Unterrichtung der Anwesenden“. Heyde sprach später noch von „10-15 Herren“, die anwesend gewesen seien; weitere Namen wollte er nicht nennen (ebd., S. 4). In

Er erwähnte eine Besprechung von ca. 10 bis 15 Personen, Bouhler und Brack hätten an dieser Besprechung teilgenommen. Weitere Namen wollte er nicht nennen.

Relativ ausführlich ging Heyde am 24.10.1961 in Limburg auf den „Euthanasiekomplex“ ein.¹⁵⁰ Er gab an, von Brack angerufen und zu einer „Ärztbesprechung“ in die Kanzlei des Führers eingeladen worden zu sein (S.66). An einen Termin Ende Juli 1939 glaubte Heyde sich „mit Bestimmtheit“ zu erinnern, weil er „gerade erst ein bis zwei Tage“ an seinem Urlaubsort gewesen war; zu dieser Zeit habe er den Urlaub „immer unmittelbar nach Vorlesungsschluss (20.7.)“ angetreten (S.66). Er sei mit dem nächsten Zug nach Berlin gefahren. Zunächst habe er mit Brack gesprochen (S.66), anschließend habe eine Besprechung im großen Arbeitszimmer von Bouhler stattgefunden (S.67): „Dort waren eine größere Reihe von Herren versammelt, etwa zehn bis fünfzehn.

der Folgezeit sei er „des öfteren“ nach Berlin zu Besprechungen bestellt worden. Der Kontakt sei bis Mitte des Jahres 1940 „recht lose“ gewesen (ebd., S.4). Von einer Leitungsfunktion sprach Heyde nicht. Er gab hier an, er sei im Sommer 1941 „unter Protest aus dem Unternehmen [!!!!] ausgeschieden“ (ebd., S.4). Heyde sagte am 19.2.1947 noch, dass Bouhler an den Besprechungen kaum einmal teilgenommen habe. Die Planung und Durchführung der Aktion habe in den Händen von Brack und von seinen Mitarbeitern gelegen. Auch Brandt sei „verhältnismässig weniger in Erscheinung getreten“ (ebd., S.5). Im Stabe Bracks sei der „beste Kopf“ Hefelmann gewesen (ebd., S.5). Brack habe sich „jede Entscheidung“ vorbehalten (ebd., S.5). Auch Blankenburg wurde von Heyde als Mitarbeiter erwähnt (ebd., S.5). Im Oktober 1939 wurde nach der Aussage Heydes ihm und den anderen anwesenden Psychiatern eine Ermächtigung Hitlers für Bouhler und Brandt vorgelesen (ebd., S.5).

¹⁵⁰ Aussage von Werner Heyde vom 24.10.1961 in Limburg. Generalstaatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main Js 17/59 (auswärtige Vernehmung). Eine Kopie der Aussage befand sich in den 90er Jahren in der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg, Sammlung „Euthanasie“ [Heyde]; der Bestand liegt heute im Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg, B 162. Ich zitiere im laufenden Text mit Angabe der Seite in Klammern.

Von ihnen erkannte ich Professor de Crinis. Die andern waren mir vom Ansehen unbekannt. Es waren aber alles Psychiater, Anstaltsdirektoren, auch einige Professoren“ (S. 67). Heyde erinnerte sich weiter, dass bei der Vorstellungsrunde klar geworden sei, dass der Psychiater Pfannmüller (Egling-Haar) anwesend war. Heyde glaubte sich auch an den Psychiater Nitsche zu erinnern (S. 67). Es seien ferner Hefelmann, Linden und eventuell, so Heyde, Conti anwesend gewesen (S. 67). Weitere Namen wollte er nicht angeben (S. 67). Bouhler habe das Wort ergriffen. Er habe, so Heyde, gesagt, Hitler „habe sich entschlossen, das [...] Problem der Euthanasie praktisch in Angriff zu nehmen“ (S. 67).

Am 25.10.1961 wurde die Vernehmung fortgesetzt. Bouhler habe an diesem Julitag, so Heyde, von einem Erlass Hitlers gesprochen (S. 68), auch sei ein „Begutachtungssystem“ erwähnt worden (S. 69). Heyde, konfrontiert mit der Aussage Hefelmanns, der von einer Psychiaterbesprechung im August 1939 gesprochen hatte, beharrte auf seiner Datierung (Juli). Er sei nach dieser Sitzung bei Bouhler wieder an seinen Urlaubsort zurückgefahren (S. 70). An einer Besprechung wie der, die Hefelmann (siehe dazu unten) als „Bouhlerbesprechung“ charakterisierte, habe er nicht teilgenommen. Heyde sagte weiter am 25.10. aus, dass außer den Psychiatern noch „Bouhler, Brack und Hefelmann“ bei „seiner“ „Bouhlerbesprechung“ anwesend gewesen seien (S. 71). Ob Linden da gewesen sei, könne er nicht sagen (S. 71) – am Tag zuvor hatte er ihn noch als Teilnehmer erwähnt. An Nitsche glaubte er sich dagegen auch an diesem Tag als Teilnehmer zu erinnern (S. 75). Anschließend hätten „sehr viele Besprechungen“ stattgefunden, und zwar viele bei Brack oder bei Linden (S. 81), manche aber auch bei Conti (S. 83). Die Beratungen hätten ihr Ende gefunden „gegen Ende November 1939“ (S. 81). Wichtig ist noch, dass Heyde sagte, Hefelmann habe an keiner der Sitzungen (gemeint kann damit nur sein: der weiteren Sitzungen, denn am Tag zuvor hatte er Hefelmann als Teilnehmer „seiner“ ersten Besprechung erwähnt) bis November 1939 teilgenommen, die er, Heyde, besucht habe (S. 84).

In Bezug auf die Grundlinien ähnlich, doch durchaus verschieden in Bezug auf die Details waren die Angaben in der Aussage von Viktor Brack vom 14.5.1947. Brack will „Ende Juli oder Anfang August 1939“ von Bouhler erfahren haben, dass Hitler Bouhler den Auftrag für die Planung der „Erwachseneneuthanasie“ gegeben habe.¹⁵¹ Er erwähnte Heyde als früh angeworbenen „Sachverständigen“.¹⁵² Brack führte zu den „ersten Besprechungen“ Folgendes aus: „[S. 7662] [...] Bouhler kannte Professor Heyde aus irgend einer früheren Angelegenheit. Andere Psychiater waren aber weder Bouhler noch mir bekannt. Es hat deshalb Bouhler mich beauftragt, mich darum zu bemühen, die Adresse Heyde's zu ermitteln. [...]. Ich weiss aber, dass Dr. Linden eine Anzahl von Aerzten Bouhler benannt hat. Es gehörten ja, nach meiner Erinnerung, sechs, wenn nicht mehr, Ordinarii deutscher Hochschulen zu diesen Gutachtern und Sachverständigen, die Reichsleiter Bouhler um sich ver-

¹⁵¹ Aussage von Viktor Brack vom 14.5.1947. Protokolle des Nürnberger Ärzteprozesses. Mikrofiche-Edition Verlag K. Saur. München 1999. Fiche Nr. 82, S.7657f.: „F [rage des Verteidigers]: Wann haben Sie nun von einer Anordnung Hitlers Kenntnis bekommen, dass unheilbar Geisteskranken unter gewissen Voraussetzungen der Gnadentod gewährt werden koenne? A [ntwort Bracks]: Ich erfuhr das, und es war fuer mich voellig ueberraschend, Ende Juli oder Anfang August, nicht im Zusammenhang mit diesen Besprechungen ueber den Reichsausschuss, sondern ganz spontan von meinem Vorgesetzten, Reichsleiter Bouhler, der mir eines schoenen Tages sagte, dass Hitler sich nun einige Male in kleinem Kreise darueber ausgesprochen hat, dass er die Moeglichkeit der Erloesung unheilbar Geisteskranker [S. 7658] von ihren Leiden nun schaffen wolle; er, Bouhler, moege sich die Moeglichkeit einer Erloesung ueberlegen“. Brack, der seine eigene Rolle naturgemäß zu minimieren versuchte, sprach in Nürnberg weiter von Gesprächen zwischen Bouhler und Frick bzw. Conti bzw. Bormann bezüglich der Zuständigkeit (S.7659). Bouhler habe schließlich „den Auftrag des Fuehrers angenommen“ (S.7659).

¹⁵² Aussage von Viktor Brack vom 14.5.1947. Protokolle des Nürnberger Ärzteprozesses. Mikrofiche-Edition Verlag K. Saur. München 1999. Fiche Nr. 82, S.7662 (es ging um die Frage der früh einbezogenen Psychiater).

einigt hatte“. Weiter sagte Brack: „[S. 7662] [...] Ich erinnere mich auf jeden Fall aus diesen ersten Besprechungen bestimmt an die Namen des Professors Nietzsche [richtig: Nitsche], des Professors Dekrinis [richtig: de Crinis], der war Leiter des Ordinariats Berlin, - an Professor Kien [richtig: Kihn] aus Jena; an Professor Schneider aus Heidelberg; an Professor Falkenhauser [richtig: Falthhauser] von Kaufbeuren. Das duerften, glaube ich[,] diejenigen gewesen sein, die bei den ersten Besprechungen teilgenommen haben. Es sind dann auf jeder dieser ersten Besprechungen noch mehr Gutachter verpflichtet worden“. Brack sagte dann noch: „[S. 7662] [...] Bouhler hat aus der Zahl dieser ihm langsam bekanntgewordenen Herren, nach meiner Erinnerung, Mitte oder Anfang August eine Sitzung einberufen in seinem eigenen Dienstzimmer, an der auch ich mit einigen meiner Mitarbeiter teilgenommen habe“.

Brack sprach hier sehr vage von „ersten Besprechungen“. Seine Aussage ist also bezüglich der Teilnehmer der frühesten Sitzung mit Psychiatern nicht belastbar. Es ist jedoch festzuhalten, dass auch laut Brack Heyde früh beteiligt war.

Bracks ehemaliger Untergebener Hans Hefelmann konnte, mit der Aussage Bracks konfrontiert, die beschriebenen Vorgänge im Juli oder August 1939 weder bestätigen noch ausschließen. Er selbst gab im Zuge von mehreren wichtigen Aussagen im September 1960 zum Thema „Genese der Erwachsenen euthanasie“ Folgendes an:¹⁵³

Am 1.9.1960 sagte Hefelmann aus, dass „um die Zeit des Kriegsbeginns“ (S.6 Rückseite) der Pressereferent beim Reichsärztführer Dr. Wagner, Dr. Unger, zu ihm gekommen sei und ihm mitgeteilt habe, dass

¹⁵³ Aussagen von Hans Hefelmann vom 12.9.1960 bis zum 15.9.1960 in München, Generalstaatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main Js 17/59 (auswärtige Vernehmung). Eine Kopie befand sich in den 90er Jahren in der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg, Sammlung „Euthanasie“ [Hefelmann]; der Bestand liegt heute im Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg, B 162. Ich zitiere im laufenden Text mit Angabe der Seite in Klammern.

Hitler gegenüber dem Reichsärztführer Dr. Wagner schon vor längerer Zeit geäußert habe, er beabsichtige, das Problem der Heil- und Pflegeanstalten in einem eventuellen Kriegsfall radikal zu lösen.¹⁵⁴

Am 12.9.1960 sagte Hefelmann dazu noch aus, dass Unger „etwa im August 1939“, jedenfalls vor Kriegsbeginn, zu ihm gekommen sei.¹⁵⁵

Laut Hefelmanns Aussage vom 1.9.1960 waren die Folgen der Bemerkung Ungers gewaltig. Er, Hefelmann, habe Brack Mitteilung gemacht (S.7 Vorderseite). Brack sei anschließend „zu Bouhler und Brandt oder einem von diesen“ gegangen, die anschließend bei Hitler vorstellig geworden seien mit dem Ziel, „ihre Ermächtigung in der Kinder-Euthanasie auf die Heil- und Pflegeanstalten erweitern zu lassen“ (S.7 Vorderseite). Dies sei gelungen, so Hefelmann, denn mit der Durchführung sei Brack beauftragt worden, der seinerseits ihm den Auftrag gegeben habe, ein größeres Gremium von Fachärzten zu einer ersten Besprechung der „Geisteskranken-Euthanasie“ in die Reichskanzlei zu bitten.

Am 13.9.1960 sagte Hefelmann aus, dass er über die Vorgänge, die sich „bis zur entgeltigen [!] Ermächtigung von Bouhler und Brandt zur Durchführung der später als Aktion ‚T 4‘ bezeichneten Maßnahmen abgespielt“ (S. 17) hätten, nicht näher unterrichtet gewesen sei.¹⁵⁶ Er schloss

¹⁵⁴ Vernehmung von Hans Hefelmann vom 1.9.1960 in München, Bayerisches Landeskriminalamt IIIa / K 5526. Eine Kopie der Aussage befand sich in den 90er Jahren in der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg, Sammlung „Euthanasie“ [Hefelmann]; der Bestand liegt heute im Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg, B 162.

¹⁵⁵ Aussage von Hans Hefelmann vom 12.9.1960 in München, Generalstaatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main Js 17/59 (auswärtige Vernehmung), S.13. Eine Kopie der Aussage befand sich in den 90er Jahren in der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg, Sammlung „Euthanasie“ [Hefelmann]; der Bestand liegt heute im Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg, B 162.

¹⁵⁶ Aussage von Hans Hefelmann vom 13.9.1960 in München, Generalstaatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main Js 17/59 (auswärtige Ver-

nicht aus, dass es Besprechungen zwischen Hitler, Bouhler, Conti, Brandt und eventuell auch Martin Bormann gegeben habe (S. 17). In dieser Aussage vom 13.9.1960 sagte Hefelmann zunächst auf Vorhalt der Aussage von Heyde, der von einer Fachärztebesprechung Ende Juli bei Bouhler gesprochen habe, dass sich Heyde wohl geirrt haben müsse, eine solche Besprechung im Juli sei ihm nicht erinnerlich. Er selbst sei immer von Mitte Juli bis Mitte August in Urlaub gewesen, die Besprechung müsse nach dem Urlaub, in der „zweiten Hälfte oder im letzten Drittel des Monats August 1939“ stattgefunden haben (S. 17). Den Vorwurf, Heyde habe sich geirrt, relativierte er aber wenig später noch in derselben Aussage, als er davon sprach, dass er nicht ausschließen könne, dass Ende Juli ohne seine Beteiligung eine Besprechung bei Bouhler unter Beteiligung Heydes stattgefunden habe (S. 19).

Wie dem auch sei, Hefelmann sagte zu den Beteiligten der seiner Erinnerung nach ersten „Bouhlerbesprechung“ mit Psychiatern Folgendes aus: „Ich weiß auch noch mit Sicherheit, dass in der von mir angegebenen Zeit [d.h. in der 2. Hälfte des Monats August; Anmerkung U.B.] Bouhler in seinem Amtszimmer in der Reichskanzlei in meiner Anwesenheit eine Besprechung abgehalten hat, bei der etwa die von Dr. Heyde angegebene Zahl von 10-15 Herren anwesend gewesen sein mag. Ich erinnere mich noch daran, daß zu den Teilnehmern Dr. Pfannmüller, Dr. Heinze und die leitenden Ärzte von den Anstalten Buch bei Berlin [in der Heyde-Anklageschrift 1962, S. 189 als Dr. [Wilhelm] Bender identifiziert; Anmerkung U.B.], Wittenau bei Berlin [unklar; Direktor in Wittenau war Gustav Adolf Waetzoldt; eventuell war aber Ernst Hefter (Wiesengrund) gemeint, der zu den frühen Gutachtern der Aktion T 4 gehörte; Anmer-

nehmung). Eine Kopie der Aussage befand sich in den 90er Jahren in der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg, Sammlung „Euthanasie“ [Hefelmann]; der Bestand liegt heute im Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg, B 162.

kung U.B.] und von zwei weiteren Berliner Anstalten gehörten. Ich halte es auch für möglich, daß Prof. de Crinis, Prof. Brandt und Dr. Conti bei dieser Besprechung anwesend waren. Nicht ausgeschlossen ist, daß auch Dr. Unger zu den Teilnehmern gehörte. [...]. Bei dieser ersten Besprechung bei Bouhler, die meiner Erinnerung nach nur kurz gewesen ist, wurden nur grundsätzliche Fragen angeschnitten. [...]. Nach diesen Ausführungen richtete Bouhler an die anwesenden Ärzte die Frage, ob sie unter diesen Voraussetzungen bereit seien, sich an den geplanten Maßnahmen zu beteiligen, wobei er betonte, daß die Mitarbeit jedem frei stehe. Als einziger von den Anwesenden lehnte de Crinis eine Mitarbeit aus persönlichen Gründen ab, ohne jedoch grundsätzliche Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen zu erheben“ (S. 18). Hefelmann trug noch nach: „Zur Vervollständigung muß ich noch nachtragen, daß auch Brack bei dieser Besprechung anwesend gewesen ist“ (S. 19).¹⁵⁷

Hefelmann führte am 13.9.1960 weiter aus, dass ihm nicht bekannt geworden sei, dass zunächst Conti mit der Krankenkurdaktion beauftragt worden sei, wie Hans Heinrich Lammers angegeben habe (S. 19). Doch einen Anlass, die Angaben von Lammers in Zweifel zu ziehen, sah er nicht. Nach der von ihm geschilderten Besprechung bei Bouhler, bei der nur „grundsätzliche Fragen“ angeschnitten worden seien, fand laut Hefelmann als nächstes eine Besprechung im größeren Rahmen mit

¹⁵⁷ Etwas anders akzentuiert war die Aussage von Richard von Hegener. Nach seiner oben schon erwähnten Aussage vom 9.5.1960 nahmen an den Planungsbesprechungen zur „Erwachseneneuthanasie“ „von Anfang an Dr. Linden (Medizinalreferent im RIM), der vorerwähnte Dr. Unger und Dr. Hefelmann teil. Wer sonst noch teilgenommen hat, weiß ich nicht, da ich selbst bei den Sitzungen nicht anwesend war“; vgl. Richard von Hegener, Aussage vom 9.5.1960 vor dem Untersuchungsrichter der Generalstaatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main Js 17/59 in Hamburg [auswärtige Vernehmung]. Quelle: Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg, Sammlung „Euthanasie“ [von Hegener] (heute: Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg, B 162), hier S. 7.

Ärzten im Sitzungssaal der neuen Reichskanzlei statt (S.19). Ob diese Besprechung am selben Tage durchgeführt worden sei, an dem die Besprechung bei Bouhler stattgefunden habe, oder ob noch einige Tage bis dahin vergangen seien, konnte Hefelmann nicht mehr sagen. Zu dieser Besprechung habe Brack eingeladen. Es seien weder Bouhler noch Brandt anwesend gewesen (S.20). Bei dieser Besprechung seien „Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten der öffentlichen Hand“ Teilnehmer gewesen. Hefelmann erinnerte sich an „Dr. Pfannmüller und die Direktoren der Berliner Anstalten“ (S.20f.). Ob von Hegener teilgenommen habe, wisse er nicht mehr. Dass Heyde da gewesen sei, wisse er nicht mit Bestimmtheit, „nehme es aber an“ (S.21).

Nach dieser Besprechung, bei der klar herausgestellt worden sei, dass Anstaltsinsassen (Hefelmann sprach wie üblich verschleiernd nur von „unheilbaren“ bzw. „schwerstkranken“ Insassen) das Ziel der „Aktion“ sein sollten, habe Brack im Laufe der Monate September und Oktober 1939 zahlreiche Besprechungen durchgeführt, „die den organisatorischen und verwaltungsmäßigen Aufbau der Aktion zum Gegenstand hatten“ (S.21). Bei den anfänglichen Besprechungen bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine eigene Organisation geschaffen worden sei, sei er, Hefelmann, noch zugegen gewesen.

Als Teilnehmer dieser Besprechungen erwähnte Hefelmann neben Brack noch Linden, Unger, Heyde und Heinze (S.21). Später sei noch der Jurist Dr. Bohne dazugekommen (S.21). Neben diesen Besprechungen müssen - so Hefelmann - Besprechungen mit Hitler stattgefunden haben, die mit dem auf den 1.9.1939 datierten Ermächtigungsschreiben Hitlers ihren Abschluss gefunden hätten. Über den Inhalt dieser Besprechungen habe er nichts Näheres erfahren, ihm sei lediglich von Brack erzählt worden, dass der Inhalt dieses Schreibens einem Entwurf von de Crinis entsprochen habe (S.22). Ihm sei damals nicht bekannt geworden, dass das Schreiben erst im Oktober gefertigt und dann auf den 1.9.1939 zurückdatiert worden sei. Das Schreiben sei ihm erstmalig im Oktober

1939 zu Gesicht gekommen (S.22). Auf Vorhalt der Aussage von Lammers vom 7.5.1947 sagte er, dass die von Lammers geschilderten Vorgänge ihm „neu“ seien (S.22). Von einer Beteiligung Martin Bormanns an der „Euthanasie“ sei ihm nichts bekannt geworden. Er habe allerdings erfahren, dass zwischen Bormann und Bouhler große Gegensätze bestanden hätten. Mit Bestimmtheit sagte Hefelmann, dass Lammers sich insoweit geirrt habe, als er behauptete, dass die Besprechung mit Hitler, in der „Dr. Conti beauftragt worden sein soll, das Problem der sogenannten ‚Euthanasie‘ zu lösen, nicht im September, sondern schon vor der mündlichen Beauftragung von Bouhler und Brandt durch Hitler stattgefunden haben muss“ (S.22).

Zu den von ihm auf September und Oktober 1939 datierten Planungsbesprechungen bei Brack sagte Hefelmann noch, dass Gegenstand dieser Besprechungen zunächst die Lösung der Frage gewesen sei, wie die Kanzlei des Führers den Auftrag Hitlers durchführen könne, ohne entsprechend nach außen in Erscheinung zu treten (S.22f.). Es wurde dabei klargestellt, dass das Amt II als solches die Aktion selbst nicht durchführen werde, vielmehr sollte dafür eine besondere Organisation gegründet werden (S.23). Der Leiter dieser Organisation sollte Brack und seinem Stellvertreter Blankenburg verantwortlich sein. Bei diesen Erörterungen sei zugleich grundsätzlich die Organisation der späteren ‚Aktion T 4‘ insoweit festgelegt worden, als es sich um die Erfassung der für die Aktion in Betracht kommenden Anstaltsinsassen und die Weiterbearbeitung der erfassten Fälle gehandelt habe - so Hefelmann (S.23). Zur Erfassung der Anstaltsinsassen habe Linden einen Meldebogen entworfen, den er nach Beratung mit Heyde und Heinze Brack vorgelegt habe (S.23).

Wie auch immer: Nach den vorliegenden Aussagen begann die Planung der „Erwachseneneuthanasie“ im Sommer 1939, und zwar nach der Planung der „Kindereuthanasie“. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kann man sagen, dass Bouhler und Brack zu Beginn der Planungsphase der „Erwachseneneuthanasie“ aktiv waren, wobei Brack

den Aussagen nach zu urteilen eine wichtige Rolle zukam. Hefelmann war nach eigener Aussage ebenfalls involviert, seine Rolle bei der Planung der „Erwachseneneuthanasie“ dürfte aber etwas geringer gewesen sein als bei der Planung der „Kindereuthanasie“. Linden war nach den vorliegenden Aussagen relativ früh als Vertreter des Innenministeriums präsent. Die konkrete Rolle von H. Unger muss als unklar bezeichnet werden. Unklar bleibt auch der Aktivitätsgrad von Karl Brandt in der Zeit vor Kriegsbeginn in Bezug auf die „Erwachseneneuthanasie“. Es sollte jedoch nicht vergessen werden (und dies hat nicht nur symbolische Bedeutung!), dass Brandt neben Bouhler derjenige war, der in dem „pseudo“-legitimatorischen Ermächtigungsschreiben Hitlers, das auf den 1.9.1939 datiert wurde (siehe dazu unten), namentlich genannt wurde. Als psychiatrischer Experte wurde nach eigener Aussage im Juli 1939 Werner Heyde einbezogen. Nicht gesichert ist, wer an der „ersten Psychiaterbesprechung“ teilnahm, d.h. genauer, an der Besprechung, an der erstmals mehrere Psychiater teilnahmen. Die Darstellung der Heyde-Anklageschrift ist, bei allem Respekt, nicht belastbar.¹⁵⁸ Diese Darstellung der Heyde-Anklageschrift wanderte, mit mehr als eigenwilliger Nachweispolitik, in das Buch von Ernst Klee ein und wird seither unverdrossen repetiert.¹⁵⁹ Doch betrachtet man die m.E. zentralen Aussagen von

¹⁵⁸ Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main [1962], S.187-201. Die Liste beruhte auf unkritischer Aussagen-„Collage“ (genannt wurden als Teilnehmer der ersten Besprechung die Ärzte de Crinis, Schneider, Heyde, Kihn, Heinze, Wentzler, Unger, Pfannmüller, Bender, der „leitende Arzt der Heilanstalt Wittenau/Berlin“ und „zwei weitere leitende Ärzte von Berliner Heil- und Pflegeanstalten“; vgl. S.188f.). Laut Anklageschrift seien „schließlich“ noch Nitsche und „gegen Ende der Besprechungsperiode“ Bohne hinzugezogen worden (S.199).

¹⁵⁹ Klee, S.83 nannte wie die Heyde-Anklageschrift als früh beteiligte Ärzte (außer Linden) de Crinis, Schneider, Kihn und Heyde; weiter Wentzler, Heinze, Pfannmüller (Egling-Haar), Bender (Berlin-Buch); später sei noch Nitsche dazugekommen. Diese seien „im Juli“ (!) nach Berlin eingeladen worden. Am Ende des Absatzes,

Heyde, Brack und Hefelmann zur „ersten Psychiaterbesprechung“, dann ist festzuhalten, dass diese im Detail widersprüchlich sind. Nicht einmal das Datum einer solchen Sitzung ist genau zu bestimmen. Heyde sprach von einer Psychiaterbesprechung bei Bouhler Ende Juli 1939, Brack sprach von „Mitte oder Anfang August“, Hefelmann datierte eine solche Besprechung auf die zweite Augushälfte 1939. Es ist beim derzeitigen Forschungsstand daher besser, summarisch zu sagen, dass im Sommer 1939, relativ bald nach Planungsbeginn der „Erwachseneneuthanasie“, Werner Heyde und weitere Psychiater in die Planungsgruppe einbezogen wurden. Heyde und Hefelmann stimmen darin überein, dass relativ früh Pfannmüller (Eglfing-Haar) und de Crinis (Berlin) an zumindest einer Besprechung teilnahmen (de Crinis, an den sich auch Brack erinnerte, soll laut Hefelmanns Aussage vom 12.9.1960 „eine Mitarbeit aus persönlichen Gründen“ abgelehnt haben). Bezüglich weiterer Teilnehmer wird man die widersprüchlichen Einzelaussagen wohl nebeneinander stehen lassen müssen.

Die Planung schritt rasch voran, der bekannte Anstaltserfassungs-Erlass für die „Erwachseneneuthanasie“ trägt das Datum 21.9.1939. Dieser Erlass des Reichsministeriums des Innern ging an die außerpreußischen Landesregierungen und vergleichbare Stellen, er trug die Unterschrift „in Vertretung gez. Dr. Conti“.¹⁶⁰ In diesem Schreiben wurde die Aus-sendung von „Fragebogen“ angekündigt.¹⁶¹

nach dem Nitsche-Satz (!), findet sich eine Fußnote mit Verweis auf die Heyde-Anklageschrift S. 188f. Nota bene: Die Angabe, dass Nitsche später dazu kam, die für denjenigen, der die Aussage Bracks kennt, nicht schlüssig ist, findet sich in der Heyde-Anklageschrift auf S. 199. Die Tatsache, dass Klee die gesamte Passage aus der Heyde-Anklageschrift S. 187-199 (!) übernahm, ist nicht vermerkt.

¹⁶⁰ Klee 1983, S. 87f. Klee gab als Quelle Js 147 Js 58/67 StA Hamburg, S. 232f. an. Dieser Erlass wurde in der Heyde-Anklageschrift nicht erwähnt.

¹⁶¹ Das erste nachgewiesene Anschreiben an eine Anstalt, als Runderlass des Reichsministers des Innern gehalten, erfolgte am 9.10.1939. Zusammen mit diesem An-

Nicht vergessen werden sollte, dass Hitler nach den vorliegenden Aussagen kurz nach Kriegsbeginn auf jeden Fall direkt mit der „Erwachseneneuthanasie“-Frage befasst war (es gab offenbar Streitigkeiten um die Zuständigkeit für die „Aufgabe“) und ein pseudo-legitimatisches „Ermächtigungsschreiben“ unterzeichnete.

Hans Heinrich Lammers, der ehemalige Chef der Reichskanzlei, sagte am 7.2.1947 aus, dass er von der „Euthanasie“ „zum erstenmal [...] im Jahre 1939 im Herbst gehört [habe], es mag Ende September oder Anfang Oktober gewesen sein, und der Staatssekretär Dr. Conti [...] wurde zum Führer zu einem Vortrag befohlen“ (S.2687).¹⁶² Zu diesem Vortrag sei er hinzugezogen worden: „Bei dieser Gelegenheit erörterte der Führer und zwar in meiner Gegenwart zum erstenmal [Betonung wohl: zum erstenmal *in meiner Gegenwart*; Anmerkung U.B.] das Problem der Euthanasie“ (S.2687). Laut Lammers führte Hitler aus, „dass er es für richtig halte, dass das lebensunwerte Leben schwer Geisteskranker beseitigt werde durch Eingriffe, die den Tod herbeiführten. Er nannte, wie ich mich entsinnen kann, als Beispiele die schweren Geisteskrankheiten, bei denen Geistesranke nur noch auf Sand oder Sägespäne gebettet werden könnten, weil sie sich dauernd selber verunreinigten, Fälle, in denen diese Kranke ihre

schreiben wurden gedruckte Formulare des „Meldebogens 1“, des „Meldebogens 2“ und eines Merkblatts versandt (nach diesem Merkblatt galt, dass 1. Kranke zu melden waren, die nicht oder nur mit mechanischen Arbeiten beschäftigt waren und an Krankheiten wie Schizophrenie, Epilepsie, Schwachsinn etc. litten, 2. Kranke zu melden waren, die sich mindestens 5 Jahre dauernd in Anstalten befanden, dass 3. kriminelle Geistesranke zu melden waren und 4. Kranke zu melden waren, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen oder „nicht deutschen oder artsverwandten Blutes“ waren. Vgl. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main [1962], S.207-212.

¹⁶² Vgl. Aussage von Hans Heinrich Lammers vom 7.2.1947. Protokolle des Nürnberger Ärzteprozesses. Mikrofiche-Edition Verlag K. Saur. München 1999. Fiche Nr. 82, S.2687-2689.

eigenen Exkremeute sich in den Mund führen und als Nahrung zu sich nehmen und ähnliches. Und er wührte [!] im Anschluss daran aus, dass es doch wohl das richtige sei, dieses lebensunwerte Leben solcher Kreatur zu beenden. Er führte auch aus, dass damit eine gewisse Ersparnis an Krankenhäusern, Ärzten und Pflegepersonal herbeigeführt werden würde“ (S.2687f.). Laut Lammers erteilte Hitler in seiner Gegenwart „dem Staatssekretär Dr. Conti den Auftrag, sich mit dieser Frage zu befassen und sich bei der Behandlung der Rechtsfragen meiner Unterstützung zu bedienen“ (S.2688). Conti habe zugestimmt und den Auftrag im Prinzip angenommen. Lammers habe sich zurückhaltend geäußert. Er habe - dies war natürlich nicht beweis- und auch nicht widerlegbar - geäußert, dass „wenn man sie [die Euthanasie] durchaus durchführen müsse, dann komme allenfalls dafür in Frage eine Regelung durch ein Gesetz, das mit allen Rechtsgarantien umgeben sei“ (S.2688). Hitler sei darauf nicht eingegangen und habe den Auftrag aufrechterhalten, den er Conti erteilt habe. Bei dieser Besprechung sei der Name Brandt nicht genannt worden. Lammers will nach dieser Besprechung „für alle Fälle“ einen Gesetzentwurf formuliert haben (S.2689). Doch Conti habe diesen Entwurf nicht angefordert. Conti habe „nach einigen Wochen“ angerufen und Lammers informiert, dass ihm der Auftrag von Hitler entzogen worden sei. Er habe erst wieder 1940 von der Angelegenheit gehört (S.2689).

Zu der von Lammers erwähnten „Conti-Beauftragung“ lässt sich noch Folgendes bemerken:

Brandt gab an, dass er „jetzt [in der Haft] nachträglich die Möglichkeit erhalten [habe], einen gewissen zeitlichen Überblick über diese Entstehung mir bilden zu können. Es ist noch vor dem Kriege [er verbessert sich im Folgenden; die Zeichensetzung ist falsch; Anmerkung U.B.] - im Laufe des Krieges, im September, eine Besprechung zu Stande gekommen zwischen Herrn Dr. Conti, Herrn Lammers und dem Führer. Diese Besprechung war in Zoppot bei Danzig“ (S.2412f.). Es kann durchaus

sein, dass diese Besprechung Ende September in Zoppot stattfand, wo Hitler sich vom 19. bis zum 25.9.1939 aufhielt.¹⁶³

Dass Conti involviert war, wusste auch Viktor Brack am 14.5.1947 zu berichten, er hatte es nach eigener Angabe von Bouhler erfahren; demnach sei kurzzeitig Conti mit der „Erwachseneneuthanasie“ beauftragt worden, dann habe jedoch Bouhler von Hitler den Auftrag erhalten.¹⁶⁴

Hefelmann wusste nichts von einer „Beauftragung“ Contis, sah aber keinen Anlass, die Aussage von Lammers „in Zweifel zu ziehen“. Er sagte am 13.9.1960 dazu aus: „So ist mir z.B. niemals bekannt geworden, daß mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen zur Tötung von erwachsenen geisteskranken Heilanstaltsinsassen zunächst Dr. Conti beauftragt worden ist, wie Dr. Lammers in der mir vorgehaltenen Vernehmung vom 7.5.1947 (Bl. 51/52 d. A. B. I) angegeben hat. Ein Anlaß, die Angaben des Dr. Lammers in Zweifel zu ziehen, besteht für mich nicht, da Dr. Lammers einen besseren Einblick zur damaligen Zeit gehabt haben dürfte“.¹⁶⁵

¹⁶³ Hitlers Hauptquartier befand sich vom 19. bis 25.9.1939 im Casino-Hotel in Zoppot (vgl. Domarus, zitiert nach Rieß 1995, S. 46). Die dezidierte Angabe von Rieß 1995, S. 45 dass „just in diesem Hotel entweder am 19. September oder in den Tagen danach“ Gespräche über die Euthanasie-Aktion zwischen Hitler, Bouhler, Conti und Brandt (!) stattfanden, kann nicht als gesichert gelten. Rieß verwies als Quelle auf David Irving: Hitlers Krieg. Die Siege 1939-1942. München/Berlin 1983, S. 66f. Irving gab in einer Endnote auf S. 502 nur an, dass er seine Angaben Aussagen von Brandt, Conti, Lammers und Brack entnommen habe. Seine Darstellung „riecht“ nach „Dramatisierung“.

¹⁶⁴ Vgl. Viktor Brack, Aussage vom 14.5.1947. Protokolle des Nürnberger Ärzteprozesses. Mikrofiche-Edition Verlag K. Saur. München 1999. Fiche Nr. 82, S. 7658f.

¹⁶⁵ Aussage von Hans Hefelmann vom 13.9.1960 in München, S. 19, Generalstaatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main Js 17/59 (auswärtige Vernehmung). Eine Kopie der Aussage befand sich in den 90er Jahren in der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg, Sammlung „Euthanasie“ [Hefelmann]; der Bestand liegt heute im Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg, B 162.

Es mag also durchaus sein, dass Conti kurzzeitig den „Auftrag“ für die Durchführung der „Erwachseneneuthanasie“ hatte. Wenn dem so war, dann wurde er ihm auf jeden Fall sehr bald wieder entzogen, denn nach den vorliegenden Zeugenaussagen spielte er bei der konkreten Planung der „Erwachseneneuthanasie“ keine bedeutende Rolle.

Ein Gesetz zur Freigabe der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ gab es nicht; es wurde aber für die Krankenmörder eine der Selbst- und Fremdberberuhigung dienende Pseudo-Legitimation geschaffen. Zu diesem Themenkomplex sei nur die wichtigste Aussage angeführt. Brandt sagte dazu am 4.2.1947 in Nürnberg aus, dass der bekannte „Euthanasie“-„Ermächtigungserlass“ Hitlers vom 1.9.1939, in dem Brandts Name genannt wurde, „etwa Ende Oktober“ unterzeichnet worden und also zurückdatiert worden sei.¹⁶⁶ Brandt sagte: „Nach Beendigung des Polenkrieges, etwa im Oktober, war der Fuehrer auf dem Obersalzberg. Auf Grund eines mir nicht mehr klar erinnerlichen Vorganges wurde ich zu ihm gerufen, und er teilte mir mit, dass wegen einer Unterlage, die er von Herrn Reichsleiter Bouhler erhalten hatte, er nun eine bestimmte Loesung in dieser Frage Euthanasie durchfuehren wolle. Er gab mir dabei allgemeine Richtlinien darueber, was er sich darunter vorstellte; es handelte sich im Grundsatzlichen darum, Geisteskranke, die an sich in einem solchen Zustand ihrer Krankheit sind, dass sie selbst einen [! richtig: keinen] eigenen bewussten Anteil mehr am Leben nehmen, solchen Menschen durch den Tod eine Erloesung zu geben. Es sind allgemeine Hinweise ueber Eingaben, die er selbst erhalten hatte, noch gefolgt, und er wies mich an, mich mit Herrn Bouhler selbst deswegen in Verbindung zu setzen. Ich habe das an demselben Tage auch telefonisch getan und habe ueber meine Besprechung mit Bouhler Hitler noch unterrichtet. Es

¹⁶⁶ Vernehmung von Karl Brandt vor dem Amerikanischen Militärgerichtshof in Nürnberg am 4.2.1947. Protokolle des Nürnberger Ärzteprozesses. Mikrofiche-Edition Verlag K. Saur. München 1999. Fiche Nr. 28, S. 2407.

ist daraufhin von ihm aus eine Formulierung dieses Erlasses nicht in der Form, wie sie hier vorliegt, aber in ähnlicher Weise skizziert worden, wobei noch einzelne Änderungen vorgenommen wurden. Meine Bitte ging dahin, wegen der ärztlichen Beteiligung eine Bremse noch einzufügen, und ich gebrauchte dazu einen Ausdruck, wie er aus der Begutachtung mir geläufig war; es hieß also, dass die Euthanasie durchgeführt werden könne, bei - nun kommt die Formulierung - ‚mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unheilbar Kranken.‘ Da diese Formulierung ihm fremd war, wurde eingefügt „bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes“, sodass dann etwa Ende Oktober dieser Erlass unterzeichnet wurde, der folgenden Text hat: ‚Reichsleiter Bouhler und Dr. med. Brandt sind unter Verantwortung beauftragt, die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, dass nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann“ (S. 2407).

Auf die weitere Planung und Durchführung der „Aktion T 4“ sei hier nicht eingegangen, es sei nur erwähnt, dass in den sechs Tötungszentren der Aktion in den Jahren 1940/1941 mehr als 70.000 Menschen vergast wurden.

14. Schluss

Aufgrund der Komplexität der Ergebnisse dieser Studie werde ich in diesem Schlusskapitel eine relativ ausführliche Zusammenfassung geben. Ich vermerke ausdrücklich, dass mir bewusst ist, dass das Folgende nicht in dem „imperfektivischen“ Modus („So war es“) gehalten ist, den viele Autoren bei der Darstellung der Genese der NS-„Minderjährigeneuthanasie“ anwenden.¹⁶⁷

¹⁶⁷ Zur Demonstration dieses „imperfektivischen“ Modus seien zwei Ausschnitte aus der Literatur angeführt. Erstes Beispiel: „Nachdem Adolf Hitler bereits 1935 die Umsetzung der ‚Euthanasie‘ für den Kriegsfall angekündigt hatte, begannen Vertreter der Funktionseleite angesichts der sich abzeichnenden militärischen Auseinandersetzungen im Verlauf des Jahres 1939 konkrete Überlegungen für eine Durchführung der Krankenmorde anzustellen. Als im Frühjahr 1939 Bittgesuche auf Gewährung der ‚Euthanasie‘ in der Kanzlei des Führers der NSDAP (KdF) eingingen, darunter auch für ein schwer behindertes Kind aus Sachsen, wurde die Gelegenheit ergriffen, bei Hitler vorstellig zu werden und ihn zu einer Entscheidung zu bewegen“. Zweites Beispiel (anderer Autor): „Die ‚Kindereuthanasie‘ war von Anfang an geheime Reichssache. Ihre Ausführung wurde der Kanzlei des Führers übertragen, die mit der Abteilung IV des RMdI zusammenarbeitete. Zunächst berieten Viktor Brack, der Oberdienstleiter des Hauptamtes II der Kanzlei des Führers, Hefelmann und Linden allein über die Durchführung der ‚Kindereuthanasie‘. Von Februar 1939 bis Mai 1939 wurden dann mehrmals Experten des Reichsausschusses zu den Beratungen zugezogen - neben Catel und Unger Prof. Hans Heinze, der Leiter der Anstalt Brandenburg-Görden, und der Kinderarzt Dr. Ernst Wentzler“. Hitler hatte angekündigt, Vertreter der Funktionseleite begannen, Hitler übertrug ... - so war es! Es gibt sicher historische „Lagen“, die eine „imperfektivische“ Darstellung zulassen. Doch bei der Genese der NS-„Minderjährigeneuthanasie“ ist eine solche Darstellung nicht möglich. Gefordert ist hier der regelmäßige (!) Hinweis auf die schwierige Quellenlage (zumeist Aussagen). Da sich die Aussagenden nicht selten selbst widersprachen oder einander widersprachen, und da die Aussagen oft unklar, apologetisch oder einfach falsch

Auf eine Zusammenfassung der „Vorgeschichte“ der „Kindereuthanasie“ bis zur Machtübernahme Hitlers verzichte ich. Zur Beleuchtung des Hintergrundes der Entwicklung ab 1933 ist Folgendes wichtig: Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurden nahezu sofort rassenhygienisch-eugenische Maßnahmen ergriffen. Für die Medizin bedeutsam wurde vor allem das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933 (veröffentlicht am 25.7.1933, in Kraft getreten am 1.1.1934), das die Zwangssterilisation ermöglichte. Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26.6.1935 erlaubte dann sogar den Schwangerschaftsabbruch aus eugenischer Indikation vor Ablauf des 6. Monats. Doch in Bezug auf angeblich minderwertiges „geborenes Leben“ schien man im NS-Staat am Tötungsverbot festhalten zu wollen. 1935 veröffentlichte die maßgebliche amtliche Strafrechtskommission (trotz mancher während der Sitzungen zu hörenden Stimme für die Krankentötung) in einem Berichtband als Ergebnis ihrer Beratungen, dass eine staatlich angeordnete „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ nicht in Frage komme.

Dies hinderte einflussreiche Nationalsozialisten aber nicht daran, über die „Zwangseuthanasie“ nachzudenken. Hitler soll 1935 von Reichsärztführer Dr. med. Gerhard Wagner auf dem NSDAP-Parteitag in Nürnberg mit dem Thema „Euthanasie“ „konfrontiert“ worden sein. Zu diesem Zeitpunkt soll er, wenn man einer Hörensagen-Aussage seines „Begleit- arztes“ Karl Brandt aus dem Jahr 1947 trauen kann, die Durchführung noch abgelehnt und auf einen kommenden Krieg verwiesen haben.

Wie stellte man sich in der 1934 gegründeten Kanzlei des Führers zum Thema „Euthanasie“? Die vorliegenden Aussagen (vor allem von Hefelmann und von Hegener) sind nicht eindeutig. Man kann nur sagen, dass es durchaus sein mag, dass schon vor dem Fall Leipzig in der Kanzlei des

waren, ist eine Darstellung im *deliberativen* Modus, also eine abwägende, „reflektierende“ Darstellung notwendig.

Führers und in ihrem Umfeld Diskussionen zum Thema „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ stattgefunden haben. Doch Anhaltspunkte für die Formulierung eines Vernichtungsprogramms bzw. für die Erstellung konkreter Pläne zur Durchführung der „Kindereuthanasie“ oder der „Erwachseneneuthanasie“ vor dem Fall Leipzig gibt es beim derzeitigen Forschungsstand nicht. Es ist wohl Hefelmann zu glauben, der angab, dass der Fall Leipzig „der erste Anlaß für Hitler war, eine Ermächtigung zur ‚Gewährung des Gnadentodes‘ zu erteilen“. Die Existenz (vielleicht später eingegangener) weiterer „Gnadentodgesuche“ (von Erwachsenen) wird damit nicht in Frage gestellt.

Damit zum Fall Leipzig: Nach mehreren Aussagen in Ermittlungsverfahren bzw. Prozessen der Nachkriegszeit wurde vor Beginn des Zweiten Weltkriegs in Sachsen (wahrscheinlich in Leipzig) ein schwer behindertes Kind geboren (es sei noch einmal ausdrücklich erwähnt, dass die Aussagen im angeblichen „Pomßen-Interview“ von Ph. Aziz sich als unhaltbar erwiesen haben). Dieses Kind wurde in die Universitätskinderklinik nach Leipzig gebracht, wo es der Direktor Prof. Dr. Werner Catel sah (dies gab Catel in einer Nachkriegsaussage selbst zu).

Karl Brandt hatte am 4.2.1947 keinen Namen des Kindes genannt und nur von einem „Fall Leipzig“ gesprochen. Hans Hefelmann gebrauchte den Namen Knauer in seinen Aussagen, doch am 6.9.1960 gab er Folgendes an: „Hinsichtlich des Namens Knauer kann ich mich eventuell irren. Sicher ist, dass der Name ähnlich geklungen hat“. Werner Catel gab ebenfalls den Namen Knauer an (wobei es durchaus denkbar ist, dass er sich auf den „eingeführten“ Namen bezog und nicht auf seine „Erinnerung“).

Die zentralen Aussagen stimmen dahingehend überein, dass das Kind, als es in der Leipziger Universitätskinderklinik vorgestellt wurde, relativ jung war. Eine genaue Altersangabe ist nicht möglich. Nach dem übereinstimmenden Kern der zentralen Aussagen (die im Detail voneinander abweichen) war es schwer behindert geboren worden, es waren

mindestens zwei Extremitäten sichtbar betroffen. Überdies lag nach den Aussagen eine geistige Behinderung vor und das Kind war blind. Angaben zum Geschlecht wurden in den Aussagen nicht gemacht (es sei noch einmal daran erinnert, dass die Aussage im „Pomßen-Interview“, die auf einen Jungen hinwies, hinfällig ist).

Aus dem Kreis der Familie (sei es nun der Vater, wie Brandt und Catel sagten, oder sei es, wie Hefelmann auffälligerweise behauptete, die Großmutter gewesen) wurde nach den vorliegenden Aussagen ein Schreiben an Hitler gerichtet, in dem um den „Gnadentod“ für das Kind gebeten wurde. Es landete aller Wahrscheinlichkeit nach in der für Gesuche aus der Bevölkerung zuständigen Kanzlei des Führers.

Hitler wurde den Aussagen zufolge relativ rasch nach Eingang des Gesuchs über den Fall des Kindes informiert. Er schickte seinen „Begleitarzt“ Karl Brandt nach Leipzig, um den Fall „prüfen“ zu lassen (dies bestätigte Brandt selbst später).

Brandt fuhr nach eigener Aussage nach Leipzig. Wann er diese Fahrt antrat, sagte er nicht. Nach der Aussage von Hefelmann vom 31.8.1960 muss Brandt die „Freigabe“ für die Tötung des Kindes erteilt haben (er selbst gab dies nicht zu). Das Kind wurde auf jeden Fall (so gab Hefelmann Brandt wieder) „eingeschläfert“. Brandt erwähnte in seiner Aussage Catel nicht. Catel tritt zwar nicht den Fall, aber seine direkte Beteiligung an der Tötung ab, nach seiner Aussage tötete einer seiner Assistenzärzte (ein gewisser Dr. Kohl) das Kind.

Eine genaue Datierung der Ereignisse ist *auf der Grundlage der Aussagen* nicht möglich, sowohl das Jahr 1938 als auch das Jahr 1939 kommen für die Tötung in Frage.

Die Identität des getöteten Kindes ist durch die „Pomßen-Revision“ wieder offen. Es war deshalb zu prüfen, ob ein Kind mit dem Namen Knauer in Leipzig in Frage kommt.

Ich fragte im Staatsarchiv Leipzig nach, und zwar gezielt danach, ob in der Einwohnermeldekartei der Stadt Leipzig Einträge über verstorbene

Kinder mit dem Namen Knauer existieren würden. Am 13.2.2007 teilte man mir mit, dass über die (leider nur unvollständig erhaltene) Einwohnermeldekartei zwei Kinder mit Namen Knauer nachzuweisen seien, die 1938 in Leipzig verstorben sind.

Eines der beiden Kinder verstarb schon am fünften Tag nach der Geburt (Todesstag: 9.6.1938), es scheidet wegen der Kürze der Lebenszeit als das Kind Knauer des Falles Leipzig mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aus (überdies verstarb es laut Eintrag im Sterbebuch der Stadt Leipzig nicht in der Universitätskinderklinik, sondern in der Wohnung der Eltern).

Das andere Kind mit Namen Knauer wurde laut Einwohnermeldekartei am 12.2.1938 geboren und verstarb am 3.3.1938 (zu diesem Kind gleich mehr).

Anfang 2008 fragte ich im Standesamt der Stadt Leipzig an, ob dort die Originale der Sterbebücher der Jahre 1938/39 vorhanden seien. Die Antwort war positiv. Die Sterbebücher sind chronologisch geordnet. Man konnte nun im Standesamt nicht die gesamten Jahrgänge 1938 und 1939 für mich durchsehen, prüfte aber im Namensregister, ob Kinder mit dem Namen Knauer vermerkt waren. Das Ergebnis war negativ. Ich fragte darauf an, ob das im März 1938 verstorbene Kind in einem der Sterbebücher nachzuweisen war. Die Antwort war positiv. Das Register war also nicht vollständig.

Für dieses am 3.3.1938 verstorbene Kind, ein Mädchen, ist als Todesort im Sterbebuch „Leipzig-Reudnitz im Kinderkrankenhaus“ vermerkt. Das Kinderkrankenhaus Reudnitz hatte die Adresse Oststraße 21. Es war verbunden mit der Universitätskinderklinik („Städt. KinderKh m. UnvKinderKlin“; Direktor war W. Catel).

Ob dieses im März 1938 verstorbene Kind das gesuchte ist, muss offenbleiben. Die Lebensdauer erscheint kurz, immerhin musste im Fall Leipzig ein Brief nach Berlin gelangen, von der Kanzlei des Führers weitergeleitet und von Hitler zur Kenntnis genommen werden, schließlich

musste Karl Brandt noch nach Leipzig fahren. Doch einen definitiven Ausschlussgrund stellt die Lebensdauer nicht dar. Es ist weiter festzuhalten, dass das Sterbedatum im März 1938 sich zwar mit der Aussage von Hans Hefelmann vom 31.8.1960 vereinbaren ließe, dass es aber nicht vereinbar ist mit der Aussage von Hefelmann vom 7.11.1960, die auf die Zeit nach dem 4.4.1938 weist (Tendenz 1939: Hefelmann sprach von einer „Einschläferung“ spätestens in den ersten beiden Monaten des Jahres 1939), und auch nicht mit der Aussage von Brandt vom 4.2.1947, die ins Jahr 1939 weist.

Da es sich im Falle des im März 1938 verstorbenen Kindes zeigte, dass das Namensregister der Leipziger Sterbebücher nicht vollständig ist, kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass nicht noch ein weiteres Kind Knauer 1938 oder 1939 in Leipzig verstorben ist. Da eine Durchsicht der Originalsterbebücher für Forscher aus Datenschutzgründen derzeit nicht möglich ist, *muss* zur Klärung das Namensregister vervollständigt werden.

Wann auch immer der Fall Leipzig stattfand: Seine Existenz (von der ich ausgehe) erklärt die auffällige Konstellation, dass Mitarbeiter der Kanzlei des Führers (durchweg Nichtärzte) und Karl Brandt, der „Begleitarzt“ Hitlers, entscheidende Rollen bei der Organisation und hierarchischen „Absicherung“ der Krankenmordaktionen spielten.

Sollte der von A. Hartl in Nachkriegsaussagen erwähnte Auftrag Bracks aus der Kanzlei des Führers zur Einholung eines „Gutachtens“ eines katholischen Theologen tatsächlich in der zweiten Hälfte des Jahres 1938 erfolgt sein (wogegen beim derzeitigen Forschungsstand nichts spricht), dann könnte man die mögliche Latenz zwischen dem vielleicht doch schon 1938 geschehenen Fall Leipzig mit Involvierung der Kanzlei des Führers und dem Beginn der konkreten Planungsphase sowohl für die NS-„Kindereuthanasie“ als auch für die „NS-Erwachseneneuthanasie“ im Jahr 1939 zumindest teilweise erklären (Stichwort: „Feindaufklärung“). Dass die von Joseph Mayer verfasste Stellungnahme aber nicht

entscheidend für die Freigabe der Planung der „Kindereuthanasie“ und auch nicht für die der „Erwachseneneuthanasie“ war, wird klar, wenn man bedenkt, dass sie erst 1940 abgeschlossen wurde.

Wann genau, wem gegenüber und wie explizit Hitler die „Kindereuthanasie“-Aktion freigab, kann trotz der relativ ausführlichen Aussage von Hans Hefelmann zu diesem Thema nicht als geklärt betrachtet werden.

Die Kanzlei des Führers, vor allem das Referat bzw. Amt II b (nota bene: der Zeitpunkt der Umbenennung ist noch genauer zu bestimmen; m.E. fand sie nach dem 26.6.1939 statt), das Hefelmann leitete, hatte auf jeden Fall eine zentrale Rolle bei der Planung der „Kindereuthanasie“ inne.

Die Planung wurde laut Hefelmann nach der Hinzuziehung von „ärztlichen Experten“ im Laufe des Jahres 1939 konkreter.

Sollte sich der Fall Leipzig Anfang 1938 abgespielt haben, dann wäre natürlich eine zeitliche Lücke bis zur „konkreteren“ Planung 1939 zu konstatieren, die es kaum zuließe, den Fall als „direkten Anstoß“ für die Planung der NS-„Kindereuthanasie“ anzusehen. In diesem Fall könnte man höchstens davon sprechen, dass der Fall Leipzig ein Anstoß für die NS-„Kindereuthanasie“ war.

Wie dem auch sei: In der Kanzlei des Führers waren zweifellos Philipp Bouhler (Leiter der KdF) und Hans Hefelmann (Leiter des Referates bzw. Amtes II b) an der Vorbereitung der NS-„Kindereuthanasie“ beteiligt, wobei bei der konkreten Planung Hefelmann eine wichtige Rolle zukam. Welche Rolle Richard von Hegener zu Beginn der Planungsphase der „Kindereuthanasie“ spielte, ist unklar. Zumindest dürfte er über die Aktivitäten informiert gewesen sein. Auch die Rolle von Viktor Brack (Leiter des Amtes bzw. Hauptamtes II) zu Beginn der Planungsphase der „Kindereuthanasie“ bleibt unklar. Er war aber sicher über das, was im Referat bzw. Amt II b passierte, informiert und gab wohl schon 1938 Albert Hartl den Auftrag, ein „Gutachten“ über die Stellung der

katholischen Kirche zur „Euthanasie“ einzuholen. Unklar bleibt zuletzt auch die konkrete Rolle von Karl Brandt im Planungsstadium. Laut Hefelmann gab er den Auftrag zur Bildung der Planungsgruppe, er selbst gab immerhin zu, an mindestens einer Besprechung teilgenommen zu haben, laut Wentzler war er zumindest in seinem Fall für die „Rekrutierung“ zuständig.

Die Angaben Hefelmanns zur anfänglichen Zusammensetzung des „beratenden Gremiums“ (besser wohl: des Planungsgremiums) dürften im Großen und Ganzen stimmen, auch wenn Details als unsicher beurteilt werden müssen. Es klingt plausibel, dass zu diesem „kleinen Kreis“ mit Dr. med. Herbert Linden früh jemand vom Innenministerium stieß. Es mag sein, dass relativ früh Dr. Hellmuth Unger involviert war, der 1935 Pressereferent der Reichsärztekammer und des Reichsärztführers und 1938 Leiter der schriftstellerischen Leitstelle des Reichsärztführers geworden war (er war als Verfasser des „Pro-Euthanasie“-Romans „Sendung und Gewissen“ hervorgetreten). Doch in Bezug auf Unger scheint ein gewisser Vorbehalt angebracht zu sein, eventuell verwechselte Hefelmann in seiner Aussage vom 12.9.1960 die Planung der „Kindereuthanasie“ mit der Planung der „Erwachseneneuthanasie“. Es klingt aber auf jeden Fall plausibel, dass der Berliner Kinderarzt Dr. Ernst Wentzler relativ früh „dabei“ war (er selbst gab zumindest zu, dass er schon im Frühjahr 1939 zur Mitarbeit in der Planungsgruppe aufgefordert wurde). Dass der Pädiater Prof. Werner Catel (Leipzig) gleich zu Anfang zum beratenden Gremium gehörte, wie Hefelmann angab, erscheint nicht ausgeschlossen, Catel selbst hat dies aber vehement bestritten. Dass Catel wenig später zum engen Kreis der „Kindereuthanasieaktivisten“ zählte, ist unbestritten, denn er wurde neben Dr. Hans Heinze und Dr. Ernst Wentzler Gutachter des „Reichsausschusses“. Die Aussage Hefelmanns vom 12.9.1960 mag dahingehend stimmen, dass, wenn auch nicht gleich zu Beginn, so doch relativ früh der schon genannte Psychiater Hans Heinze (Görden) in die Planung einbezogen wurde.

Letztlich bleiben beim derzeitigen Forschungsstand zum Prozess der Planung der „Kindereuthanasie“ im Frühjahr/Sommer 1939 einige Fragen offen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der „Reichsausschuss“ (wie Hefelmann am 12.9.1961 sagte) im Mai 1939 „gegründet“ wurde und dass zu diesem Zeitpunkt ein Erlass vorbereitet wurde, der dem vom 18.8.1939 (siehe unten) entsprach. Es ist jedoch auch nicht ausgeschlossen, dass Hefelmann einer Gedächtnistäuschung unterlag und der „Reichsausschuss“ etwas später „gegründet“ wurde.

Bei aller Unsicherheit bezüglich der „Gründung des Reichsausschusses“ kann man aber mit Sicherheit sagen, dass der August 1939 ein wichtiger Monat für die Vorbereitung der NS-„Kindereuthanasie“ war.

Darauf weist zunächst ein Dokument hin, das bislang m.W. von der Forschung nicht beachtet wurde. Eine Aufstellung des „Reichsausschusses“ vom November 1940, die mit einem Brief vom 2.11.1940 an das Reichsministerium des Innern übersandt wurde, liefert nämlich eine wichtige Information bezüglich des „Reichsausschusses“. Nach dieser (undatierten) Aufstellung lief die Rechnungslegung des „Reichsausschusses“ in Bezug auf die „Reichsbeihilfen“ im Rechnungsjahr 1939 vom „1. August 1939 bis zum 31. März 1940“.

Ein wichtiges - die Involvierung des Reichsinnenministeriums bezeugendes - Dokument aus dem August 1939 markiert den Beginn der (gut getarnten) Erfassung der Opfer für die „Kindereuthanasie“.

Der „streng vertrauliche“ (nota bene!) Runderlass des Reichsinnenministeriums trägt das Datum 18.8.1939. Demnach herrschte ab sofort Meldepflicht für Kinder mit bestimmten Krankheitsgruppen. In diesem Erlass wurde erstmals die Existenz des so genannten „Reichsausschusses“ zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden in Berlin W 9, Postfach 101“ publik gemacht, wobei die „Öffentlichkeit“ zunächst eine begrenzte war, denn der Erlass wurde nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlicht. Er war an die höheren Verwaltungsbehörden gerichtet. Die höheren Verwaltungsbehörden sollten diesen

Erlass per Abschrift den Amtsärzten zukommen lassen, diese sollten dann den jeweiligen Hebammen, ärztlichen Leitern von Entbindungsanstalten, geburtshilflichen Abteilungen von Krankenhäusern usw. einen auszugsweisen Abdruck des Erlasses per Empfangsbescheinigung übersenden. Die zur Meldung erforderlichen Formblätter seien von den Gesundheitsämtern bei den höheren Verwaltungsbehörden anzufordern, die Reichsdruckerei drucke diese Formblätter, eine erste Lieferung werde demnächst an die höheren Verwaltungsbehörden übersandt.

Der eigentliche Zweck der Meldung wurde nicht genannt. Laut Rund-erlass sollten zur „Klärung wissenschaftlicher Fragen auf dem Gebiete der angeborenen Missbildung und der geistigen Unterentwicklung“ Kinder an den „Reichsausschuss“ gemeldet werden, die mit folgenden „schweren angeborenen [!] Leiden“ behaftet seien: 1. Idiotie sowie Mongolismus, 2. Mikrozephalie, 3. Hydrozephalus, 4. Missbildungen jeder Art und 5. Lähmungen. Meldepflichtig waren nicht nur Hebammen und leitende Ärzte in Entbindungsanstalten und geburtshilflichen Abteilungen von Krankenhäusern, sondern auch Allgemeinärzte. Gemeldet werden sollten Kinder bis zum 3. Lebensjahr (die Altersgrenze wurde später erhöht). Mit diesem Erlass vom 18.8.1939 wurde ein Meldebogen verschickt, in dem u.a. nach der „voraussichtlichen Lebensdauer“ und den „Besserungsaussichten“ gefragt wurde.

Es ist nicht bekannt, wann das erste behinderte Kind von einem Arzt oder einer Hebamme einem Gesundheitsamt gemeldet wurde; es ist auch nicht bekannt, wann die erste Meldung eines Gesundheitsamtes beim „Reichsausschuss“ in Berlin einging. Hefelmann sagte dazu am 7.11.1960 nur aus: „[S. 8; Nummerierung oben rechts: S. 70] Die durch den Runderlass vom 18.8.1939 bei Amtsärzten pp. angeforderten Meldungen wurden unmittelbar dem Reichsausschuss übersandt. Um die Anschrift dieser Dienststelle, die in Wirklichkeit die KdF war, nicht bekanntwerden zu lassen, wurde beim Postamt Berlin W 9 ein Postschliessfach eingerichtet. Die ersten Meldungen sind etwa bei Kriegsbeginn eingelaufen, möglicher-

weise auch schon etwas früher“. Dass die erste Meldung beim „Reichsausschuss“ tatsächlich vor Kriegsbeginn, also in der Spanne von zwei Wochen nach Aussendung des Erlasses vom 18.8. einging, erscheint unwahrscheinlich. Die höheren Landesbehörden mussten den Erlass erst noch verlautbaren, die Ärzte an die Gesundheitsämter melden, diese Berlin anschreiben.

Was geschah mit den Meldungen in Berlin? Zu dieser Frage besteht zumindest in Bezug auf die Details noch Forschungsbedarf. Als Basis der Untersuchung werden aber sicher die Aussagen Hefelmanns vom November 1960 zu gelten haben.

Hefelmann sagte am 7.11.1960 aus: „[S. 8; Nummerierung oben rechts: S. 70] Zunächst – ich meine damit in der ersten Zeit – wurden sie [die Meldungen: U.B.] Brack und mir zur Bearbeitung vorgelegt. Später sind sie allein von von Hegener bearbeitet worden. Denkbar ist allerdings, dass die Meldungen in Ausnahmefällen, z.B. wenn von Hegener sich in Urlaub befand oder erkrankt war, wiederum mir zugeleitet wurden. Unsere Tätigkeit als Sachbearbeiter bestand zunächst darin, die eingegangenen Meldungen nach Krankheitsbildern zu sortieren. Ausgeschieden wurden solche Meldungen, die bereits vom Standpunkt des Laien aus gesehen, keine schweren bzw. [!] schwersten Fälle waren. Darunter fielen u.a. Meldungen über Klumpfüsse, Blindheit, Wolfsrachen, Hasenscharte, Fehlen von Gliedmassen [!]. Zweifelsfälle wurden, da uns ein hinreichender Beurteilungsmassstab fehlte, an die Gutachter weitergegeben. Nach meiner meines Erachtens sicherer Erinnerung wurden die aussortierten für eine Begutachtung in Frage kommenden Meldebogen den Gutachtern (Dr. Wentzler, Prof. Catel und Prof. Heinze) in Form des Umlaufverfahrens zugeleitet. Wenn von Hegener hierzu etwas anderes ausgesagt hat, so muss er sich irren. [...] [S. 9; Nummerierung oben rechts: S. 71] Jedem Meldebogen wurde ein Formular (Halbformat) beigegefügt, auf dem für jeden der 3 Gutachter ein Feld für die Eintragung seiner Stellungnahme vorgesehen war. [...] Auf dem genannten Formular haben die Gutachter der Reihe nach ihre Stellungnahmen verzeichnet. [...]. Ob die

Stellungnahmen durch Plus oder Minus, durch Ja oder Nein erfolgten oder ob [S. 10; Nummerierung oben rechts: S. 72] die Entscheidung des Gutachters auf ‚Beobachtungsfall‘ oder ‚Behandlungsfall‘ lautete, vermag ich nicht mehr zu sagen. Ich kann mich an Fälle erinnern, dass [!] die Gutachter die Einweisung des Kindes zur Beobachtung vorschlugen und die Wiedervorlage der Vorgänge zur abschliessenden Stellungnahme forderten. Entschieden die Gutachter auf Plus, Ja oder ‚Behandlungsfall‘, so bedeutete dies, dass das Kind in eine der Reichsausschuss-Anstalten [...] [Satz im Original nicht vollständig; fehlt: eingewiesen wurde]“.

Vorgesehen war also folgendes Schema: Meldung des Arztes an den Amtsarzt; Meldung des Amtsarztes an den „Reichsausschuss“; Vorauswahl durch ein Mitglied des „Reichsausschusses“ (de facto in der Kanzlei des Führers); Begutachtung durch die drei Gutachter des „Reichsausschusses“; Vorbereitungen für die Aufnahme der „Behandlungsfälle“ und der „Beobachtungsfälle in eine (später allgemein so genannte) „Kinderfachabteilung“ durch Schreiben an den Amtsarzt und an den Leiter der „Kinderfachabteilung“.

Das Verfahren erscheint klar. Doch bei genauer Betrachtung der erhaltenen Unterlagen zur ersten „Kinderfachabteilung“ zeigt sich, dass nicht alles genau nach diesem Schema ablief.

Die ersten „Reichsausschusskinder“ sind in der Anstalt Görden (bei Brandenburg) zu verzeichnen. Die etwas gewundene Ausdrucksweise wurde bewusst gewählt: „Offiziell“ wurde die erste „Kinderfachabteilung“ (sie wurde aufgrund der besonderen Gegebenheiten in Leipzig „jugendpsychiatrische Fachabteilung“ genannt) am 1.7.1940 „eröffnet“. Nach den Vorgaben des Erlasses vom 18.8.1939 hätte das erste „Reichsausschusskind“ natürlich erst nach dem 1.7.1940 in Görden „verzeichnet“ werden dürfen. Doch nach den neuesten Forschungen von L. Pelz stellt sich die Sachlage komplizierter dar:

Ein bestimmtes Kind (R.H., Aufnahme­nummer 10733) wurde am 9.1.1940 in Görden aufgenommen (ohne nachweisbare Einweisung

durch den „Reichsausschuss“). Dieses Kind wurde am 11.6.1940 (vor dem „offiziellen“ Eröffnungstermin der „Fachabteilung“) aus der Anstalt entlassen, die Entlassung wurde dem „Reichsausschuss“ gemeldet.

Ein weiteres Kind, das am 12.4.1940 aufgenommen wurde (wieder ohne nachweisbare Einweisung durch den „Reichsausschuss“), verstarb am 28.9.1940 in Görden; diesfalls wurde der Tod dem „Reichsausschuss“ gemeldet (man könnte demnach sagen, dass das Kind, obwohl im Verfahren so nicht vorgesehen, in Görden zum „Reichsausschusskind“ geworden war).

Das erste Kind, das nachweisbar vom „Reichsausschuss“ *eingewiesen* wurde, wurde laut L. Pelz am 2.7.1940 aufgenommen, es starb am 29.8.1940.

Wenn man davon ausgeht, dass die Einweisungsunterlagen der zwei zuerst erwähnten Kinder nicht fehlerhaft sind, dann muss man annehmen, dass diese Kinder erst in Görden mit dem „Reichsausschuss“ in Verbindung gebracht wurden, und zwar vor der „offiziellen“ Eröffnung der „Fachabteilung“. Hinweise darauf, dass diese Kinder das vorgesehene Meldeverfahren durchliefen, gibt es jedenfalls nicht.

In der Folgezeit wurden mindestens 31 „Kinderfachabteilungen“ eingerichtet, die durchaus heterogen waren.

Vieles ist noch unklar, was den organisatorischen Ablauf in den verschiedenen „Fachabteilungen“ betrifft. Doch man kann sagen, dass die Kinder und Jugendlichen (das Alter der erfassten Kinder wurde im Laufe der Zeit heraufgesetzt, es wurden bald auch Jugendliche, in Einzelfällen auch Minderjährige bis 21 Jahre gemeldet), die getötet wurden, in der Regel einzeln getötet wurden, oft mit einem Barbiturat oder mit anderen Medikamenten, nicht selten aber auch durch gezielte Unterversorgung. Das „Kinder- und Jugendlicheuthanasieprogramm“ lief - übrigens ohne nennenswerten Widerstand - bis zum Ende des Krieges. Die genaue Opferzahl ist nicht bekannt. Die Angaben von Beteiligten variieren zwischen ca. 3.000 und ca. 5.200 Opfern für das „Reichsausschussverfahren“.

15. Anhang: Aussagen zum Fall Leipzig

1. Karl Brandt

Vernehmung von Karl Brandt vor dem Amerikanischen Militärgerichtshof in Nürnberg am 4.2.1947.

Protokolle des Nürnberger Ärzteprozesses. Mikrofiche-Edition Verlag K. Saur. München 1999. Fiche Nr. 28.

Vorbemerkung: Die Fragen (F) stellte Brandts Verteidiger Dr. Servatius. Brandts Antworten sind durch die Sigle A gekennzeichnet.

„[S. 2409] [...] F: Herr Zeuge, spielen nicht Gesuche eine gewisse Rolle, die eingingen bei Bouhler und bei dem Führer?

A: Es sind sicher auch fortlaufend entsprechende Gesuche bei Bouhler eingegangen, wie die Kanzlei des Führers solche Dinge überhaupt aufgenommen hat. Ich weiss nur, dass nachträglich die Gesuche weitergeleitet worden sind an den Reichsminister des Innern [eher unwahrscheinlich; Anmerkung U.B.]. Ich selbst kenne ein Gesuch, das im Jahre 1939 dem Führer über seine Adjutantur zugeleitet worden ist. Es [S. 2410] handelte sich darum, dass der Vater eines mißbildeten [!] Kindes sich an den Führer wandte und darum bat, dass diesem Kind oder diesem Wesen das Leben genommen würde. Hitler gab mir seinerzeit den Auftrag, mich dieser Sache anzunehmen und sofort nach Leipzig zu fahren – es hatte sich in Leipzig abgespielt – um dort an Ort und Stelle eine Bestätigung von dem zu finden, was angegeben war. Es handelte sich um ein Kind, das blind geboren war, idiotisch schien und dem ausserdem ein Bein und ein Teil eines Armes fehlte.

Vorsitzender: Wir wollen eine kurze Pause einlegen. (Pause ab 10.55 Uhr).
(Wiederaufnahme der Verhandlung nach der Pause)

Gerichtsmarschall: Das Gericht nimmt seine Sitzung wieder auf.

(Fortsetzung des direkten Verhörs des Zeugen Karl Brandt durch seinen Verteidiger Dr. Servatius).

F: Herr Zeuge, Sie sprachen von dem Fall Leipzig, von diesem mißgeborenen Kind. Welchen Auftrag hatten Sie von Hitler bekommen?

A: Er hat mir den Auftrag gegeben, mit Ärzten, wo dieses Kind in Betreuung war, zu sprechen, um festzustellen, ob die Angaben des Vaters richtig sind. Für den Fall, dass sie richtig sind, sollte ich in seinem Namen den Ärzten mitteilen, dass sie eine Euthanasie durchführen können. Dabei war wichtig, dass dies den Eltern gegenüber in einer Form geschehe, dass diese selbst sich zu irgendeinem anderen Zeitpunkt durch diese Euthanasie nicht belastet fühlen könnten. Dass also diese Eltern nicht den Eindruck haben sollten, dass sie an sich den Tod des Kindes veranlasst haben.

Es wurde mir weiter aufgetragen zu sagen, dass, wenn [S. 2411] diese Ärzte selbst durch diese Massnahmen in irgendein juristisches Verfahren verwickelt würden, im Auftrage Hitlers dafür Sorge getragen würde, dass dies niedergeschlagen wird. Martin Bormann erhielt damals Auftrag, entsprechende Mitteilung an den damaligen Justizminister Gürtner wegen dieses Falles Leipzig zu geben.

F: Was haben die beteiligten Ärzte gesagt?

A: Die Ärzte standen auf dem Standpunkt, dass das am Lebenerhalten eines solchen Kindes eigentlich nicht zu rechtfertigen ist. Es wurde darauf hingewiesen, dass es durchaus natürlich ist, dass in Entbindungsanstalten unter Umständen von den Ärzten selbst aus in einem solchen Fall eine Euthanasie gegeben würde, ohne dass man weiter darüber spricht. Irgendein präziser Hinweis ist nicht gegeben worden.

F: Ist das Problem der Missbildungen anderweitig noch behandelt worden?

A: Das Problem der Missbildungen ist wahrscheinlich auch schon vor diesem Fall Leipzig erörtert worden. Es ist aber dann im Laufe des Sommers konkreter bearbeitet worden, zunächst von Seiten des Innenministeriums. Hier war beteiligt wohl als fachlicher Vertreter von Herrn Dr. Conti, der nach dem Tode seines Vorgängers Dr. Wagner Reichsgesundheitsführer und dann Staatssekretär im Innenministerium geworden war, dieser Dr. Linden als sachlicher Fachbearbeiter.

F: Wer war dieser Dr. Linden?

A: Dr. Linden war Ministerialrat im Innenministerium. Er ist Arzt gewesen, und zwar war er der zuständige Beamte, dem an sich dieses Amt der Heil- und Pflegeanstalten später unterstand. Vielleicht auch schon zu dieser Zeit. Das weiss ich nicht genau. Er wurde im späteren Verlauf der Behandlung der Euthanasie durch das Innenministerium als Exponent für diese Dinge herausgestellt.

[S. 2412] F: Um was ging es damals? Wurde Hitler über diese Angelegenheiten informiert?

A: Ich bin im August 1944 [gemeint: 1939] in seinem Auftrag Teilnehmer einer Besprechung gewesen zwischen Herrn Dr. Linden, Herrn Bouhler und noch einigen anderen Herren, in der die Frage der Erfassung dieser Missbildungen besprochen, und bei welcher der Weg zu dieser Erfassung diskutiert worden war. Von Seiten des Innenministeriums – Dr. Linden – waren entsprechende Unterlagen bezüglich Fragebogen usw. bereitgestellt, die dann im einzelnen nochmals durchgesprochen wurden. Es handelte sich dabei um die Vorarbeiten für den später entstandenen Reichsausschuss zur Erfassung erb- und anlagebedingter schwerer Leiden.

F: War Conti bei diesen Besprechungen zugegen?

A: Ich habe Conti bei derartigen Besprechungen nie erlebt. Das weiss ich nicht. Ich habe ihn auch nie sprechen hören in diesem Zusammenhang.

F: Wie weit hat Conti diese Angelegenheiten im Ministerium des Innern bearbeitet?

A: Es ist sicher nicht nur die Frage dieses Reichsausschusses, d. h. die Frage der Erfassung von Missgeburten, im Innenministerium diskutiert und behandelt worden, sondern es ist überhaupt die Frage der Euthanasie als solcher zur Bearbeitung gekommen. Ich hatte damals von diesen besonderen auch verwaltungsmässigen Arbeiten noch keine Kenntnis und habe jetzt nachträglich die Möglichkeit erhalten, einen gewissen zeitlichen Überblick über diese Entstehung mir bilden zu können. Es ist noch vor dem Kriege - im Laufe des Krieges, im September, eine Besprechung zu Stande gekommen zwischen Herrn Dr. Conti, Herrn Lammers und dem Führer. Diese Besprechung war in Zoppot bei Danzig. Es wurde dort die Frage einer Einführung des Euthanasie-Gesetzes

besprochen, und Herr Lammers stand auf dem Standpunkt, [S. 2413] dass ein derartiges Gesetz über den allgemeinen Verwaltungsweg zu gehen habe. Wegen des langen Verwaltungsweges, der damit verbunden ist, hatte Hitler offenbar Bedenken, und die ganze Frage ist damals in dieser Besprechung Lammers, Conti, Hitler zu keinem Ergebnis gekommen.

F: Waren Sie damals schon ueber die Angelegenheit informiert?

A: Ich bin über die Frage der gelegentlichen Bearbeitung durch das Innenministerium nicht unterrichtet gewesen und auch jetzt erst darüber informiert worden. Ich habe an diesen Besprechungen nicht teilgenommen und auch weder mit Herrn Conti später auch bei anderen Gelegenheiten noch mit Herrn Lammers, über diese Frage der Euthanasie gesprochen.

F: Das waren also alles Vorgänge aus dem Jahre 1939?

A: Das ist gewesen etwa im September. Der Hinweis, den ich vorhin gab von dem Erlass und der Unterzeichnung, das ist Ende Oktober gewesen.

F: Warum ist diese Angelegenheit denn nun im Kriege aufgegriffen worden?

A: Ich muss annehmen, dass der Führer der Meinung war, dass ein solches Problem im Kriege zunächst glatter und leichter durchzuführen ist, dass offenbare Widerstände, die von kirchlicher Seite zu erwarten waren, in dem allgemeinen Kriegsgeschehen nicht diese Rolle spielen würde wie sonst“.

2. Irmgard Grube

Eidesstattliche Versicherung von Irmgard Grube vom 4.2.1947.

Staatsanwaltschaft Hannover 2 Js 237/56, Verfahren gegen Heinze u.a., Bd. II. Die Akten waren in den 90er Jahren im Amtsgericht Hannover untergebracht; heute lagern sie im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover, Nds. 721 Hannover, Acc. 90/99, Nr. 33.

Vorbemerkung: Irmgard Grube trat nach eigener Angabe (S.1) am 1.9.1938 zunächst als Schreibkraft in die Kanzlei des Führers ein; sie wurde dann in der Registratur des Amtes II beschäftigt. Die eidesstattliche Versicherung wurde für

den Nürnberger Ärzteprozess gemacht, die Abschrift trägt auf der ersten Seite oben rechts die Bezeichnung „Brack Dokument Nr. 7“.

„[S. 4] [...] Im Laufe des Sommers 1939 kamen, wie ich damals hoerte, aus allen Bevölkerungsschichten immer zahlreicher werdende (!) Gesuche von Eltern missgestalteter Kinder und von Angehörigen von Geisteskranken an die Kanzlei des Fuehrers mit der Bitte, diese armen Kinder oder Geisteskranken schmerzlos von ihrem Dasein zu erloesen, das kein Leben sei. Ich erinnere mich insbesondere eines in Leipzig geborenen blinden Kindes mit fehlenden Gliedmassen, dessen Vater darum bat, dieses Kind wieder wegzunehmen, sowie eines anderen Falles, in dem eine Mutter die gleiche Bitte äusserte, weil die Existenz dieses Kindes allein schon fuer die Eltern eine untragbare seelische Belastung waere. Diese Gesuche wurden mit der Bitte um zustaendige Erledigung stets an das Reichsministerium des Innern abgegeben.“

3. Hans Hefelmann

3.1. Vernehmung von Hans Hefelmann vom 31.8.1960 in München.

Bayerisches Landeskriminalamt IIIa / K 5526. Eine Kopie der Aussage befand sich in den 90er Jahren in der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg, Sammlung „Euthanasie“ [Hefelmann]; der Bestand liegt heute im Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg, B 162.

„[S. 3 Rückseite; Nummerierung oben rechts: S. 536] [...] Als Amtsleiter in der Kanzlei des Fuehrers, Abt. II b, hatte ich Gesuche zu bearbeiten und weiterzuleiten, die an Hitler als oberste Gnadeninstanz gerichtet wurden. Es handelte sich vorwiegend um Gesuche mit der Bitte um Einschläferung von schwerstkranken Neugeborenen. Diese Gesuche wurden in der Regel von Angehörigen gestellt. Auch erwachsene Schwerstkranke, die z.B. an Krebs oder multipler Sklerose litten, baten auf diesem Wege um Erlösung durch einen Arzt. Ich habe jeweils die Gesuche ohne Stellungnahme über Albert Bormann an Hitler

weitergereicht. Nur dieser konnte kraft seines Amtes als Staatsoberhaupt über ein derartiges Gnaden gesuch entscheiden. Durch einen solchen Gnadenentscheid konnte überhaupt erst eine Euthanasie herbeigeführt werden. Bis zu einem bestimmten Fall, an den ich mich noch gut erinnern kann, habe ich von den von mir weitergeleiteten Gesuchen nichts mehr gehört. Die Gesuche kamen zumindest nicht mehr zu mir zurück. Der vorerwähnte Fall ereignete sich im Jahre 1938; einen genauen Zeitpunkt kann ich nicht mehr nennen. Es handelte sich um das Kind Knauer. Meiner Erinnerung nach fehlten dem Kind Knauer 3 Gliedmaßen und das Augenlicht. In diesem Falle erfuhr ich erstmals nach Weiterleitung des Gesuches, daß Prof. Brandt, der Leibarzt Hitlers, mit einer genauen Befundermittlung beauftragt wurde. Das Kind lag in der Universitäts-Kinderklinik in Leipzig. Der Leiter war damals Prof. Catel. Bei der Rückkehr des Prof. Brandt aus Leipzig erschien dieser bei mir auf der Dienststelle und setzte mich davon in Kenntnis, daß das Kind Knauer eingeschläfert wurde. Wie dieses Kind erlöst wurde und von wem diese Handlung durchgeführt wurde, habe ich nicht erfahren. Ich weiß nur aus Äußerungen von Prof. Brandt, daß er und Prof. Catel zu diesem Fall ein eingehendes Konzilium [!] hielten. Prof. Brandt erwähnte bei diesem Besuch darüber hinaus, daß er selbst und Reichsleiter Bouhler von Hitler aus Anlass dieses Falles ermächtigt worden wären, in ähnlichen Fällen analog zu handeln. Er betonte allerdings, daß einer jeweiligen Handlung eine kritische Prüfung jedes Euthanasiefalles vorausgehen müsse. Mit dieser Ermächtigung an Reichsleiter Bouhler [S. 4 Vorderseite; Nummerierung oben rechts: S.537] und Prof. Brandt hatte Hitler das ihm als Staatsoberhaupt zustehende Gnadenrecht in der Euthanasiefrage an die Genannten abgetreten. Diese Entscheidung erfolgte lange vor Kriegsbeginn, wie schon erwähnt, im Laufe des Jahres 1938. Meiner Ansicht nach war dies der Beginn der Euthanasie überhaupt“.

3.2. Vernehmung von Hans Hefelmann vom 1.9.1960 in München.

Bayerisches Landeskriminalamt IIIa / K 5526. Eine Kopie der Aussage befand sich in den 90er Jahren in der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen

Ludwigsburg, Sammlung „Euthanasie“ [Hefelmann]; der Bestand liegt heute im Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg, B 162.

„[S.8 Vorderseite; Nummerierung oben rechts: S. 545] [...] Im Jahr 1926 erkrankte meine Mutter an Schüttellähmung (paralysis agitans). [...] Sie hat mehrfach, wie sie mir sagte, Ärzte gebeten, sie zu erlösen. [...] Sie starb am 18.7.1937. Sie hatte mich zuvor gebeten, in Rücksicht auf meine von ihr überschätzte Stellung in der Reichskanzlei dafür einzutreten, daß Ärzte in solchen Fällen die letztmögliche Hilfe des Gnadentodes leisten. [...] Diese schwersten Erlebnisse mit der eigenen Mutter haben mir bei der ein Jahr später beginnenden Kinder-Euthanasie von vorneherein das Gefühl gegeben, in ethischem Sinne an nichts Unrechtem mitzuwirken“.

3.3. Aussage von Hans Hefelmann vom 6.9.1960 in München.

Generalstaatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main Js 17/59 (auswärtige Vernehmung). Eine Kopie der Aussage befand sich in den 90er Jahren in der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg, Sammlung „Euthanasie“ [Hefelmann]; der Bestand liegt heute im Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg, B 162.

„[S. 3; Nummerierung oben rechts: S.554] [...] Durch den von mir bereits geschilderten Fall des Kindes Knauer war gewissermaßen die Zuständigkeit des ‚Amtes II‘ der KdF für derartige Fälle begründet worden. Es musste sich daher anbieten, die späteren Maßnahmen der gleichen Stelle zu übertragen. An den Fall Knauer [S. 4; Nummerierung oben rechts: S.555] erinnere ich mich deswegen mit unbedingter Sicherheit, weil er der erste Anlaß für Hitler war, eine Ermächtigung zur ‚Gewährung des Gnadentodes‘ zu erteilen. Hinsichtlich des Namens Knauer kann ich mich eventuell irren. Sicher ist, dass der Name ähnlich geklungen hat. Ich weiß heute noch, daß der Antrag auf Tötung dieses Kindes von der Großmutter dieses Kindes gestellt worden war. Für mich war dieser Fall so eindrucksvoll, daß ich mich bestimmt noch heute an ihn erinnern kann. Ich

weiß auch mit Bestimmtheit, daß Prof. Dr. Catel und Prof. Brandt damit, wie von mir bereits geschildert, befaßt worden sind“.

3.4. Aussage von Hans Hefelmann vom 7.9.1960 in München.

Generalstaatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main Js 17/59 (auswärtige Vernehmung). Eine Kopie der Aussage befand sich in den 90er Jahren in der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg, Sammlung „Euthanasie“ [Hefelmann]; der Bestand liegt heute im Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg, B 162.

„[S. 4; Nummerierung oben rechts: S. 555] [...] Die mir aus der Aussage des von Hegener vom 9.5.1960 S. 4 und 5 (LO ,T 4` H.) vorgehaltenen Fälle (45 jährige Frau im Krankenhaus Halle, Arbeitsdienstführer, pensionierter Studienrat) sind mir nicht erinnerlich. Ich kann mit absoluter Sicherheit aber sagen, daß keiner dieser Fälle vor dem gestern geschilderten Fall Knauer gelegen hat. Es kann sein, daß die von von Hegener angeführten Fälle später vorgekommen sind. Ich weiß, daß sich solche Fälle noch wiederholt haben, kann mich jedoch an Einzelheiten nicht mehr erinnern“.

3.5. Aussage von Hans Hefelmann vom 12.9.1960 in München.

Generalstaatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main Js 17/59 (auswärtige Vernehmung). Eine Kopie der Aussage befand sich in den 90er Jahren in der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg, Sammlung „Euthanasie“ [Hefelmann]; der Bestand liegt heute im Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg, B 162.

„[S. 13; Nummerierung oben rechts: S. 564] Das Problem der sogenannten ‚Euthanasie‘ muß von Hitler schon längere Zeit vor dem Fall Knauer angeschnitten worden sein. Dies entnehme ich aus einer Äußerung des Dr. Helmut [richtig: Hellmuth] Unger, der der Pressereferent des Reichsärztesführers

Dr. Wagner war und mir kurz vor Kriegsbeginn, also etwa im August 1939, die auf Bl. 6 Rs. meiner Vernehmung vom 31.8.-1.9. wiedergegebene Mitteilung machte. Nachdem Hitler, wie ich bereits auf Bl. 3 Rs. meiner polizeilichen Vernehmung a.a.O. ausgeführt habe, kurz nach dem Fall Knauer, Prof. [sic] Brandt und Reichsleiter Bouhler mündlich ermächtigt hatte, in Fällen, in denen von Angehörigen schwerstkranker Erwachsener oder Kinder bzw. von schwerstkranken Erwachsenen selbst die Bitte um Tötung ausgesprochen würde, in gleicher Weise zu verfahren, wie im Falle Knauer und in eigener Zuständigkeit abschließend zu entscheiden, wurde das von mir auf S.4 der polizeilichen Vernehmung a.a.O. geschilderte beratende Gremium gebildet, das bis zur Herausgabe der vom Innenministerium ergangenen Runderlasse [!] zur Meldung mißgestalteter usw. Neugeborener [handschriftlich eingefügtes Wort unleserlich; Sinn: existierte]. Mit Sicherheit kann ich sagen, daß die obenerwähnte mündliche Ermächtigung von Bouhler und Brandt spätestens im Frühjahr 1939 und zwar unmittelbar, nachdem der Fall Knauer erledigt war, erteilt worden ist, und dass das ‚beratende Gremium‘ nur wenige Wochen danach zusammengetreten ist. Brandt hatte mir den Auftrag gegeben, einige Ärzte, die fachlich qualifiziert und zur Frage der sogenannten ‚Euthanasie‘ positiv eingestellt waren, in seinem Auftrage zu einer beratenden Besprechung in die Reichskanzlei einzuladen. Es sollte die Frage sogenannten ‚Euthanasie‘ ganz allgemein erörtert werden. Mir war klar, daß zu diesem Kreise Dr. Linden in seiner Eigenschaft als Medizinaldezernent des RdI, Prof. Catel aufgrund seiner Beteiligung am Falle Knauer gehören mußten. Über von Hegener erfuhre ich, daß auch Dr. Unger die von Prof. Brandt geforderten Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllte. Ich habe ihn deshalb ebenfalls zur Reichskanzlei gebeten. Dr. Wentzler wurde mir auf Anfrage von dem Reichsgesundheitsführer Dr. Conti benannt. Dr. Conti sagte mir, Dr. Wentzler sei ein sehr überzeugter Anhänger der ‚Euthanasie‘, der sich schon länger mit diesem Problem befasse. Er sei ein erfahrener praktischer Kinderarzt, der der Inneren Mission nahe steht. Ich hatte den Eindruck, daß Conti mir den Hinweis auf die Zugehörigkeit Wentz- [S. 14, Nummerierung oben rechts: S. 565] lers zur Inneren Mission deshalb gab, weil er die besondere Gewissenhaftigkeit Wentzlers bei der Prüfung des Problems der

‚Euthanasie‘ erkennbar machen wollte. [...] Wie ich darauf kam, auch Prof. [!] Heinze für das ‚beratende Gremium‘ heranzuziehen, weiß ich heute nicht mehr genau, meine aber, er sei mir von Dr. Linden vorgeschlagen worden. Prof. Heinze wurde auch erst hinzugezogen, als die Beratungen bereits aufgenommen waren. Ein Zeitpunkt des Beginns seiner Beteiligung vermag ich nicht mehr anzugeben. Alle Vorbenannten hatte ich zunächst zu mir gebeten, um in einer persönlichen Aussprache ihre grundsätzliche Einstellung zu dem Problem der ‚Euthanasie‘, den aufgrund der Ermächtigung Hitlers beabsichtigten Maßnahmen und ihre Bereitwilligkeit zur freiwilligen Mitwirkung zu klären. Nachdem sämtliche Benannten sich zur Mitwirkung bereit erklärt hatten, fanden mehrfache Beratungen statt, auf [richtig: an] die ich mich im einzelnen nicht mehr erinnere. Der wesentliche Inhalt der Beratungen bestand in der Erörterung der Frage der Tötung idiotischer und schwermißbildeter [!] Kinder. Das Ergebnis dieser Beratung [!] fand Niederschlag in einem Runderlaß, der, wie ich mich bestimmt zu erinnern glaube, am 15.5.1939 vom Innenministerium RdI herausgegeben wurde und seinem Inhalt nach dem mir in Fotokopie von beglaubigter Abschrift vorgelegten Runderlaß vom 18.8.1939 (LO ‚Reichsausschuß‘) entsprochen hat. Der am 18.8.1939 herausgegebene Runderlaß ist mir auch geläufig. Wenn, wie mir vorgehalten wurde, in allen späteren Runderlassen des RdI und insbesondere auch bei den von von Hegener unterzeichneten ‚Ermächtigungen‘ des ‚Reichsausschusses‘ niemals auf den Runderlaß vom 15.5.1939, sondern immer nur auf den nicht veröffentlichten Runderlaß vom 18.8.1939 Bezug genommen wurde, so kann ich mir das nur damit erklären, daß der Runderlaß vom 15.5.1939 zunächst zurückgehalten und erst am 18.8.1939 herausgegeben worden ist. Gründe dafür habe ich allerdings nicht erfahren. Auch nach dem 15.5.1939 wurden die Besprechungen des ‚beratenden Gremiums‘ noch fortgesetzt. Nachdem der ‚Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden‘ organisiert [S. 15; Nummerierung oben rechts: S.566] worden war und insbesondere drei ständige Gutachter bestimmt waren, war das ‚beratende Gremium‘ gegenstandslos geworden. In dieser Eigenschaft traten dann die diesem Gremium angehörigen Ärzte nicht mehr in Erscheinung. Dem ‚Reichsausschuß‘ gehörten an:

- 1.) Die drei Gutachter, Prof. Dr. Catel, Prof. [!] Dr. Heinze und Dr. Wentzler. Sie wurden ausgewählt und berufen von Prof. Dr. Brandt, dem sie allein verantwortlich waren.
- 2.) In verwaltungsmäßiger Hinsicht in der Reihenfolge ihrer Verantwortung: Brack, als Leiter, Blankenburg, als dessen Vertreter, ich als Sachbearbeiter und von Hegener als mein Vertreter. Die Vorbenannten unterstanden Bouhler und Brandt.

Im ‚Reichsausschuß‘ gab es lediglich die vorbezeichneten ‚Gutachter‘ und keine sogenannten ‚Obergutachter‘, da nur eine einmalige Begutachtung der Einzelfälle in Betracht kam. Die Bezeichnung ‚Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden‘ geht auf den Wunsch Hitlers zurück, daß die Kanzlei des Führers und auch staatliche Dienststellen nach außenhin nicht in Erscheinung treten sollten. Über den Namen des ‚Reichsausschusses‘ wurde in dem ‚beratenden Gremium‘ lange diskutiert. Er beruhte auf einer Anregung des Dr. Linden, der ihn wohl in Anlehnung an den im RdI seit Jahren bestehenden ‚Reichsausschuß zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre‘ formuliert hat. Die organisatorische Planung und die Festlegung des Namens für den ‚Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden‘ war am 15.5.1939 abgeschlossen. Bei den späteren Besprechungen des ‚beratenden Gremiums‘ ging es im wesentlichen um Fragen der Durchführung. So musste zunächst die Frage geklärt werden, wo die Kinder getötet werden, für die eine ‚Ermächtigung vorlag‘.

3.6. Aussage von Hans Hefelmann vom 7.11.1960 in Frankfurt am Main.

Generalstaatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main Js 148/60. Eine Kopie der Aussage befand sich in den 90er Jahren in der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg, Sammlung „Euthanasie“ [Hefelmann]; der Bestand liegt heute im Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg, B 162.

„[S. 1; Nummerierung oben rechts: S.63] [...] Das, was ich in meiner Aussage vom 31.8.1960 über meinen Lebenslauf und meine Tätigkeit nach 1945 ausgesagt habe, ist richtig. Ich bestätige diese Angaben hiermit. Ich habe das, was ich in der bezeichneten Vernehmung insoweit bekundet habe, noch so gut in Erinnerung, dass ein Vorlesen dieser Angaben mir nicht erforderlich erscheint.

Das, was ich in meinen bisherigen Vernehmungen über den Fall des Kindes Knauer gesagt habe, ist zutreffend. Ich möchte jedoch ergänzen, dass ich für die Richtigkeit des Namens Knauer keine absolute Gewähr übernehmen kann. Der Name kann auch anders gelautet haben. Im Klangbild muss der richtige Name jedoch dem des obenbezeichneten in etwa entsprochen haben.

An Einzelheiten hierzu fällt mir noch folgendes ein: Ich glaube mich mit Sicherheit erinnern zu können, dass die KdF auf den Fall dieses Kindes durch ein Gesuch der Grossmutter des Kindes aufmerksam gemacht worden ist. Das Kind lag zu dieser Zeit in der Universitätskinderklinik in Leipzig, die damals von Prof. Catel geleitet wurde. Die Grossmutter des Kindes hatte mit ihrem Gesuch darum gebeten, dem Kinde den Gnadentod zu geben, da es unheilbar krank sei und der Tod für es eine Erlösung bedeuten würde. Ich habe dieses Gesuch bearbeitet, da es in mein Ressort fiel. Da eine Entscheidung Hitler's erbeten wurde, habe ich es ohne Stellungnahme an den Leiter des Hauptamtes I der KdF [S. 2; Nummerierung oben rechts: S. 64] Albert Bormann, weitergeleitet. Da ein reiner Gnadenakt erbeten wurde, habe ich eine Beteiligung des Reichsinnenministers und des Reichsjustizministers nicht für erforderlich gehalten. Da meines Wissens vorher Hitler eine Entscheidung im Sinne solcher Gesuche noch nicht getroffen hatte, schien es mir auch untunlich, andere Behörden zu beteiligen. Es war m.E. zunächst festzustellen, welche Stellung Hitler zu dieser Frage einnehmen werde. Brand hat mir später über den Fall des Kindes Knauer berichtet. Er hat mir erzählt, dass das Kind geröntgt worden sei und dass er mit Prof. Catel ein eingehendes Konzilium [!] abgehalten habe. Hitler habe ihm, Brandt, schon vorher eine Art Blankoermächtigung gegeben, dahingehend, eine Einschläferung des Kindes vornehmen zu lassen, sofern der noch von ihm zu erhebende Befund eine derartige Massnahme rechtfertige. Es ist auch möglich, dass Brandt die bezeichnete Blankoermächtigung erst erhalten hat, nachdem er bereits einmal in

Leipzig gewesen war und danach ein nochmaliges Konzilium [!] mit Prof. Catel stattfand. Jedenfalls erzählte mir Brandt, dass das Kind eingeschläfert worden sei. Ich meine, mich zu erinnern, dass Brandt erzählt hat, die Einschläferung sei durch Eingeben von Tabletten erfolgt. Wer diese konkrete Handlung vorgenommen hat, ob Brandt, Prof. Catel, ein anderer Arzt oder eine Pflegerin, vermag ich nicht zu sagen. Jedenfalls ist mir nichts davon bekannt geworden, dass Prof. Catel ein Veto eingelegt hätte. Ein solches Veto würde mit seiner späteren Einstellung zu der sogenannten ‚Aktion‘ nicht im Einklang stehen. Ich glaube ganz bestimmt, dass die Einschläferung in der Universitätskinderklinik in Leipzig erfolgt ist.

Um den Zeitpunkt dieser Massnahme näher zu konkretisieren, möchte ich darauf hinweisen, dass die KdF zu dieser Zeit im sog. Lützow-Haus am Landwehrkanal untergebracht war. Wie lange vorher der Umzug in das Lützow-Haus erfolgt war, kann ich nicht mehr mit Sicherheit sagen.

[S. 3; Nummerierung oben rechts: S.65] Ich meine, dass der Fall Knauer sich spätestens in den ersten beiden Monaten des Jahres 1939 ereignet haben muss. Der Fall Knauer führte dazu, dass Hitler Brandt und Bouhler ermächtigte, in Fällen ähnlicher Art analog dem Falle Kind Knauer zu verfahren. Ob diese Ermächtigung schriftlich oder mündlich erteilt worden ist, kann ich nicht sagen. Brandt hat uns jedenfalls eine schriftliche Ermächtigung nicht gezeigt. Diese Ermächtigung muss erteilt worden sein, als Brandt Hitler über die Erledigung des Falles Knauer berichtete. Dass diese Ermächtigung in dieser Form erteilt worden war, hat mir Brandt persönlich gesagt“.

4. Werner Catel

4.1. Schreiben (Kopie) von Werner Catel am 12.[?].1961 [das Monatsdatum ist auf meiner Kopie nicht zu lesen, wahrscheinlich April] an den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein.

Staatsanwaltschaft Hannover 2 Js 237/56, Verfahren gegen Heinze u.a., Bd. IX. Die Verfahrensakten waren in den 90er Jahren im Amtsgericht Hannover

untergebracht, heute befinden sie sich im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover, Nds. 721 Hannover, Acc. 90/99, Nr. 33, 1-38.

„[Nummerierung oben rechts: S.74] [...] Zu den Ausführungen über das Kind Knauer [im Schreiben des Innenministers vom 28.3.1961, das Catel am 6.4.1961 zugestellt wurde; Anmerkung U.B.] erkläre ich, daß Sie unrichtig unterrichtet wurden. Der Vater dieses Kindes suchte mich in der damals von mir geleiteten Universitäts-Kinderklinik Leipzig auf mit dem Ersuchen, sein hochgradig mißbildetes [!] und meiner Erinnerung nach auch mikrozephaltes Kind von seinem Dasein zu befreien. Ich habe dies abgelehnt. Der Vater erklärte mir hierauf, er wolle sich schriftlich an die ‚Kanzlei des Führers‘ wenden, um von dieser Stelle aus [!] eine Ermächtigung zu erbitten. Während ich im Urlaub war, erschien nach mir nachträglich gegebenem Bericht ein Beauftragter der Reichskanzlei - vielleicht war es Professor Brandt -, sprach mit dem Stationsarzt (Dr. Kohl) über das Kind und erteilte diesem den Auftrag, es einzuschläfern. Ich erkläre hiermit, ich habe weder Herrn Professor Brandt gekannt noch mit ihm jemals ein Konsilium abgehalten. Auch die weitere Behauptung, daß ich im Anschluß an diesen Fall einem beratenden Gremium beim Reichsinnenministerium angehört habe, entspricht nicht den Tatsachen“.

4.2. Aussage von Werner Catel am 6.5.1964 in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht Limburg in der Strafsache gegen Hans Hefelmann, festgehalten in einem ausführlichen Aktenvermerk des Ermittlungsrichters der Staatsanwaltschaft Hannover (15.5.1964).

Staatsanwaltschaft Hannover 2 Js 237/56, Verfahren gegen Heinze u.a., Bd. IX. Die Verfahrensakten waren in den 90er Jahren im Amtsgericht Hannover untergebracht, heute befinden sie sich im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover, Nds. 721 Hannover, Acc. 90/99, Nr. 33, 1-38.

„[S. 13; Nummerierung oben rechts: S. 109] [...] Der Fall des Kindes Knauer hat sich ohne mein Zutun abgespielt. Es war meiner Erinnerung nach entweder 1938 oder Anfang 1939, jedenfalls längere Zeit vor Beginn der Reichsausschußaktion. Der Vater des Kindes war zu mir gekommen und hatte gebeten, sein Kind einzuschläfern. Ich habe dieses damals abgelehnt, weil eine gesetzliche Handhabe nicht gegeben war. Der Vater Knauer erklärte mir, daß er sich dann eben an den Führer wenden müsse. Ich habe ihm gesagt, daß er das tun sollte, wenn er so gute Verbindungen dahin hätte. Während ich dann einige Zeit später im Urlaub war, ist die Einschläferung des Kindes Knauer durch meinen Assistenzarzt Dr. Kohl vorgenommen worden. Ich habe Dr. Brandt überhaupt nicht kennengelernt. Dr. Kohl war damals etwa Mitte der 20er Jahre alt. Er hat mir von dem Vorgang nach meiner Rückkehr berichtet“.

5. Hermine Wolf

Aussage von Hermine Wolf, geb. Mayer, am 5.9.1961 in Limburg an der Lahn. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main Js 17/59, Verfahren gegen Heyde u.a. Eine Kopie der Aussage befand sich in den 90er Jahren in der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg, Sammlung „Euthanasie“ [Wolf]; der Bestand liegt heute im Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg, B 162 (523).

Vorbemerkung: Hermine Wolf war nach ihren eigenen Angaben vom 16.5.1961 im Verfahren gegen Heinze (2 Js 237/56, Bd. III) von 1938 bis Mai 1942 Angestellte (Kanzleikraft) in der Kanzlei des Führers.

„[S. 20; Nummerierung oben rechts: S. 43] [...] Daß ein Vater aus Sachsen um die Tötung seines Kindes sich an Hitler gewandt hatte, ist mir bekannt. Das Schreiben habe ich selbst gesehen. Ich glaube, es kann Knauer geheißen haben [...]. Zum sogenannten Fall Knauer kann ich keine Aussage machen, außer dass ich hörte, daß Dr. Conti [dies stimmt wohl nicht; U.B.] und Professor Brandt nach Leipzig gefahren sind, um sich das Kind anzusehen“.

6. Hans Heinze

Aussage von Hans Heinze am 27.9.1961 in Hannover.

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hannover 2 Js 237/56, Bd. IV. Eine Kopie der Aussage befand sich in den 90er Jahren in der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg, Sammlung „Euthanasie“ [Wolf]; der Bestand liegt heute im Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg, B 162.

„[S. 2, Nummerierung oben rechts: S.43] [...] Mir sind die Angaben von Dr. Hefelmann über die Einberufung eines beratenden Gremiums auf Grund des Falles des Kindes Knauer inhaltlich bekanntgegeben worden. Ich entsinne mich, daß ich von einem solchen Fall gehört habe. Ich wurde eines Tages in das Reichsinnenministerium zu Dr. Linden gerufen und habe dort, m.E. war dies das 1. Mal, an einer solchen Besprechung über die Fragen der Einschläferung missgestalteter und idiotischer Kinder teilgenommen. [...]. An den Zeitpunkt dieser Besprechung habe ich keine Erinnerung“.

7. Erich Häßler

Interview mit Prof. Dr. med. Erich Häßler am 10.11.2000 [wohl in Leipzig].

Quelle: Christoph Buhl: Von der Eugenik zur Euthanasie. Eine Spurensuche in Leipzig. Ungedruckte Diplomarbeit am Fachbereich Sozialwesen der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig. Leipzig 2001, S.40f.

Vorbemerkung: Die Aussage von Häßler ist jenseits der Tatsache, dass er bestätigte, dass es den „Fall Leipzig“ gegeben hatte, nicht belastbar. Wohl aus Altersgründen hatte Häßler seine Erinnerung, ohne dies anzugeben, mit meinem Aufsatz aus dem Deutschen Ärzteblatt (1998) „aufgefrischt“. Häßler leitete seinerzeit die Poliklinik und war nach eigener Angabe „Vertreter des Chefs bei Abwesenheit“ (Buhl 2001, S.40).

„[S. 40] [...] 1939 ereignete sich das nun mit dem Kind ‚Knauer‘. Worin bestand nun die Schädigung? Das ist aber entscheidend, das ist der entscheidende Punkt. Das Kind wurde am 20. Februar 1939 in Pomßen geboren. Das war eine Hausentbindung. Die Eltern hatten sich auf ein Kind gefreut, die Geburt geht los, das Kind wird ausgestoßen und die Hebamme schreit: ‚Um Gottes Willen, das hat ja keine Arme und Beine! Nur Rumpf und Kopf!‘ Und da sagt die Mutter: ‚Um Gottes Willen, das kann ich nicht sehen!‘ Und was macht nun der Vater mit der Hebamme? Sie fahren nach Leipzig und geben das Kind in der Kinderklinik ab. Nun war es in der Kinderklinik. Und sie haben gesagt: ‚Wir nehmen es auf keinen Fall wieder zurück!‘ Was macht nun der Chef, was macht nun der Chef mit dem Kind? Da braucht man nichts zu untersuchen, es hat doch keine Arme und keine Beine. Was soll man da untersuchen? Was macht er nun mit dem? Er kann’s doch nicht in der Klinik großziehen. Das kann er doch nicht. Er kann doch nicht ein Kind ... mit einem Kind ein Klinikbett lebenslang belegen. Also er hat die Eltern bestellt und hat sie überredet, dass sie an Hitler schreiben, dass er die Genehmigung zum Gnadentod gibt. Und das haben sie dann auch gemacht. Aber Hitler war bis dahin gegen ‚Euthanasie‘, nun kriegte er den Brief, er sollte die Genehmigung geben, dass das gliederlose Kind, Rumpf bloß und Kopf, den Gnadentod empfängt. Was macht nun Hitler? Der schickt Karl Brandt nach Leipzig. Ja, wohin, an die, nun wo das Kind ist, in die Kinderklinik. Aber nun kommt Herr Brandt unangemeldet. Er kommt in die Kinderklinik unangemeldet. Und was verlangt nun Brandt? Wenn der Chef nicht da ist, will er den Stellvertreter sprechen. Und wer war der Stellvertreter? Ich. Also ich habe überhaupt noch nicht gewusst, ich war ja Poliklinik, dass das Kind da ist, hatte es über- [S. 41] haupt bis dahin nicht gesehen und nun war der Stationsarzt mit anwesend und berichtete nun den ganzen Vorgang.

[Frage Interviewer]: Wissen Sie noch wie der Stationsarzt hieß?

Das weiß ich nicht. Also nun die Untersuchung dauerte fünf Minuten, was ist da zu untersuchen, ein Rumpf und Kopf und keine Gliedmaßen. Und was macht nun Brandt? Er verabschiedet sich nach fünf Minuten und sagt zu mir: ‚Sagen Sie Herr Catel, was er auch macht, es wird keine gerichtliche Verfolgung geben.‘ Das heißt also: er hat ihm erlaubt die ‚Euthanasie‘, aber nicht befohlen. Er hat

keinen Befehl gegeben, das Kind wird umgebracht, sondern hat den Schwarzen Peter Catel zurückgegeben. Im Mai ist Brandt in die Klinik gekommen und im gleichen Monat ist es dann gestorben [...]

[Frage Interviewer:] Ich wollte sie noch fragen, wie ist denn das Kind dann gestorben?

Das weiß ich nicht.

[Frage Interviewer:] Hat er das eingeschläfert oder was?

Wahrscheinlich mit Luminal. Aber, ist nur 'ne Vermutung, ich weiß es nicht. Ich habe es nie, nur das eine Mal gesehen, wo ich gerufen worden bin.“

16. Quellenverzeichnis

1. Ungedruckte Quellen

- Bundesarchiv Berlin, EVZ I/1 A. 1 (Richard von Hegener).
Bundesarchiv Berlin, NS 10/59 (Kanzlei des Führers).
Bundesarchiv Berlin, NS 10/63 (Kanzlei des Führers).
Bundesarchiv Berlin, NS 51/43 (Kanzlei des Führers).
Bundesarchiv Berlin, NS 51/227 (Kanzlei des Führers).
Bundesarchiv Berlin, R 43 II/585 (Kanzlei des Führers).
Bundesarchiv Berlin, R 43 II/1197 (Kanzlei des Führers).
Bundesarchiv Berlin, R 43 II/1212 (Kanzlei des Führers)
Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover, Nds. 721 Hannover, Acc. 90/99
(Staatsanwaltschaft Hannover 2 Js 237/56).
Stadt Leipzig, Standesamt (Sterbebücher).
Sächsisches Staatsarchiv Leipzig (Zweitschriften der Sterberegister der Standes-
ämter Leipzig I-XIV).
Sächsisches Staatsarchiv Leipzig (Einwohnermeldekartei der Stadt Leipzig).
Sächsisches Staatsarchiv Leipzig (Adressbücher der Stadt Leipzig).
Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg, B 162 (Bestände der Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen (Ordner Heidelberger Dokumente, Nr. 131).
Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg, B 162 (Bestände der Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen, Sammlung „Euthanasie“).

2. Gedruckte Quellen, Mikroficheausgaben, Typoskripte

- Aziz, Philippe: Les médecins de la mort. Bd. 4. Genf 1975.
- Bästlein, Klaus: Die „Kinderfachabteilung“ Schleswig 1941 bis 1945. In: Schleswig-Holsteinisches Ärzteblatt 44 (1991), Heft 6, S. 18-34.
- Beddies, Thomas und Heinz-Peter Schmiedebach: Der Pädiater Dr. Ernst Wentzler und die Kinderklinik Frohnau (1923-1964). In: Jürgen Wetzel (Hrsg.): Berlin in Geschichte und Gegenwart. Jahrbuch des Landesarchivs Berlin 2002. Berlin 2002, S. 137-157.
- Benzenhöfer, Udo: „Kindereuthanasie“ im Dritten Reich: Der Fall „Kind Knauer“. in: Deutsches Ärzteblatt 95 (1998), S. B 954-955.
- Benzenhöfer, Udo: Der gute Tod? Euthanasie und Sterbehilfe in Geschichte und Gegenwart. München 1999.
- Benzenhöfer, Udo: „Kinderfachabteilungen“ und „NS-Kindereuthanasie“. Wetzlar 2000 (= Benzenhöfer 2000a).
- Benzenhöfer, Udo: Zur juristischen Debatte um die „Euthanasie“ in der NS-Zeit. In: Recht & Psychiatrie 18 (2000), S. 112-121 (= Benzenhöfer 2000b).
- Benzenhöfer, Udo: Bemerkungen zur Planung der NS-Euthanasie. In: Arbeitskreis zur Erforschung der „NS-Euthanasie“ und Zwangssterilisation (Hrsg.): Der sächsische Sonderweg. Ulm 2001, S. 21-53.
- Benzenhöfer, Udo: Genese und Struktur der „NS-Kinder- und Jugendlicheuthanasie“. In: Monatsschrift für Kinderheilkunde 151 (2003), S. 1012-1019 (= Benzenhöfer 2003a).
- Benzenhöfer, Udo: Hans Heinze: Kinder- und Jugendpsychiatrie und „Euthanasie“. In: Arbeitskreis zur Erforschung der „NS-Euthanasie“ und Zwangssterilisation (Hrsg.): Beiträge zur NS-„Euthanasie“-Forschung 2002. Ulm 2003, S. 9-51 (= Benzenhöfer 2003b).
- Benzenhöfer, Udo: Zur Genese des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Münster 2006.
- Benzenhöfer, Udo: Der Arztphilosoph Viktor von Weizsäcker. Leben und Werk im Überblick. Göttingen 2007.

- Benzenhöfer, Udo, Karin Finsterbusch: Moralthologie pro „NS-Euthanasie“. Studien zu einem „Gutachten“ (1940) von Prof. Joseph Mayer mit Edition des Textes. Hannover 1998.
- Benzenhöfer, Udo, Thomas Oelschläger: Methodische Bemerkungen zur empirisch-statistischen Erforschung der „NS-Kinder- und Jugendlicheneuthanasie“. In: Arbeitskreis zur Erforschung der nationalsozialistischen „Euthanasie“ und Zwangssterilisation (Hrsg.): Psychiatrie im Dritten Reich - Schwerpunkt Hessen. Ulm 2002, S. 7-24.
- Benzenhöfer, Udo, Thomas Oelschläger, Dietmar Schulze, Michal Simunek: „Kinder- und Jugendlicheneuthanasie“ im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren. Wetzlar 2006.
- Binding, Karl: Rechtliche Ausführung. In: Karl Binding und Alfred Hoche: Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form. Leipzig 1920.
- Broszat, Martin: Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung. 14. Auflage. München 1995.
- Burleigh, Michael: Tod und Erlösung. Euthanasie in Deutschland 1900-1945. Zürich, München 2002 (englische Erstausgabe: 1994).
- „Euthanasie vor Gericht“. Die Anklageschrift des Generalstaatsanwalts beim OLG Frankfurt/M. gegen Dr. Werner Heyde u.a. vom 22. Mai 1962. Berlin 2005.
- Friedlander, Henry: Der Weg zum NS-Genozid. Berlin 1997 (englische Erstausgabe: 1995).
- Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main: Anklageschrift gegen Werner Heyde u.a., Js 17/59 [1962] (Typoskript; benutztes Exemplar: Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg).
- Gruchmann, Lothar: Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner. München 1988.
- Heimatblatt. Parteiamtliches Blatt der NSDAP für das Salzkammergut 2. Jahrgang, Nr. 22, 3. Juni 1939, S. 9.
- Kaul, Friedrich Karl: Psychiatrie im Strudel der ‚Euthanasie‘. Frankfurt 1979 (Erstausgabe: Berlin 1973).

- Kiessling, Claudia Sybille: Dr. med. Hellmuth Unger (1891-1953). Dichterarzt und ärztlicher Pressepolitiker in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus. Husum 1999.
- Klee, Ernst: „Euthanasie“ im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Frankfurt am Main 1983.
- Klee, Ernst: Was sie taten – was sie wurden. Ärzte, Juristen und andere Beteiligte am Kranken- oder Judenmord. Frankfurt am Main 1986.
- Knaape, Hans-Hinrich: Kinderpsychiatrie und Euthanasie in Görden und Brandenburg. In: „Eugenik“ und „Euthanasie“ im sogenannten „Dritten Reich“. Fachtagung des Diakonischen Werks der Ev. Kirchen in der DDR 28.10.-1.11.1989 Hoffnungstaler Anstalten Lobetal (unveröffentlichtes Typoskript, o.O., 1990), S. 7-17.
- Krüger, Martina: Kinderfachabteilung Wiesengrund. Die Tötung behinderter Kinder in Wittenau. In: Arbeitsgruppe zur Erforschung der Geschichte der Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik (Hrsg.): Totgeschwiegen 1933-1945. Zur Geschichte der Wittenauer Heilstätten, seit 1957 Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik. Berlin 2. Auflage 1989, S. 151-176.
- Misgajski, Susanne: Geschichte der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Schleswig bis 1945. In: Der Hesterberg. 125 Jahre Kinder- und Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik in Schleswig. Eine Ausstellung [...] in Schleswig. Schleswig 1997, S. 7-56.
- Mitscherlich, Alexander und Fred Mielke: Das Diktat der Menschenverachtung. Heidelberg 1947.
- Mitscherlich, Alexander und Fred Mielke: Medizin ohne Menschlichkeit. Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses. Frankfurt am Main 15. Auflage 2001 (Erstausgabe 1960, Nachdruck 1977).
- Müller, Joachim: Sterilisation und Gesetzgebung bis 1933. Husum 1985.
- Noakes, Jeremy: Philipp Bouhler und die Kanzlei des Führers der NSDAP. Beispiel einer Sonderverwaltung im Dritten Reich. In: Dieter Rebentisch und Karl Teepe (Hrsg.): Verwaltung contra Menschenführung im Staat Hitlers. Studien zum politisch-administrativen System. Göttingen 1986, S. 208-236.

- Oelschläger, Thomas: „... daß meine Tochter von diesem jüdischen Balg schnellstens befreit wird ...“. Die Schwangerschaftsunterbrechungen des „Reichsausschusses zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden“. In: Christoph Kopke (Hrsg.): Medizin und Verbrechen. Festschrift zum 60. Geburtstag von Walter Wuttke. Ulm 2001, S. 97-130.
- Oelschläger, Thomas: Zur Praxis der NS-Kinder-„Euthanasie“ am Beispiel Österreich. In: Monatsschrift für Kinderheilkunde 151 (2003), S. 1033-1042.
- Petersen, Hans-Christian und Sönke Zankel: Werner Catel – ein Protagonist der NS-„Kindereuthanasie“ und seine Nachkriegskarriere. In: Medizinhistorisches Journal 38 (2003), S. 139-173.
- Platen-Hallermund, Alice: Die Tötung Geisteskranker in Deutschland. Frankfurt 1948 (Reprint: Bonn 1993).
- Ploetz, Alfred: Die Tüchtigkeit unsrer Rasse und der Schutz der Schwachen. Berlin 1895.
- Protokolle des Nürnberger Ärzteprozesses. Mikrofiche-Edition Verlag K. Saur. München 1999.
- Reichsausschußkinder. Eine Dokumentation. In: Götz Aly (Hrsg.): Aktion T4 1939-1945. Die „Euthanasie“-Zentrale in der Tiergartenstraße 4. Berlin 1987, S. 121-135.
- Reichs-Medizinal-Kalender für Deutschland 1937. Teil II. Leipzig 1937.
- Rieß, Volker: Die Anfänge der Vernichtung „lebensunwerten Lebens“ in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland 1939/40. Frankfurt am Main 1995.
- Rost, Karl Ludwig: Sterilisation und Euthanasie im Film des „Dritten Reiches“. Husum 1987.
- Roth, Karl Heinz und Götz Aly: Das „Gesetz über die Sterbehilfe bei unheilbar Kranken“. Protokolle [sic] der Diskussion über die Legalisierung der nationalsozialistischen Anstaltsmorde in den Jahren 1938-1941. In: Karl Heinz Roth (Hrsg.): Erfassung zur Vernichtung. Von der Sozialhygiene zum „Gesetz über Sterbehilfe“. Berlin 1984, S. 101-179.
- Sandner, Peter: Verwaltung des Krankenmordes. Der Bezirksverband Nassau im Nationalsozialismus. Gießen 2003.

- Schilter, Thomas: Die „Euthanasie“-Tötungsanstalt Pirna-Sonnenstein 1940/1941. Ein Beitrag zur Geschichte der Psychiatrie im Nationalsozialismus. Diss. med. Berlin (Humboldt-Universität) 1997.
- Schmidt, Ulf: Reassessing the Beginning of the „Euthanasia“ Programme. In: German History 17 (1999), S. 543-550.
- Schmidt, Ulf: Kriegsausbruch und „Euthanasie“: Neue Forschungen zum „Knauer Kind“ [!] im Jahre 1939. In: A. Frewer u. C. Eickhoff (Hrsg.): „Euthanasie“ und die aktuelle Sterbehilfe-Debatte. Frankfurt/New York 2000, S. 120-141.
- Schmidt, Ulf: Karl Brandt: The Nazi Doctor. Medicine and Power in the Third Reich. London 2007.
- Schmuhl, Hans-Walter: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung „lebensunwerten Lebens“, 1895-1945. 2. Auflage. Vandenhoeck & Ruprecht: Göttingen 1992 (Erstausgabe: 1987).
- Schmuhl, Hans-Walter: Philipp Bouhler – ein Vorreiter des Massenmordes. In: Smelser, Roland, Enrico Syring, Rainer Zitelmann (Hrsg.): Die braune Elite 2: 21 weitere biographische Skizzen. 2. Auflage Darmstadt 1999, S. 39-50.
- Sereny, Gitta: Am Abgrund: Gespräche mit dem Henker. Franz Stangl und die Morde von Treblinka. 2. überarbeitete Ausgabe. München 1995.
- Topp, Sascha: Der „Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung erb- und anlagebedingter schwerer Leiden“. Zur Organisation der Ermordung minderjähriger Kranker im Nationalsozialismus 1939-1945. In: Thomas Beddies und Kristina Hübener (Hrsg.): Kinder in der NS-Psychiatrie. Berlin-Brandenburg 2004, S. 17-54.
- Walter, Bernd: Psychiatrie und Gesellschaft in der Moderne. Geisteskrankenfürsorge in der Provinz Westfalen zwischen Kaiserreich und NS-Regime. Paderborn 1996.
- Weingart, Peter, Jürgen Kroll und Kurt Bayertz: Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland. Frankfurt am Main 1992.
- Winau, Rolf: Euthanasie und Sterilisation vor dem 1. Weltkrieg. In: Medizin im Nationalsozialismus. Tagung vom 30. April bis 2. Mai 1982 in Bad Boll (Protokolldienst der Evangelischen Akademie Bad Boll 23/82), S. 62-76.

Wuttke-Groneberg, Walter: Medizin im Nationalsozialismus. Ein Arbeitsbuch.
Tübingen 1980.

3. Internet

<http://freimore.uni-freiburg.de>

www.sonderarchiv.de/fonds/fond1355

www.lepoint.fr/content/monde/article

